

Texte

Texte

19
06

ISSN
1862-4804

Umweltdelikte 2004

- Eine Auswertung der Statistiken -

Umwelt
Bundes
Amt 

Für Mensch und Umwelt



Umweltdelikte 2004

- Eine Auswertung der Statistiken -

von

Monika Goertz
Michael Marty

Diese Publikation ist als Download
unter der Adresse www.umweltbundesamt.de
sowie als Printfassung verfügbar.

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau
Tel.: 0340/2103-0
Telefax: 0340/2103 2285
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Fachgebiet I 2.1
Michael Marty

Dessau, Juni 2006

Vorwort

Seit 1978 beschreibt das Umweltbundesamt in jährlicher Folge Stand und Entwicklung der Umweltstraftaten in Deutschland anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken. Wir freuen uns, der langen Veröffentlichungsreihe hiermit die 26. Ausgabe der „Umweltdelikte“ für das Jahr 2004 hinzufügen zu können.

Diese macht eines deutlich: Der Rückgang der Straftaten gegen die Umwelt nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs hält ungebrochen an. Im nunmehr sechsten Jahr in Folge verzeichnen die Statistiken weniger Delikte als im Vorjahr. Seit 1998 hat sich die Zahl dieser wichtigsten Umweltdelikte damit beinahe halbiert – wobei weiterhin unklar ist, auf welche Gründe genau und im Einzelnen dieser Rückgang zurückzuführen ist. Liegt es daran, dass tatsächlich weniger Straftaten gegen die Umwelt begangen werden? Oder ist der Grund darin zu sehen, dass die Bevölkerung weniger Delikte anzeigt, da sie das Interesse an der Umwelt und deren Schutz verliert? Letztere These jedenfalls könnte die Umfrage „Umweltbewusstsein in Deutschland“, die das Umweltbundesamt alle zwei Jahre durchführt, widerlegen. Diese zeigte zuletzt: Umweltschutz gehört zu den Themen, welche den Deutschen – nach „Arbeitsmarkt“ und „wirtschaftliche Lage“ – am meisten am Herzen liegen; 92 % der Befragten halten Umweltschutz für wichtig.¹

Das Umweltstrafrecht bleibt in Bewegung. Die im Jahre 1996 vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) konstatierte „gewisse Vernachlässigung des Umweltstrafrechts“ durch den Gesetzgeber (SRU, Umweltgutachten 1996, Rdnr. 107) ist in den vergangenen Jahren gesteigerter Aktivität gewichen.

Vor allem die europäische Ebene tat sich hier hervor. Mithilfe des Handlungsinstruments „Rahmenbeschluss“ wollte die Europäische Union die „Dritte Säule der EU“ – die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – nutzbar machen und auf den Umweltbereich erstrecken.

Folge dieser Entwicklung war nicht nur der Rahmenbeschluss 2005/667/JI vom 12. Juli 2005 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, der die Meeresschutz-Richtlinie 2005/35/EG flankiert. Auch der Rahmenbeschluss 2003/80/JI vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht fällt in diesen Kontext. Gerade dieser letzte Rahmenbeschluss führte jedoch auch die Probleme vor Augen, die die Wahl des EU-Handlungsinstruments „Rahmenbeschluss“ nach sich ziehen kann:

Mit Urteil vom 13. September 2005 (Rs. C-176/03, Kommission gegen Rat) erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Rahmenbeschluss 2003/80/JI für nichtig. Zwar fällt das Strafrecht – so der EuGH in dem Urteil – grundsätzlich in die Zuständigkeit der Europäischen Union. Doch zielt der Rahmenbeschluss seinem Hauptzweck nach nicht auf den Erlass von Strafrecht, sondern auf den Schutz der Umwelt, für den allein der Gemeinschaft, nicht hingegen der Union eine Kompetenz zustehe. Es hätte also eines Gemeinschaftsrechtsaktes unter Beteiligung des Europäischen Parlaments bedurft, beispielsweise einer Richtlinie.

Die Europäische Kommission hat auf dieses Urteil reagiert und die Mitteilung KOM(2005)583 veröffentlicht. Hierin legt sie – rechtlich, jedoch nicht tatsächlich unverbindlich – dar, welche Konsequenzen sich aus ihrer Sicht aus dem Urteil ergeben. Danach fehlt

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Umweltbewusstsein in Deutschland 2004, S. 14, 16. Vgl. zu den Ergebnissen: www.umweltbewusstsein.de.

der Union die Kompetenz und ist der Rahmenbeschluss die falsche Rechtsform, sobald Gemeinschaftspolitiken oder Grundfreiheiten Kernbestandteil einer Regelung sind. Nur die Gemeinschaft kann – unter Beteiligung des Europäischen Parlaments – Strafvorschriften zu deren Flankierung schaffen. Weiter führt die Kommission aus: „Der Praxis der doppelten Gesetzgebung (Richtlinie oder Verordnung plus Rahmenbeschluss), die in den letzten Jahren wiederholt zum Zuge kam, [wird] ein Ende gesetzt“ (Rdnr. 11 der Mitteilung). Die Kommission beschloss daher am 23. November 2005, Nichtigkeitsklage gegen den Rahmenbeschluss 2005/667/JI zu erheben. Der Fortgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Weniger spektakulär vollzog sich die Entwicklung des Umweltstrafrechts in Deutschland. Als Neuerung zu nennen sind vor allem die Änderungen der „Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen“ (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung). Sie dient dazu, Verpflichtungen aus in Deutschland direkt anwendbaren EG-Chemikalienverordnungen nachzukommen und Verstöße beim Umgang mit ozonschichtschädigenden Stoffen sowie langlebigen organischen Schadstoffen (sog. POPs) als Straftat oder Ordnungswidrigkeit ahnden zu können. Die strafrechtlich relevanten Vorschriften dieser am 27. Oktober 2005 neu bekannt gemachten Verordnung finden sich in bewährter Weise im Anhang dieses Bandes.

Zum Schluss soll noch einmal der SRU zu Wort kommen: „Das Umweltstrafrecht flankiert die Umweltpolitik; es nimmt keine aktive Rolle ein“ (SRU, Umweltgutachten 1996, Rdnr. 107). Auch wenn die Rolle des Umweltstrafrechts keine aktive sein sollte, so sind wir dennoch der Ansicht, dass es einen wichtigen Beitrag zu einer lebenswerteren Umwelt leistet und daher unverzichtbar ist.

Wie immer danken wir dem Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes und dem Statistischen Bundesamt für die zur Auswertung überlassenen Quellen.

Die Autoren

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	1
1. Vorbemerkung.....	3
1.1 Definitionen.....	3
1.2 Zur Auswahl der Straftatbestände	6
1.3 Zu den Statistiken.....	7
1.4 Das Dunkelfeld an Umweltkriminalität	10
1.5 Das Anzeigeverhalten in Bezug auf Umweltstraftaten	12
1.6 Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorganen mit Blick auf Umweltstraftaten	13
1.7 Täterstruktur bei Umweltdelikten.....	17
1.8. Krise des Umweltstrafrechts	19
2. Überblick über die Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 - 330d).....	21
2.1 Gesamtentwicklung	21
2.1.1 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige in allen Bundesländern 1993 – 2003	21
2.1.2 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle, Abgeurteilte und Verurteilte in den alten Bundesländern und Berlin 1992 - 2003 der Taten nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches	21
2.1.3 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	22
2.1.4 Bekannt gewordene Fälle 2003 in allen Bundesländern	23
2.2 Bekannt gewordene Fälle in allen Bundesländern 2003	24
2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate.....	24
2.2.2 Verteilung auf einzelne Delikte.....	25
2.2.3 Verteilung auf die Bundesländer	25
2.2.4 Vergleich der bekannt gewordenen Fälle 2004/2005 (Häufigkeitszahl b).....	26
2.2.5 Anteil der Versuche bei den bekannt gewordenen Fällen	27

2.2.6	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen.....	28
2.2.7	Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	28
2.3	Aufgeklärte Fälle in allen Bundesländern 2004.....	28
2.3.1	Anzahl und Steigerungsrate.....	28
2.3.2	Aufklärungsquote.....	29
2.3.3	Verteilung auf einzelne Delikte.....	30
2.3.4	Verteilung auf die Bundesländer.....	31
2.3.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	31
2.4	Tatverdächtige in allen Bundesländern 2004.....	31
2.4.1	Anzahl und Steigerungsrate.....	31
2.4.2	Verteilung auf die Bundesländer.....	32
2.4.3	Verteilung nach Alter und Geschlecht.....	32
2.4.4	Verteilung nach Staatsangehörigkeit.....	33
2.4.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	33
2.5	Abgeurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2003.....	34
2.5.1	Anzahl und Steigerungsrate.....	34
2.5.2	Verteilung auf einzelne Delikte.....	35
2.5.3	Verteilung nach Alter.....	35
2.5.4	Verteilung nach Geschlecht.....	35
2.5.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	36
2.5.6	Verteilung auf die Bundesländer.....	36
2.6	Verurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2003.....	37
2.6.1	Anzahl und Steigerungsrate.....	37
2.6.2	Verteilung der Verurteilungen auf einzelne Delikte.....	38
2.6.3	Verteilung der Verurteilungen nach Alter.....	38
2.6.4	Verteilung der Verurteilungen nach Geschlecht.....	38
2.6.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit.....	39
2.6.6	Anteil der Versuche.....	39
2.6.7	Anzahl fahrlässig und vorsätzlich begangener Taten.....	39
2.6.8	Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen insgesamt (nur allgemeines Strafrecht).....	40
2.6.9	Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	41
2.6.10	Verteilung auf die Bundesländer.....	41
3.	Einzelne Straftatbestände des StGB in allen Bundesländern 2004.....	42
3.1	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB).....	42
3.2	Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 StGB).....	42
3.3	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB).....	42

3.3.1	Bekannt gewordene Fälle	42
3.3.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	42
3.3.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	42
3.3.1.3	Anteil der Versuche	43
3.3.1.4	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	43
3.3.1.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	43
3.3.2	Aufgeklärte Fälle	43
3.3.2.1	Anzahl und Steigerungsrate	43
3.3.2.2	Aufklärungsquote	43
3.3.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	44
3.3.2.4	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	44
3.3.3	Tatverdächtige	44
3.3.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	44
3.3.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	44
3.3.3.3	Verteilung nach Alter	45
3.3.3.4	Verteilung nach Geschlecht	45
3.3.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	45
3.3.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	45
3.4	Freisetzen ionisierender Strahlen (§ 311 StGB)	45
3.5	Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 312 StGB)	45
3.6	Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB n.F.)	46
3.6.1	Bekannt gewordene Fälle	46
3.6.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	46
3.6.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	47
3.6.1.3	Anteil der Versuche	47
3.6.1.4	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	47
3.6.1.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	47
3.6.2	Aufgeklärte Fälle	48
3.6.2.1	Anzahl und Steigerungsrate	48
3.6.2.2	Aufklärungsquote	49
3.6.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	49
3.6.2.4	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	49
3.6.3	Tatverdächtige	49
3.6.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	49
3.6.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	49
3.6.3.3	Verteilung nach Alter	50
3.6.3.4	Verteilung nach Geschlecht	50
3.6.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	50
3.6.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	50
3.7	Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)	51
3.7.1	Bekannt gewordene Fälle	51
3.7.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	51
3.7.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	52

3.7.1.3 Anteil der Versuche	52
3.7.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	53
3.7.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	53
3.7.2 Aufgeklärte Fälle	53
3.7.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	53
3.7.2.2 Aufklärungsquote	54
3.7.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	54
3.7.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	54
3.7.3 Tatverdächtige	55
3.7.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	55
3.7.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	55
3.7.3.3 Verteilung nach Alter	55
3.7.3.4 Verteilung nach Geschlecht	56
3.7.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	56
3.7.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	56
3.8 Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB)	57
3.8.1 Bekannt gewordene Fälle	57
3.8.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	57
3.8.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	57
3.8.1.3 Anteil der Versuche	57
3.8.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	57
3.8.2 Aufgeklärte Fälle	58
3.8.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	58
3.8.2.2 Aufklärungsquote	58
3.8.2.3 Verteilung auf die Bundesländer	58
3.8.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	58
3.8.3 Tatverdächtige	58
3.8.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	58
3.8.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	59
3.8.3.3 Verteilung nach Alter	59
3.8.3.4 Verteilung nach Geschlecht	59
3.8.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	60
3.8.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	60
3.9 Luftverunreinigung (§ 325 Abs. 1 StGB)	61
3.9.1 Bekannt gewordene Fälle	61
3.9.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	61
3.9.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	62
3.9.1.3 Anteil der Versuche	62
3.9.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	63
3.9.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	63
3.9.2 Aufgeklärte Fälle	63
3.9.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	63
3.9.2.2 Aufklärungsquote	64
3.9.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	64
3.9.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	65
3.9.3 Tatverdächtige	65

3.9.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	65
3.9.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	65
3.9.3.3	Verteilung nach Alter	65
3.9.3.4	Verteilung nach Geschlecht	66
3.9.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	66
3.9.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	66
3.10	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	
	(§ 325 a)	67
3.10.1	Bekannt gewordene Fälle	67
3.10.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	67
3.10.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	68
3.10.1.3	Anteil der Versuche	68
3.10.1.4	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	68
3.10.1.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	68
3.10.2	Aufgeklärte Fälle	69
3.10.2.1	Anzahl und Steigerungsrate	69
3.10.2.2	Aufklärungsquote	69
3.10.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	70
3.10.2.4	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	70
3.10.3	Tatverdächtige	70
3.10.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	70
3.10.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	70
3.10.3.3	Verteilung nach Alter	71
3.10.3.4	Verteilung nach Geschlecht	71
3.10.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	71
3.10.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	71
3.11	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB ohne Abs.2)	72
3.11.1	Bekannt gewordene Fälle	72
3.11.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	72
3.11.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	73
3.11.1.3	Anteil der Versuche	73
3.11.1.4	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	73
3.11.1.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	73
3.11.2	Aufgeklärte Fälle	74
3.11.2.1	Anzahl und Steigerungsrate	74
3.11.2.2	Aufklärungsquote	74
3.11.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	74
3.11.2.4	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	74
3.11.3	Tatverdächtige	75
3.11.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	75
3.11.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	75
3.11.3.4	Verteilung nach Geschlecht	76
3.11.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	76
3.11.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	76

3.12 Illegale Abfallein-/aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	77
3.12.1 Bekannt gewordene Fälle	77
3.12.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	77
3.12.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	78
3.12.1.3 Anteil der Versuche	78
3.12.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	78
3.12.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	79
3.12.2 Aufgeklärte Fälle	79
3.12.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	79
3.12.2.2 Aufklärungsquote	79
3.12.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	79
3.12.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	79
3.12.3 Tatverdächtige	80
3.12.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	80
3.12.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	80
3.12.3.4 Verteilung nach Geschlecht	81
3.12.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	81
3.12.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	81
3.13 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	82
3.13.1 Bekannt gewordene Fälle	82
3.13.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	83
3.13.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	83
3.13.1.3 Anteil der Versuche	83
3.13.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	83
3.13.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	84
3.13.2 Aufgeklärte Fälle	84
3.13.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	84
3.13.2.2 Aufklärungsquote	85
3.13.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	85
3.13.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	85
3.13.3 Tatverdächtige	85
3.13.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	85
3.13.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	86
3.13.3.3 Verteilung nach Alter	86
3.13.3.4 Verteilung nach Geschlecht	86
3.13.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	87
3.13.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	87
3.14 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB).....	88
3.14.1 Bekannt gewordene Fälle	88
3.14.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	88
3.14.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	89
3.14.1.3 Anteil der Versuche	89
3.14.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	89

3.14.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	90
3.14.2 Aufgeklärte Fälle	90
3.14.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	90
3.14.2.2 Aufklärungsquote	90
3.14.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	90
3.14.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	90
3.14.3 Tatverdächtige	91
3.14.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	91
3.14.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	91
3.14.3.3 Verteilung nach Alter	91
3.14.3.4 Verteilung nach Geschlecht	92
3.14.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	92
3.14.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	92
3.15 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	93
3.15.1 Bekannt gewordene Fälle	93
3.15.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	93
3.15.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	94
3.15.1.3 Anteil der Versuche	94
3.15.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	94
3.15.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	95
3.15.2 Aufgeklärte Fälle	95
3.15.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	95
3.15.2.2 Aufklärungsquote	96
3.15.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	96
3.15.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	96
3.15.3 Tatverdächtige	96
3.15.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	96
3.15.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	96
3.15.3.3 Verteilung nach Alter	97
3.15.3.4 Verteilung nach Geschlecht	97
3.15.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	97
3.15.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	97
3.16 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a StGB)	98
3.16.1 Bekannt gewordene Fälle	98
3.16.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	98
3.16.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	99
3.16.1.3 Anteil der Versuche	99
3.16.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	99
3.16.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	100
3.16.2 Aufgeklärte Fälle	100
3.16.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	100
3.16.2.2 Aufklärungsquote	101
3.16.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	101
3.16.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	101

3.16.3 Tatverdächtige	101
3.16.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	101
3.16.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	101
3.16.3.3 Verteilung nach Alter	102
3.16.3.4 Verteilung nach Geschlecht	102
3.16.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	102
3.16.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	102

4. Umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB..... 103

4.1 Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG, und PflSchG..... 103

Bewertungsgrundlage sind die Straftaten nach den § 66 BNatSchG, § 17 TierSchG, § 38 BJagdG und § 39 PflSchG.....	103
4.1.1 Bekannt gewordene Fälle	103
4.1.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	103
4.1.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	104
4.1.1.3 Anteil der Versuche	104
4.1.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	105
4.1.1.5 Anteil an der Gesamtkriminalität	105
4.1.2 Aufgeklärte Fälle	105
4.1.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	105
4.1.2.2 Aufklärungsquote	106
4.1.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	106
4.1.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	106
4.1.3 Tatverdächtige	107
4.1.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	107
4.1.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	107
4.1.3.3 Verteilung nach Alter	107
4.1.3.4 Verteilung nach Geschlecht	108
4.1.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	108
4.1.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	108

4.2 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz und der dazu ergangenen Verordnungen..... 109

4.2.1 Bekannt gewordene Fälle	109
4.2.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	109
4.2.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	110
4.2.1.3 Anteil der Versuche	110
4.2.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	110
4.2.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	111
4.2.2 Aufgeklärte Fälle	111
4.2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	111
4.2.2.2 Aufklärungsquote	112
4.2.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	112
4.2.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	112

4.2.3 Tatverdächtige	112
4.2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate.....	112
4.2.3.2 Verteilung auf die Bundesländer.....	113
4.2.3.3 Verteilung nach Alter	113
4.2.3.4 Verteilung nach Geschlecht.....	114
4.2.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit.....	114
4.2.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	114
5. Zusammenfassung	115
Wortlaut der Straftatbestände.....	117
1. Strafgesetzbuch.....	117
2. Bundesnaturschutzgesetz.....	131
3. Tierschutzgesetz.....	131
4. Bundesjagdgesetz	131
5. Pflanzenschutzgesetz.....	132
6. Chemikalienrecht	132
6.1 Chemikaliengesetz	132
6.2 ChemikalienverbotsVO.....	134
6.3 Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung.....	134
6.4 GefahrstoffVO	136
6.5 FCKW-Halon-VerbotsVO	143
7. Gentechnikgesetz.....	144
8. Strahlenschutzvorsorgegesetz	145
9. Umwelthaftungsgesetz	146
10. Anhang	147
<i>Kleine Bibliographie.....</i>	148

Abkürzungsverzeichnis

(a)	Gebietsänderung gegenüber dem Vorjahr
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
AZ	Abgeurteiltenzahl
(b)	Rechtsänderung gegenüber dem Vorjahr
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
(c)	(unwesentliche) Änderung der Statistik
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung
FCKW-VO	Fluorchlorkohlenwasserstoff-Halon-Verbots- Verordnung
DDT-G	DDT-Gesetz
GefStoffV	Gefahrstoff-Verordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
GWÄ	Gewerbeaufsichtsämter
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HZ	Häufigkeitszahl
HZ a	Häufigkeitszahl der aufgeklärten Fälle
HZ b	Häufigkeitszahl der bekannt gewordenen Fälle
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LKA	Landeskriminalamt
L/S	Land-/Stadtkreise
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n. F.	neue Fassung

NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RegP	Regierungspräsidium
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SR	Steigerungsrate
ST	Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StrVG	Strahlenschutzvorsorgegesetz
TH	Thüringen
TierSchG	Tierschutzgesetz
TV	Tatverdächtige(r)
UHG	Umwelthaftungsgesetz
VZ	Verurteiltenzahl
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWÄ	Wasserwirtschaftsämlter
6. StrRG	Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
18. StrÄndG - UKG	Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
31. StrÄndG - 2. UKG	Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

1. Vorbemerkung

1.1 Definitionen

Bereits an dieser Stelle sollen einige Begriffe erklärt werden, auf die im Zuge der vorliegenden Auswertung wiederholt zurückgegriffen wird:

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Abgeurteiltenzahlen (AZ) errechnen sich aus Abgeurteilten je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe, sie werden in der Regel anhand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres) errechnet.

Andere Entscheidungen sind Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (selbständig oder neben Freispruch und Einstellung) sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gem. § 53 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-) Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum. Eine Aufklärungsquote über 100 % kann zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt werden.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Ausländer im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind auch die Staatenlosen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden in der Strafverfolgungsstatistik als Deutsche ausgewiesen.

Bekannt gewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Bevölkerungsanteil gibt in % das Verhältnis der Einwohnerzahl eines Bundeslandes zur Einwohnerzahl des gesamten Bundesgebietes an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl des Bundeslandes} \times 100}{\text{Einwohnerzahl des Bundesgebietes}}$$

Dunkelziffer/Dunkelfeld: In das Dunkelfeld fallen Taten, die begangen, aber weder der Polizei bekannt noch sonst irgendwie statistisch erfasst wurden.

Erwachsene sind 21 Jahre oder älter. Sie werden nach allgemeinem Straf(verfahrens)recht abgeurteilt. Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Häufigkeitszahl a (HZ a) ist die Zahl der aufgeklärten Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner.

$$\text{HZ a} = \frac{\text{Fälle} \times 100\,000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Häufigkeitszahl b (HZ b) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner.

$$\text{HZ b} = \frac{\text{Fälle} \times 100\,000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Heranwachsende sind zwischen 18 und unter 21 Jahre alt. Sie können entweder nach allgemeinem Straf(verfahrens)recht oder nach Jugendstraf(verfahrens)recht abgeurteilt werden. Entscheidend sind das Alter zum Zeitpunkt der Tat sowie die geistige Reife des Täters.

Jugendliche sind zwischen 14 und unter 18 Jahren alt. Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstraf(verfahrens)recht (JGG). Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Kinder sind aufgrund ihres Alters von unter 14 Jahren strafunmündige Personen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), ferner Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und Berufsverbot (§ 70 StGB) sowie die Entziehung der Fahrerlaub-

nis (§§ 69, 69 a StGB). Diese Maßregeln werden teils in Verbindung mit Strafe, teils unabhängig davon in Fällen von Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder in einem selbstständigen Verfahren angeordnet.

Nichtdeutsche Tatverdächtige im Sinne der PKS sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden als Deutsche ausgewiesen.

Straftatenanteil gibt in % das Verhältnis aller bekannt gewordenen Straftaten in einem Bundesland zu allen Fällen im gesamten Bundesgebiet an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{alle bekannt gewordenen Straftaten im Bundesland} \times 100}{\text{alle bekannt gewordenen Straftaten im Bundesgebiet}}$$

Steigerungsrate (SR) gibt die prozentuale Veränderung von Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Straftaten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an.

$$SR = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die rechtswidrige (Straf-) Tat ereignet hat.

Tatverdächtiger ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer z.B. wegen Todes, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Umweltdeliktsanteil gibt in % das Verhältnis der bekannt gewordenen Fälle eines Delikts in einem Bundesland zu den Fällen im gesamten Bundesgebiet an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Bekannt gewordene Fälle eines Delikts im Bundesland} \times 100}{\text{Bekannt gewordene Fälle eines Delikts im Bundesgebiet}}$$

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft (nur bei Bundeswehrangehörigen) oder Geldstrafe durch Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Tatzeitpunkt strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Verurteiltenzahlen errechnen sich aus Verurteilten je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe; sie werden in der Regel anhand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres) errechnet. Das Statistische Bundesamt berechnet demgegenüber die Verurteiltenzahlen nur für die deutsche Bevölkerung, da im Zuge verstärkter Zuwanderung Anfang der 90er Jahre die Zahl der verurteilten Ausländer ohne gemeldeten Wohnsitz stark zunahm. Diese werden zwar in der Strafverfolgungsstatistik, nicht aber in der Bevölkerungsstatistik erfasst. In dieser Auswertung wird jedoch die Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt, da dies auch bei den Häufigkeitszahlen (noch) der Fall ist und so die Vergleichbarkeit eher gegeben ist.

1.2 Zur Auswahl der Straftatbestände

Umweltdelikte sind in einer Vielzahl von Einzelgesetzen zu finden. Dies ist im wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen:

Zum einen schützen strafrechtliche Vorschriften stets bestimmte Rechtsgüter. Das Rechtsgut „Umwelt“ als solches ist beispielsweise gemäß §§ 324 ff. im 29. Abschnitt des StGB unmittelbar geschützt. Daneben existiert eine Anzahl von Straftatbeständen, die primär andere Rechtsgüter, im Rahmen einer Reflexwirkung jedoch auch Umweltbelange schützen. So liegt beispielsweise der Unrechtsgehalt des § 306 StGB nicht in der Vernichtung von Waldflächen durch Inbrandsetzung, sondern in der Gemeingefährlichkeit dieses Verhaltens für eine unübersehbare Anzahl anderer Rechtsgüter (z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum Dritter).

Zum anderen ist die Aufteilung einer Vielzahl von Straftatbeständen auf einschlägige Fachgesetze historisch bedingt. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände wurden regelmäßig fachspezifisch in den letzten Abschnitt des jeweiligen Fachgesetzes aufgenommen. Zwar hat der Gesetzgeber mit dem Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetz-Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StrÄndG - UKG) vom 28. März 1980 (BGBl. 1980, Teil I, Nr. 15, S. 373), welches zum 01. Juli 1980 in Kraft trat, einen Teil dieser Umweltdelikte aus den Fachgesetzen ausgelagert und im früheren 28. - jetzt 29. - Abschnitt des StGB geregelt. Nach wie vor finden sich strafrechtliche Vorschriften jedoch in einer Vielzahl von Fachgesetzen, wie z.B. Chemikaliengesetz (ChemG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Schließlich ist zu beachten, dass auch viele an sich „umweltrechtlich neutrale“ Straftatbestände im Einzelfall je nach Art ihrer Ausführung einen umweltspezifischen Bezug aufweisen können. So ist es denkbar, z.B. Tötungs-, Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungsdelikte durch vorsätzliche oder fahrlässige Manipulationen an Umweltfaktoren zu begehen (z.B. Fällen eines fremden Baumes als vorsätzliche Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB). Von einer Einbeziehung dieser Delikte in die vorliegende Auswertung musste jedoch abgesehen werden, da keine Angaben darüber vorliegen, wie hoch der Anteil umweltspezifischer Begehungsvarianten an der Gesamtzahl der Deliktsverwirklichungen ist. Zudem ist das Kriterium der „umweltspezifischen Begehungsweise“ kaum griffig. Dennoch muss man sich vor Augen halten, dass ein Großteil aller Straftatbestände auch in einer Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringenden Art und Weise begangen werden kann.

Eine besondere Schwierigkeit bieten die Straftaten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG), dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrSchVG) und dem Umwelthaftungsgesetz (UHG), da dort die strafbewährten Verhaltensanforderungen der Konkretisierung und Umsetzung in entsprechenden Verordnungen des Bundes bedürfen, die bislang noch nicht erlassen sind, so dass eine Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen zwar auf den Weg gebracht, jedoch noch nicht erreicht wurde.

1.3 Zu den Statistiken

Ausgewertet werden hier folgende Statistiken:

- die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestufteten Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- die Statistiken der LKA;
- die Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich durchgeführt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst.

Die Aussagekraft der Statistiken wird dadurch eingeschränkt, dass ein Teil der Taten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses sog. Dunkelfeldes hängt von der Art der Delikte ab und kann sich unter dem Einfluss variabler Faktoren auch im Zeitablauf ändern. Es kann also nicht von einer festen Relation zwischen begangenen und registrierten Taten ausgegangen werden.

Folgende mögliche Einflussfaktoren können sich insbesondere auf die Statistiken auswirken:

- Anzeigeverhalten
- polizeiliche oder sonstige behördliche Kontrolle
- statistische Erfassung
- Änderung des Strafrechts
- echte Kriminalitätsänderung.

Auf die folgenden Rechtsänderungen sei deshalb hingewiesen:

1980 wurden die Straftatbestände aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Abfallgesetz (AbfG) in zum Teil modifizierter Form ins StGB integriert, so dass das statistische Material von vor 1980 nur eingeschränkt zu Vergleichen herangezogen werden kann. 1994 erfolgte durch das Einunddreißigste StrÄndG – 2. UKG vom 27. Juni 1994 (BGBl. 1994, Teil I, Nr. 40, S. 1440) eine Umstrukturierung des 28. Abschnitts des StGB. Damit ging unter anderem eine Ausdehnung der Strafbarkeit bei vielen betroffenen Delikten einher. Dies führte dazu, dass eine Anzahl von bis dahin straffreien Verhaltensweisen nunmehr strafbar ist, was im Rahmen der Bewertung eines etwaigen Anstiegs der Begehungszahlen zu berücksichtigen ist. Durch die Gesetzesänderung wurde § 324 a StGB (Bodenverunreinigung) neu eingefügt, der vormals komplexe Tatbestand des § 325 StGB (Luftverunreinigung und Lärm) wurde in § 325 StGB (Luftverunreinigung) und § 325 a StGB (Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen) aufgeteilt. Auch die §§ 326 bis 330 StGB unterlagen diversen Änderungen.

Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl. 1998, Teil I, Nr. 6, S. 164), in Kraft seit dem 01. April 1998, brachte für den Bereich der Umweltdelikte sowohl inhaltliche als auch äußerliche Änderungen im 28. Abschnitt des StGB (Gemeingefährliche Straftaten): So wurden beispielsweise einzelne Straftatbestände (z.B. § 320 StGB a.F.) ganz aufgehoben, oder die Nummerierung der Delikte änderte sich (z.B. wurde aus § 308 StGB a.F. nunmehr § 306 StGB n.F.; vgl. dazu auch die Gegenüberstellung im Anhang (10.)). Der 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) erfuhr dagegen überwiegend nur marginale Änderungen: Als erwähnenswert hervorgehoben sei hier nur die Einführung des § 330 Abs. 2 StGB als Verbrechenstatbestand.

Eine andere Änderung ergibt sich aus der neuen Aufschlüsselung der Straftaten nach den §§ 324 - 330 d StGB in den Kriminalstatistiken. Während die früheren Kriminalstatistiken den besonders schweren Fall einer Umweltstraftat

(§ 330 StGB) gesondert ausgewiesen, werden diese Fälle jetzt bei den einzelnen Grunddelikten, wie z.B. bei der Gewässerverunreinigung, mitgezählt. Da für 1995 nur 108 der bekannt gewordenen Fälle unter § 330 StGB fielen, während insgesamt 35 643 Fälle von Straftaten nach den §§ 324 ff StGB bekannt wurden, werden die Zahlen für die Grunddelikte weiterhin mit denen für der Vorjahre verglichen.

Eine ebenfalls leicht geänderte Zählweise gibt es bei den Abfalldelikten in den Kriminalstatistiken; näheres dazu unter 3.11.1.1.

Demgegenüber von erheblicher Bedeutung ist die Veränderung des Erhebungsgebietes durch die Wiedervereinigung. Wegen erheblicher Anlaufschwierigkeiten waren die PKS-Daten in den neuen Ländern für die Berichtsjahre 1991 und 1992 viel zu niedrig ausgefallen, so dass sie noch keine brauchbare Basis für zeitliche Vergleiche bilden. Für 1994 ist die Berechnung der Steigerungsraten zum Vorjahr für die neuen Ländern und für das Bundesgebiet insgesamt dagegen vertretbar, weil sich die Erfassung in den neuen Ländern weitgehend normalisiert hat. In den Zahlen für die alten Länder mit Berlin sind seit 1991 untrennbar die Daten von Ost-Berlin enthalten.

Die Bundesstrafverfolgungsstatistik erfasst dagegen nach wie vor nur das Gebiet der alten Bundesländer einschließlich West-Berlin, seit 1995 Gesamtberlin.

Auch in anderen Bereichen sind die PKS und die Strafverfolgungsstatistik nicht vollständig vergleichbar. Auf eine im Einzelfall unterschiedliche Terminologie im Vergleich zur PKS wird im Rahmen nachfolgender Begriffserläuterungen eingegangen. Ein unmittelbarer Vergleich der beiden Statistiken ist nur eingeschränkt möglich, da zwischen dem Zeitpunkt der Begehung einer Straftat bzw. deren Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde und dem Fällen einer gerichtlichen Entscheidung z.T. erhebliche Zeiträume liegen können. So ist zu erklären, dass Straftaten, die statistisch in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst sind, sich erst Monate oder gar Jahre später in der Strafverfolgungsstatistik niederschlagen. Ferner liegt die Strafverfolgungsstatistik erst für 2003 vor, so dass in vorliegender Auswertung die PKS des Jahres 2004 lediglich der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2003 gegenübergestellt werden kann.

Auch fassen beide Statistiken einige Gruppen von Delikten unterschiedlich zusammen, z. B. die PKS Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), dem Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie dem DDT-Gesetz (DDT-G), während eine Entsprechung in der Strafverfolgungsstatistik fehlt. Insgesamt sind die PKS und die Strafverfolgungsstatistik bei umweltrelevanten Straftaten außerhalb des 29. Abschnitts

des StGB kaum vergleichbar. Die Auswertungen beziehen sich dort deshalb nur auf die Angaben der PKS.

Schließlich muss angenommen werden, dass die Kriminalstatistiken auch Fehl-Erfassungen enthalten. Einem Bericht des schleswig-holsteinischen Innenministeriums aus dem Jahre 1995 zufolge hat die stichprobenartige Überprüfung von erfassten Kriminalitätsfällen in Schleswig-Holstein auf ihre statistisch korrekte Erfassung auf der Ebene der Polizeireviere und Polizeistationen "verallgemeinerungsfähige typische Fehler" erkennen lassen. So seien Sachverhalte strafrechtlich fehlerhaft bewertet und die Erfassungsrichtlinien zur polizeilichen Kriminalstatistik unzutreffend ausgelegt worden.

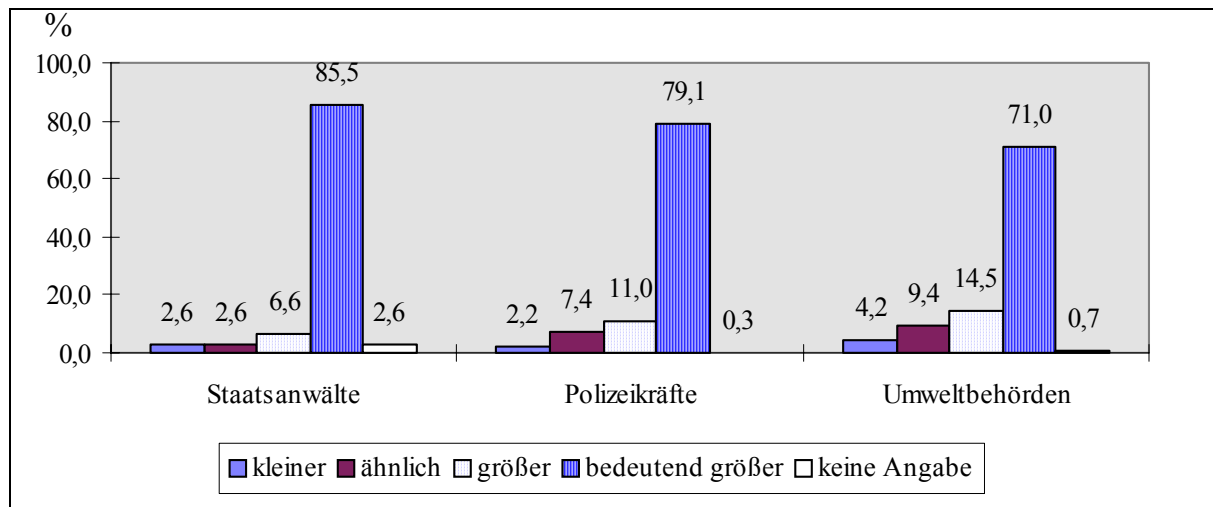
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Statistiken zwar kein getreues Bild der Kriminalitätswirklichkeit, aber eine mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität der Verfolgung von Umweltdelikten abbilden. Damit sind sie für Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit, Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen.

1.4 Das Dunkelfeld an Umweltkriminalität

Bei der Bewertung und Einschätzung der nachfolgend dargestellten Statistiken in Bezug auf die Anzahl registrierter Umweltdelikte muss immer gleichzeitig das Dunkelfeld an Umweltstraftaten als Fehlerquelle der Statistiken vergegenwärtigt werden, das überwiegend als sehr hoch eingeschätzt wird (vgl. Kloepfer / Vierhaus, Umweltstrafrecht, NJW - Schriftenreihe, 2002, Rn. 188; Eisenberg, Kriminologie, 2000, 5.A., § 47, Rn. 59,).

Im Rahmen der empirischen Untersuchung von Hans J. Hoch (Kriminologische Forschungsberichte, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung“, 1994) gaben 85,5 % der befragten Staatsanwälte an, das Dunkelfeld sei im Verhältnis zu den registrierten, zur Anzeige gebrachten Umweltdelikten „bedeutend größer“. Die gleiche Aussage trafen 79,1 % der befragten Polizeikräfte und 71 % der Mitarbeiter in den Umweltbehörden.

Verhältnis des Dunkelfeldes zu den registrierten Straftaten



Auf das tatsächliche Bestehen eines Dunkelfeldes weist beispielsweise die Häufigkeit der bei den Ordnungsbehörden eingegangenen Beschwerden hin, die sich auf den Immissionsbereich beziehen (vgl. Eisenberg, a.a.O., § 47, Rn. 55), obwohl Sachverhalte aus diesem Bereich sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Polizeibeamten nur relativ selten bearbeitet werden (vgl. Hoch, a.a.O., S. 200).

Das Dunkelfeld resultiert z.B. aus dem unterschiedlichen Anzeigeverhalten von Bürgern und Behörden. Während die Amtswalter der Behörden aus den unterschiedlichsten Gründen nicht alle relevanten Fälle zur Anzeige bringen, ist mit Blick auf Privatpersonen zu berücksichtigen, dass es bei Umweltdelikten, wie beispielsweise bei Luftimmissionen oder Gewässerverunreinigungen, selten einen konkreten, unmittelbar Geschädigten gibt; geschädigt ist hier vielmehr zumeist die Allgemeinheit. Die Anzeigebereitschaft wird insofern „nur“ durch ein allgemeines Umweltbewusstsein gefördert. Eine Anzeigemotivation aufgrund persönlicher Betroffenheit ist jedoch seltener als im übrigen Strafrecht.

Schließlich ist zu konstatieren, dass sich die Ermittlungen zu einem großen Teil auf Vorgänge mit Bagatelldarakter beziehen, was mit dem für die Verfolgung von Umweltdelikten notwendigen Erfordernis der äußeren Sichtbarkeit der Umweltschädigung einhergeht (vgl. Leffler, Umwelt / Kriminalität / Recht, „Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen“, 1993, S. 29, 30). Schwere Umweltbelastungen aus dem gewerblich industriellen Bereich, die nicht als besonders schwere Störfälle im Sinne eines Einzelfalls in das Augenmerk der Öffentlichkeit gelangen, stehen dagegen nur relativ selten im Zentrum der Ermittlungen, so dass sich das Dunkelfeld vor allem auf diesen Bereich bezieht (vgl. Kloepfer / Vierhaus, a.a.O., S. 153). Denn große Industrieunternehmen sind aufgrund ihrer für Außenstehende oft undurchschaubaren Betriebsorganisation sowie aufgrund einer generellen Ver-

geschlossenheit nach außen nur schwer zu kontrollieren; Umweltbeschädigungen bzw. strafrechtsrelevantes Verhalten sind hier vor allem für Privatpersonen, von denen neben der Schutzpolizei am häufigsten Hinweise auf Umweldelikte eingehen, überwiegend nicht zu erkennen.

1.5 Das Anzeigeverhalten in Bezug auf Umweltstraftaten

Eine interessante Frage stellt die nach der Anzeigepaxis bei Umweldelikten dar. Im Rahmen der empirischen Untersuchung von Hans J. Hoch (Kriminologische Forschungsberichte, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung“, 1994, hier insbesondere S. 207 ff.) wurden Staatsanwälte und Polizeibeamte befragt, auf welchem Wege sie hauptsächlich von Umweltbeeinträchtigungen Kenntnis erlangten. Die Staatsanwälte gaben hierbei an, dass die allgemeine Schutzpolizei (62,5 %), gefolgt von Umweltsondereinheiten (55,2 %) sowie von der Wasserschutzpolizei (49,2 %) „oft bis sehr oft“ Anzeigen erstatten würden. (Das Übersteigen der 100 %-Grenze ergibt sich aus der Möglichkeit von Mehrfachangaben.) Damit ist eine Dominanz polizeilicher Anzeigenerstattung zu konstatieren. Auf die polizeilichen Anzeigenerstatter folgen an zweiter Stelle die Umweltfachbehörden der Städte und Kreise (34,4 %) sowie die Privatbevölkerung mit 27,7 % als Anzeigenerstatter. Unterdurchschnittlich wurde jedoch die Anzahl von Anzeigenerstattungen seitens der Wasserwirtschaftsämter (18,3 %), der sonstigen Umweltfachbehörden (10,1 %), der allgemeinen Behörden (7 %), der Gewerbeaufsichtsämter (4,2 %) und der Regierungspräsidien (7,2 %) angegeben. Dies entspricht im übrigen auch der sonstigen Einschätzung einer zu großen Zurückhaltung der (Umwelt-) Verwaltungsbehörden gegenüber den Strafverfolgungsorganen.

Schließlich wurden von den Staatsanwälten zu 25 % Bürgerinitiativen als Hinweisgeber genannt.

69,3 % der Polizeibeamten gaben an, „oft bis sehr oft“ durch eigene Ermittlungen an Kenntnisse von Umweltbeeinträchtigungen zu gelangen. 63,7 % nannten zudem die Privatbevölkerung als Hinweisgeber. Im übrigen decken sich die Antworten der Polizeikräfte mit denen der Staatsanwälte im wesentlichen.

Weiterhin wurden Polizeibeamte und Staatsanwälte zu einer Veränderung der Anzeigepaxis in den letzten Jahren befragt. Die Antworten der befragten Personengruppen stimmen auch hier im wesentlichen überein. 85 % der Staatsanwälte gaben einen deutlichen Zuwachs der Anzeigepaktivität seitens der Polizei, 73,9 % seitens der Privatbevölkerung an. Gleichfalls registrierten 84 % der Po-

lizeikräfte in diesem Bereich einen Anstieg der Anzeigeerstattungen. 55,9 % der Staatsanwälte verzeichnen einen derartigen Anstieg auch bei Umweltfachbehörden (schwerpunktmäßig bei solchen der Stadt- und Landkreise), 62,1 % bei Bürgerinitiativen und 48,4 % mit Blick auf die Medien. Als unverändert wird übereinstimmend die Anzeigeaktivität des Klein- und Mittelgewerbes als eigentlichen Normadressaten eingeschätzt.

Schließlich sei auch hier angemerkt, dass das Anzeigeverhalten von Privatpersonen im Bereich der Umweltkriminalität nicht in dem Maße von persönlicher Betroffenheit bestimmt wird wie im allgemeinen Strafrecht (s.o.).

Zum Anzeigeverhalten von Verwaltungsbehörden sei auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

1.6 Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und Verfolgungsorganen mit Blick auf Umweltstraftaten

Im Rahmen ihrer Genehmigungs- und Kontrollfunktion stehen Verwaltungsbehörden häufig in Verbindung mit Emittenten. Aufgrund dessen gelangen diese Umweltbehörden in der Regel zuerst an strafrechtlich relevante Informationen mit Blick auf etwaige Umweltschädigungen. Hinsichtlich einer effizienten Durchsetzung des Umweltstrafrechts ist daher eine intensive Zusammenarbeit von (Umwelt-)Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorganen von Nöten. Von vielen Seiten wird jedoch, teilweise auf der Grundlage empirischer Untersuchungen (vgl. Norbert Leffler, "Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und zur Definition von Umweltstrafsachen, eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen", 1993) eine zu große Zurückhaltung seitens der (Umwelt-)Verwaltungsbehörden in diesem Zusammenhang bemängelt (Eisenberg, Kriminologie, 5. A. 2000, § 26, Rn. 49; W. Rüther, IUR 3/92, S. 152, 154).

Eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen, in deren Rahmen u.a. polizeiliche Umweltsachbearbeiter zwischen 1989 und 1991 befragt wurden, ergab ein "insgesamt recht geringes Aufkommen verwaltungsbehördlicher Hinweise" (Leffler a.a.O.). 71,5 % der befragten Polizeibeamten äußerten die Vermutung, dass die betroffenen Verwaltungsbehörden Kenntnisse über Umweltstraftaten in "eher starkem" Umfang nicht zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden brächten.

44,6 % der Beamten gaben als Argument für die geringe verwaltungsbehördliche Mitteilungsfreudigkeit die Nähe der Behörden zu den Betreibern an. Die Verwaltungsbehörden sähen im Falle einer Anzeige das Prinzip der Kooperati-

on und des Konsenses wegen einer möglichen Konfrontation gefährdet. Das Kooperationsprinzip, das die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den vermeintlichen Emittenten und den Verwaltungsbehörden fördert, steht vor allem mit Blick auf den zum überwiegenden Teil präventiv ausgestalteten Aufgabenbereich der Behörden einer "repressiv" wirkenden Anzeigenerstattung entgegen (vgl. hierzu Schall, NJW 1990, S. 1263, 1272).

27 % der Befragten gaben an, die Zurückhaltung der Behörden resultiere zum einen aus einer zu geringen Kenntnis des Umweltstrafrechts auf Seiten der einzelnen Amtswalter, zum anderen seien Ängste vor der eigenen Strafverfolgung ausschlaggebend (vgl. Eisenberg a.a.O., Rn. 49). Die in der Praxis der Genehmigungserteilung vorgeschalteten Absprachen und Vorerklärungen, die verwaltungsökonomisch zu einer geringeren Zahl von Widerspruchsverfahren führen soll, fordere ein gewisses Entgegenkommen der Verwaltungsbehörden, u.U. auch in Form einer stillschweigenden Duldung von Umweltverletzungen. Auch bei späteren oder nicht behobenen Umweltverstößen werde dann weiterhin versucht, diesen mit informellen Strategien oder Verhandlungen zu begegnen. Die Erstattung einer Strafanzeige als konsequentes Instrument der Ahndung sei in diesem Stadium hinsichtlich der Gefahr einer eigenen Strafverfolgung praktisch verwehrt.

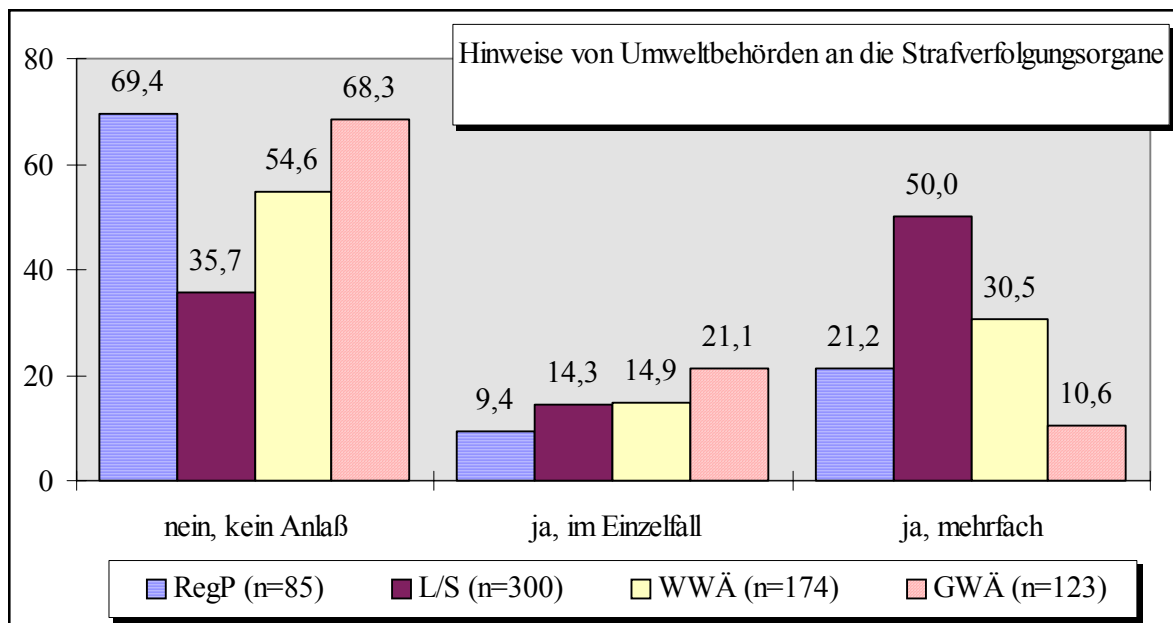
Von Seiten der befragten Polizeibeamten wurde zudem die Meinung geäußert, die Verwaltungsbehörden setzten kein großes Vertrauen in die sachkompetente Erledigung durch die Strafverfolgungsbehörden. Schließlich sei als mögliche Ursache noch auf eine unzureichende Ausstattung der Behörden mit Personal und Messinstrumenten sowie auf den häufig zutage tretenden Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie im Rahmen kommunaler Entscheidungen, bei denen auch der Faktor der Anzahl der Arbeitsplätze und des kommunalen Steueraufkommens Berücksichtigung findet, verwiesen (Schall a.a.O., S. 1271).

Im Rahmen des vom Justiz- und Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts "Zur behördlichen Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen", wurden jedoch nicht nur Bedienstete der Strafverfolgung (Polizei und StA) mit spezieller Kenntnis für Umweltstrafsachen, sondern auch Bedienstete der Umweltverwaltung (Immission und Wasser) befragt (vgl. Rüter, "Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts", IUR 3/92, S. 152, 153 ff.).

Hinsichtlich etwaiger Widerstände bei der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden wurde auch von dieser Seite eine geringe Erwartung in die Leistungsfähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, Vermutungen über Gefährdungen des Kooperationsprinzips, Befürchtungen, selbst in ein Strafverfahren verwickelt zu werden sowie Einflussnahmen seitens der eigenen Vorgesetzten in

Richtung einer Verhinderung von Strafanzeigen geäußert, wobei diese zuletzt genannte Einflussnahme u.a. auch daraus resultiere, dass Politiker oder "gute Bekannte" in die betreffenden Vorkommnisse verwickelt seien. Insgesamt sei der Druck zur Nichtanzeige bei den Sachbearbeitern groß; 12 % der insoweit Befragten gaben sogar an, dass sie schon einmal oder mehrfach an der Erstattung einer Strafanzeige gehindert worden seien.

Hoch kommt ebenfalls auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung, in deren Rahmen u.a. zwischen Mai 1990 und Mai 1991 Staatsanwälte, Polizeibeamte und Bedienstete der Verwaltungsbehörden befragt wurden, zu dem Ergebnis, dass zwar die Vollzugsdefizite im Bereich der Umweltdelikte nicht behoben seien, dass jedoch die zurückhaltende Anzeigebereitschaft der Umweltverwaltungsbehörden zu relativieren sei, da eine leichte Steigerung der Anzeigekaktivität zu verzeichnen sei (Hoch, "Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung, 1994, S. 215). Vor allem seien behörden- und rechtsbereichstypische Unterschiede zu verzeichnen.



(Hoch, S. 216)

Um dem insgesamt dennoch tendenziell zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Verwaltungsbehörden entgegenzuwirken, wurden mittlerweile in allen Bundesländern Verwaltungsvorschriften erlassen, die für bestimmte Fälle Anzeigepflichten der Umweltbehörden regeln, wobei ein Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Die Befragung von polizeilichen Umweltsachbearbeitern in Nordrhein-Westfalen ergab jedoch, dass sich durch den sog. „Zusammenarbeitserlass“ in Nordrhein-Westfalen keine wesentliche Verbesserung der Anzeigesituation eingestellt hat (vgl. hierzu generell auch

Schall a.a.O., S. 1272). Insbesondere würden keine gravierenden Fälle angezeigt; vielmehr bezögen sich die Anzeigen auf Verfahren, in denen die Würdigung der Sachverhalte unproblematisch sei, und bei denen die Behörden auf eine besondere Kooperationsbereitschaft der Emittenten nicht angewiesen seien (Leffler a.a.O., S. 235, 237). Aus diesem Grund wird vermutet, dass die Behörden die Befolgung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften durch die vermehrte Anzeige von Bagatellfällen demonstrieren und bedeutsamere Fälle, bei denen ihnen die Kooperation mit den betroffenen Unternehmen wichtig erscheint, verheimlichen (so Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 79). Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf die von den Ländern eingeföhrten Erlasse bislang keine Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung einer Anzeigepflicht gesehen.

Die empirische Untersuchung von Hoch kommt allerdings - vor allem auf der Grundlage der Befragung von Staatsanwälten - zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Verwaltungsvorschriften durchaus Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft haben (Hoch, a.a.O., S. 281). Jedoch seien die Auswirkungen nicht vorrangig im Bereich der Anzeigeerstattung zu verzeichnen, sondern vielmehr mit Blick auf regelmäßige Besprechungen und einen Erfahrungsaustausch. Dennoch gaben 57,7 % der Staatsanwälte an, dass die Umweltbehörden die Justizbehörden infolge der Verwaltungsvorschriften in vermehrtem Ausmaß über etwaige strafrechtsrelevante Fälle unterrichteten.

Von den befragten Polizeikräften äußerten 60 %, dass es zu einer verstärkten Hinweistätigkeit der Umweltbehörden gekommen sei, während Umweltbedienstete dies sogar zu 72,5 % so einschätzten (Hoch, a.a.O., S. 281). Im Übrigen schätzten sowohl Polizei- als auch Umweltverwaltungen die Auswirkungen der Verwaltungsvorschriften weitgehend als gering ein (Hoch, a.a.O., S. 266).

Schließlich ist im Vergleich zum stetigen Anstieg erfasster Umweltdelikte in den letzten 15 Jahren ein hervorzuhobender außergewöhnlicher Anstieg der Anzahl erfasster Umweltstraftaten infolge der durch Verwaltungsvorschriften der Länder eingeföhrten Anzeigepflichten nicht zu erkennen. Die Zunahme der Zahl der erfassten Umweltdelikte in den Zeiträumen nach dem jeweiligen Erlass der Verwaltungsvorschriften ist somit nicht vorrangig auf letztere zurückzuführen; die Zuwachsrate blieb vielmehr vor und nach deren Inkrafttreten relativ konstant (vgl. hierzu z.B. Umweltdelikte 1985 ff., Texte des Umweltbundesamtes).

1.7 Täterstruktur bei Umweltdelikten

In den Kriminalstatistiken sind Angaben zu den Täterstrukturen nur hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit der Täter enthalten. Auffällig ist hierbei, dass der Großteil der Täter männlich und im mittleren Alter (zwischen dreißig und fünfzig Jahren) ist.

Hinsichtlich der Berufsgruppen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, kann lediglich auf kriminologische Forschungsergebnisse, die auf der Grundlage empirischer Untersuchungen erlangt wurden - es handelt sich zumeist um Befragungen von mit Umweltstraftaten befassten Beamten oder um Aktenanalysen - , zurückgegriffen werden.

Die Ergebnisse von vier Untersuchungen (Hümbs - Krusche / Krusche, S. 131; Meinberg, ZStW 100, 112 - 157 (123); Rüter, Forschungsunterlagen; Kühne / Görden, BKA - Forschungsberichte, „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten“, 1991), die sich u.a. mit den Täterstrukturen im Umweltstrafrecht und in diesem Zusammenhang mit der beruflichen Stellung der Tatverdächtigen befassten, stellen folgende Tabellen dar (entnommen aus : Leffler, „Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen“, Umwelt/ Kriminalität / Recht, 1993; Kühne / Görden, BKA - Forschungsberichte, „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten“, 1991):

Vergleich der Tätergruppen in den Untersuchungen Angaben in Prozent			
Tätergruppe	Hümbs- Krusche	Rüter	Meinberg
Private	15,8	15,6	17,5
Industrie/Gewerbe	34,2	34,8	30,6
Schiffsbetriebe	29,1	27,0	14,1
landwirtschaftliche Betriebe	9,8	9,6	16,2
Öffentliche Betriebe	2,2	3,5	5,2
Unbekannt	8,9	9,5	16,3

Gruppe	Häufigkeit	% aller Fälle
Privatpersonen	94	22,7
Tatverdächtige aus der Landwirtschaft	41	9,9
Tatverdächtige aus der Schifffahrt	44	10,6
Tatverdächtige aus Fuhrbetrieben	24	5,8
Tatverdächtige aus Industrie- und Gewerbebetrieben	193	46,5

Tatverdächtige aus öffentlichen Betrieben und Behörden	16	3,9
Sonstige Tatverdächtige	12	2,9

Der Großteil der Tatverdächtigen stammt nach diesen Forschungsergebnissen aus dem industriellen Bereich. An zweiter Stelle der Tatverdächtigen stehen Privatpersonen sowie Personen aus Schiffsbetrieben. Bei den neueren Untersuchungen ist die Anzahl der Tatverdächtigen aus Schiffsbetrieben jedoch deutlich geringer (vgl. Untersuchungen von Meinberg sowie Kühne / Görden, a.a.O.).

Die Anzahl von Tatverdächtigen aus öffentlichen Betrieben stellt sich hingegen einheitlich als am niedrigsten dar.

Der BKA - Forschungsbericht (Kühne / Görden, a.a.O.) befasste sich auf der Grundlage einer Aktenanalyse u.a. auch mit der Frage, wie groß die Zahl der Tatverdächtigen eines Umweltdelikts pro Akte ist. Überwiegend war jedoch jeweils nur ein Tatverdächtiger in der jeweiligen Akte angegeben.

Hierzu folgende Tabelle (Kühne / Görden, S. 116):

Anzahl der Tatverdächtigen (pro Akte)	Häufigkeit	Prozent
ein Tatverdächtiger	267	64,3
zwei Tatverdächtige	49	11,8
drei Tatverdächtige	12	2,9
vier Tatverdächtige	9	2,2
fünf Tatverdächtige	4	0,9
Unbekannt	72	17,1

Ergänzend sei auf die Ergebnisse des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen hingewiesen, der in seinem Gutachten von 1996 feststellt, dass Private, Landwirte und Angehörige kleiner und mittlerer Unternehmen im Vergleich zu Angehörigen von Industriebetrieben häufiger von Umweltstrafverfahren betroffen sind. Außerdem stellte der Rat fest, dass bei letzteren die Verfahren von der Staatsanwaltschaft besonders häufig eingestellt werden.

1.8 Krise des Umweltstrafrechts

Die in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Defizite bei der Verfolgung von Umweltstraftaten haben in der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Literatur zum Schlagwort von der „Krise des Umweltstrafrechts“ geführt (vgl. Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 60). Die Ursachen für die in der Tat vorhandenen Vollzugsdefizite, d.h. die mangelhafte Durchsetzung der einschlägigen Rechtsnormen in der Praxis, sind vielfältig. Sie betreffen sowohl die dogmatische Struktur des Umweltstrafrechts selbst als auch tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten bei der Umweltstrafverfolgung. In dogmatischer Hinsicht wird teilweise die verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts als zentrales Problem bei dessen Anwendung angesehen. Unter Verwaltungsakzessorietät versteht man, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Strafbarkeit im StGB nicht selbst umschrieben, sondern in vielfältiger Weise auf die vorgegebenen Regelungen des Verwaltungsrechts verwiesen hat (vgl. zu den einzelnen Ausprägungen der Verwaltungsakzessorietät ausführlich Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 62 ff.). Dies hat in starkem Maße die Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von dem jeweils geltenden umweltrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsrecht sowie dessen Anwendung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu Folge. Gleichzeitig spiegelt sich in der Verwaltungsakzessorietät aber der Vorrang des Umweltverwaltungsrechts. Damit wird vor allem dem Grundsatz, dass das Strafrecht immer nur die „ultima-ratio“ ist, Rechnung getragen. Zudem ermöglicht die Verwaltungsakzessorietät, dass sich das Umweltstrafrecht dem technischen Fortschritt und den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anpasst. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird aber die Forderung erhoben, die Verwaltungsakzessorietät im Wesentlichen auf eine Verwaltungsrechtsakzessorietät zu beschränken, um die Strafbarkeit nicht im wesentlichen von dem jeweiligen verwaltungsbehördlichen Vollzug abhängig zu machen (so (Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 71 f.). Gegen eine solche Modifikation der Verwaltungsakzessorietät spricht aber, dass die Adressaten umweltrechtlicher Regelungen den für sie einschlägigen Vorschriften vielfach keine hinreichend konkreten Verhaltensanleitungen entnehmen können. Diese bedürfen vielmehr der Konkretisierung durch die Umweltverwaltungsbehörden mittels Verwaltungsaktes.

Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Umweltstrafverfolgung haben ihre wichtigste Ursache in den Informationsdefiziten der Strafverfolgungsbehörden. Diese resultieren vor allem aus den beschriebenen Schwierigkeiten bei der Anzeige von Umweltstraftaten (Abschnitt 1.3). Hinzu kommen Mängel bei der Qualifikation und Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden sowie die genann-

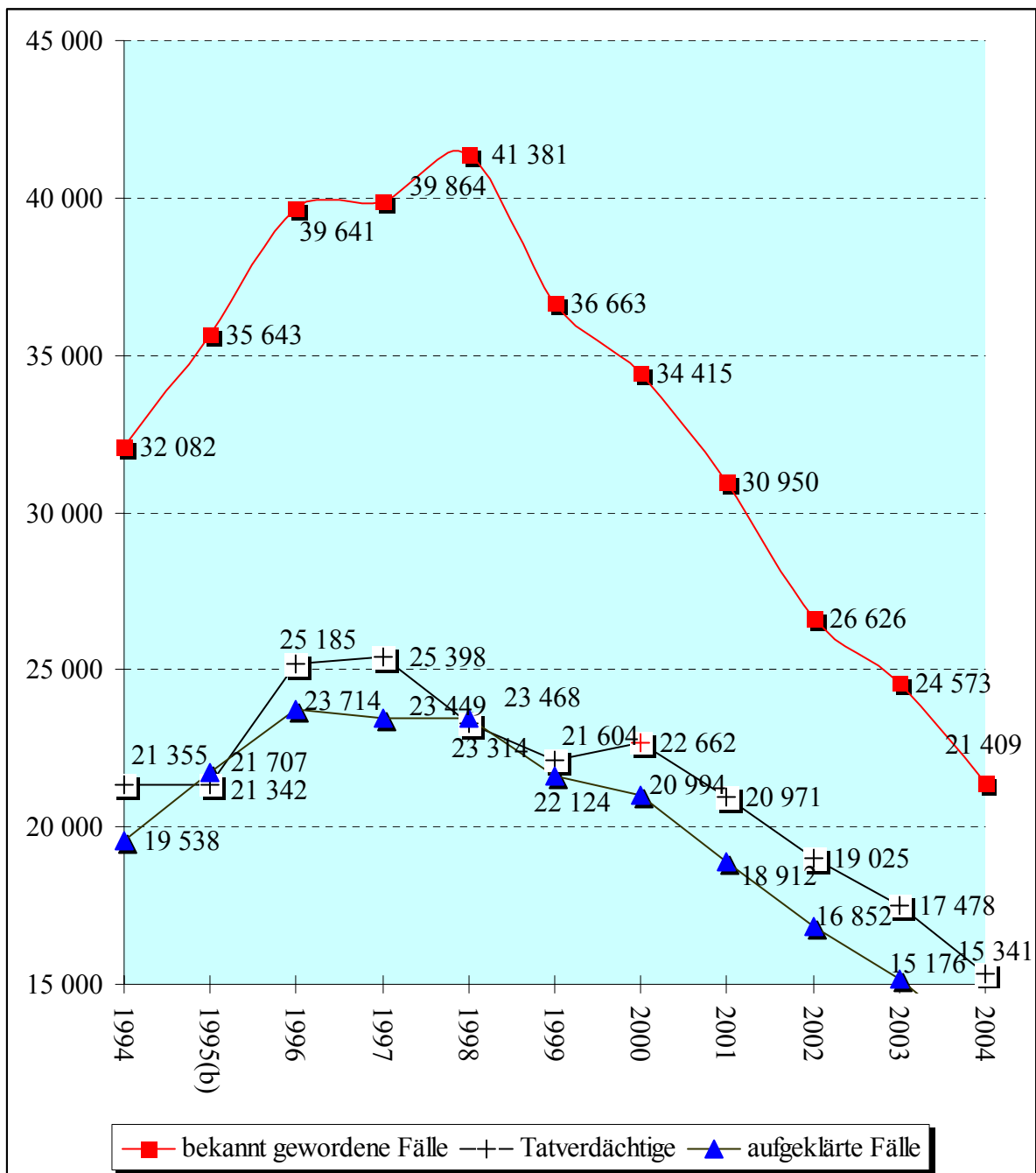
ten Defizite bei der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden (Abschnitt 1.5.). Zu Verbesserungen im letztgenannten Bereich könnte die in der Literatur diskutierte Einführung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für bestimmte schwerwiegende Umweltdelikte führen, da die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Länder bislang keine durchgreifende Wirkung zeigen. Die gesetzliche Anzeigepflicht hätte zur Folge, dass der Amtsträger im Falle der Nichtanzeige wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB zur Verantwortung gezogen werden könnte. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich solche Regelungen auch lähmend auf die Arbeit der Verwaltungsbehörden auswirken könnten.

Ungeachtet der bestehenden Defizite ist das Umweltstrafrecht im System des Umweltschutzrechts aber unverzichtbar. Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, der sich die gesamte Rechtsordnung stellen muss. Das Umweltstrafrecht trägt zwar nur wenig zur Verbesserung des Zustands der Umwelt bei, leistet aber einen wichtigen Beitrag zum Schutz gegen dessen weitere Verschlechterung. Darüber hinaus verdeutlicht das Umweltstrafrecht, dass schuldhaftige Gesetzesverstöße zum Nachteil der Umwelt, deren Folgen immer auch die Allgemeinheit zu bewältigen hat, keine „Kavaliersdelikte“ sind.

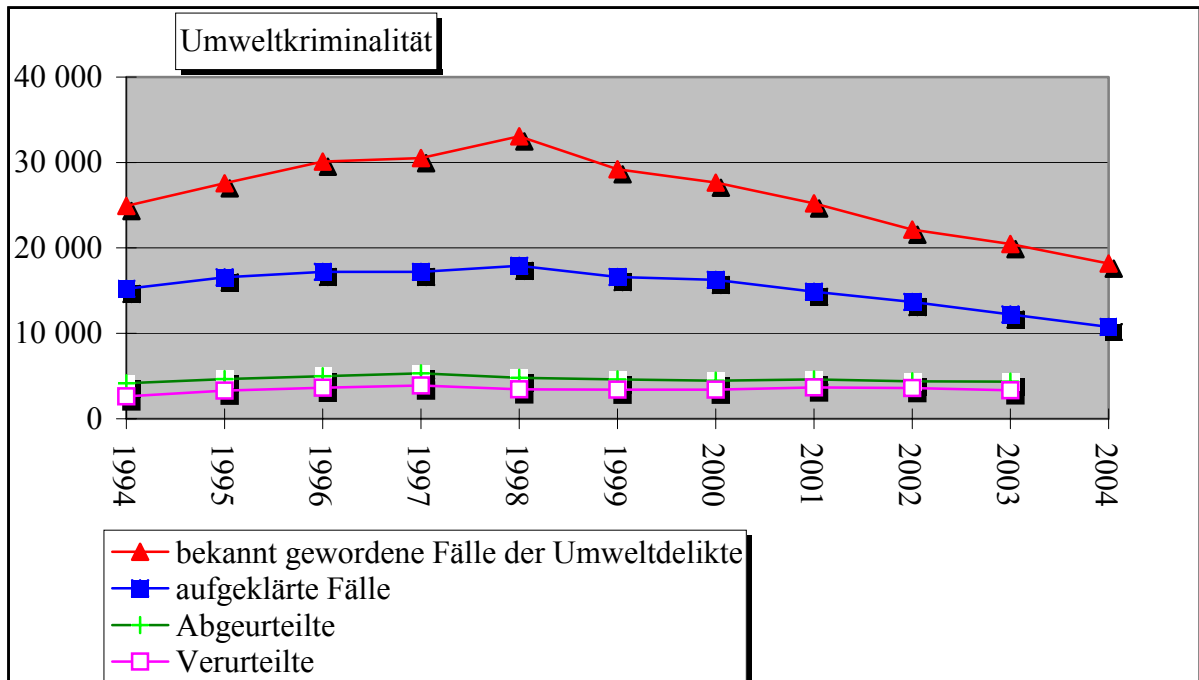
2. Überblick über die Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330 d)

2.1 Gesamtentwicklung

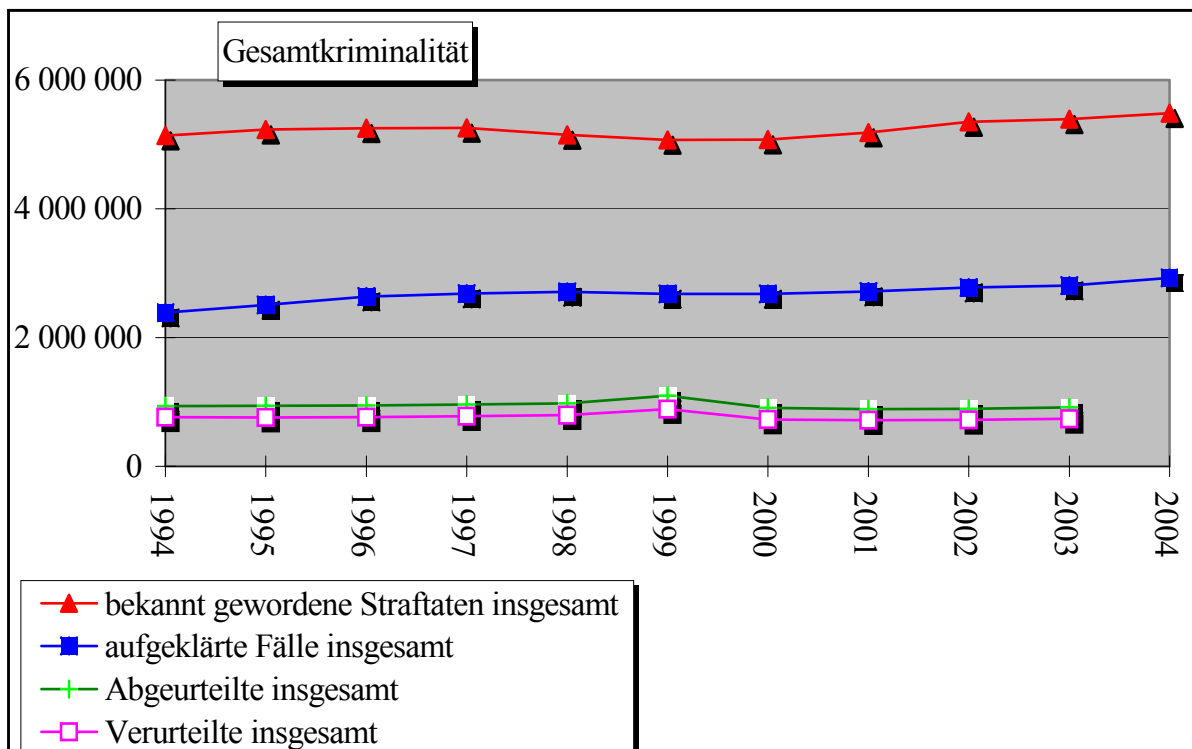
2.1.1 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige in allen Bundesländern 1994 – 2004



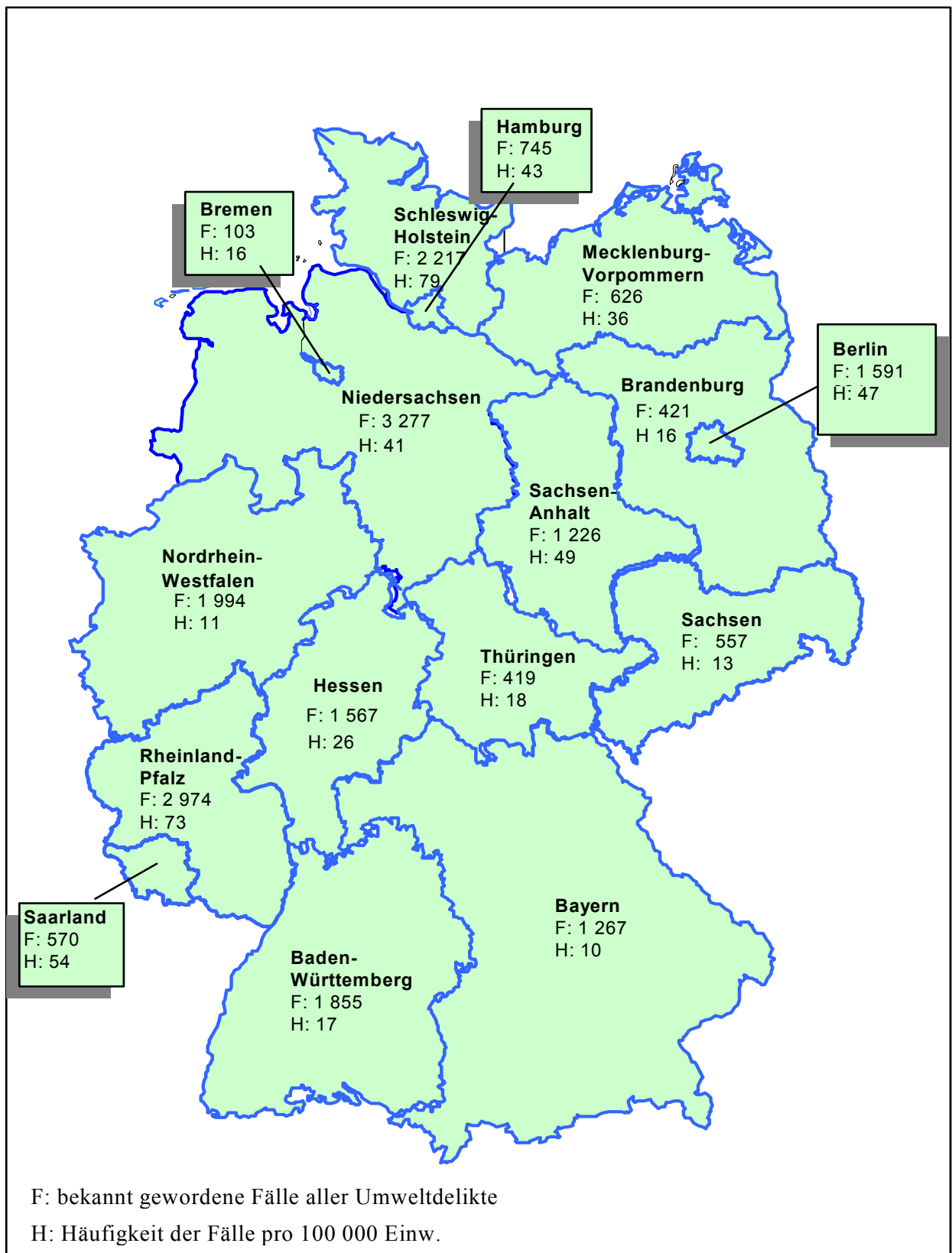
2.1.2 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle, Abgeurteilte und Verurteilte in den alten Bundesländern und Berlin 1994 - 2004 der Taten nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches



2.1.3 Vergleich mit der Gesamtkriminalität



2.1.4 Bekannt gewordene Fälle von Umweltdelikten 2004 in allen Bundesländern

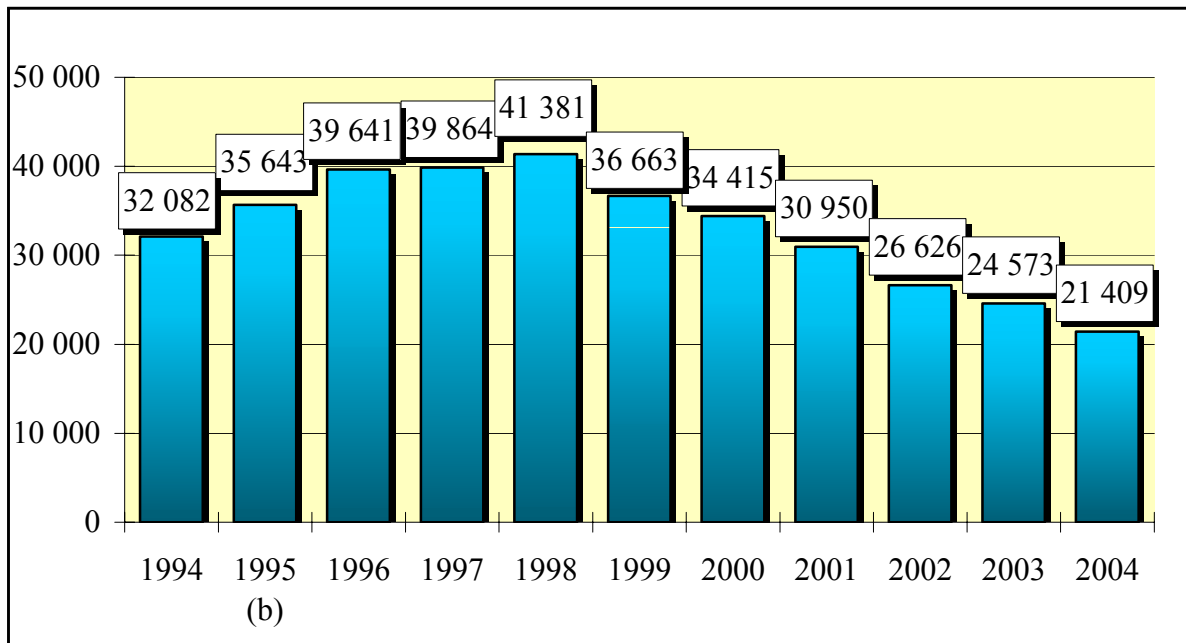


2.2 Bekannt gewordene Fälle in allen Bundesländern 2004

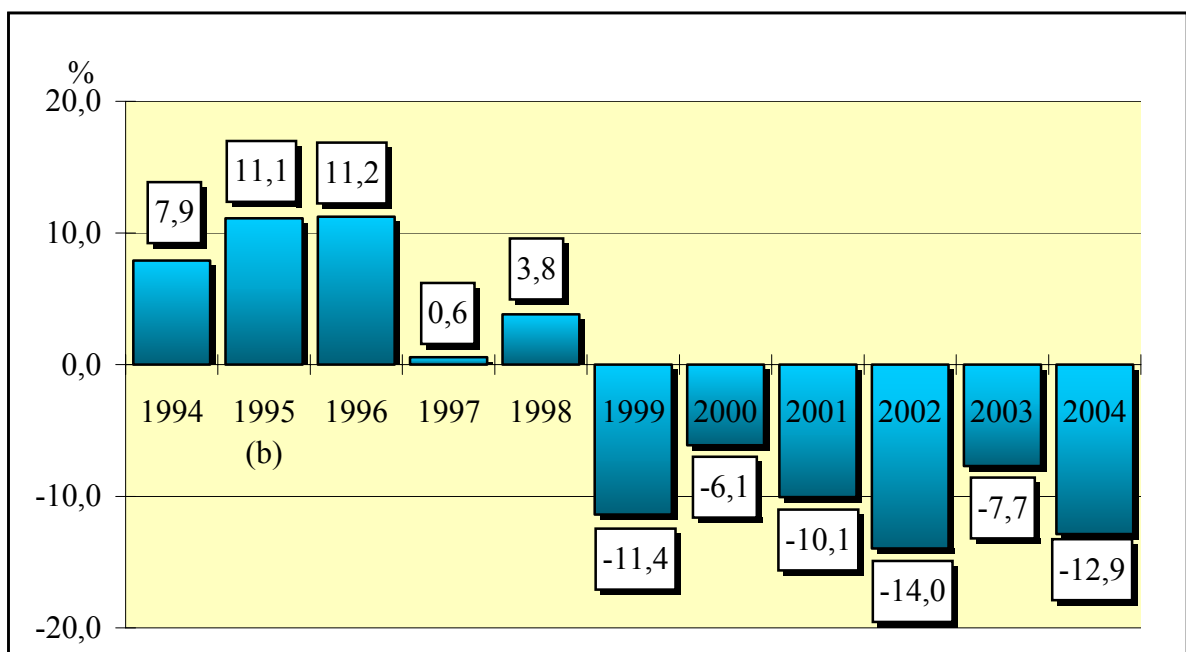
Im Jahre 2004 wurden 21 409 Fälle von Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB erfasst.

2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

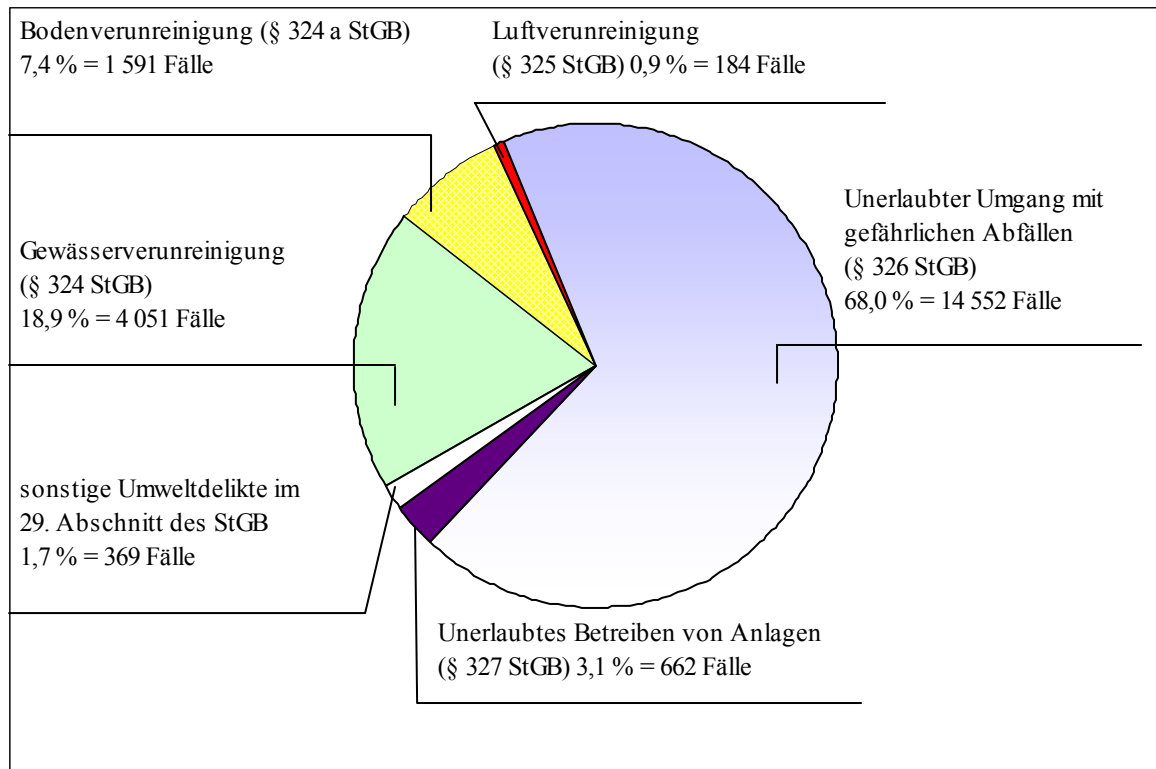
Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



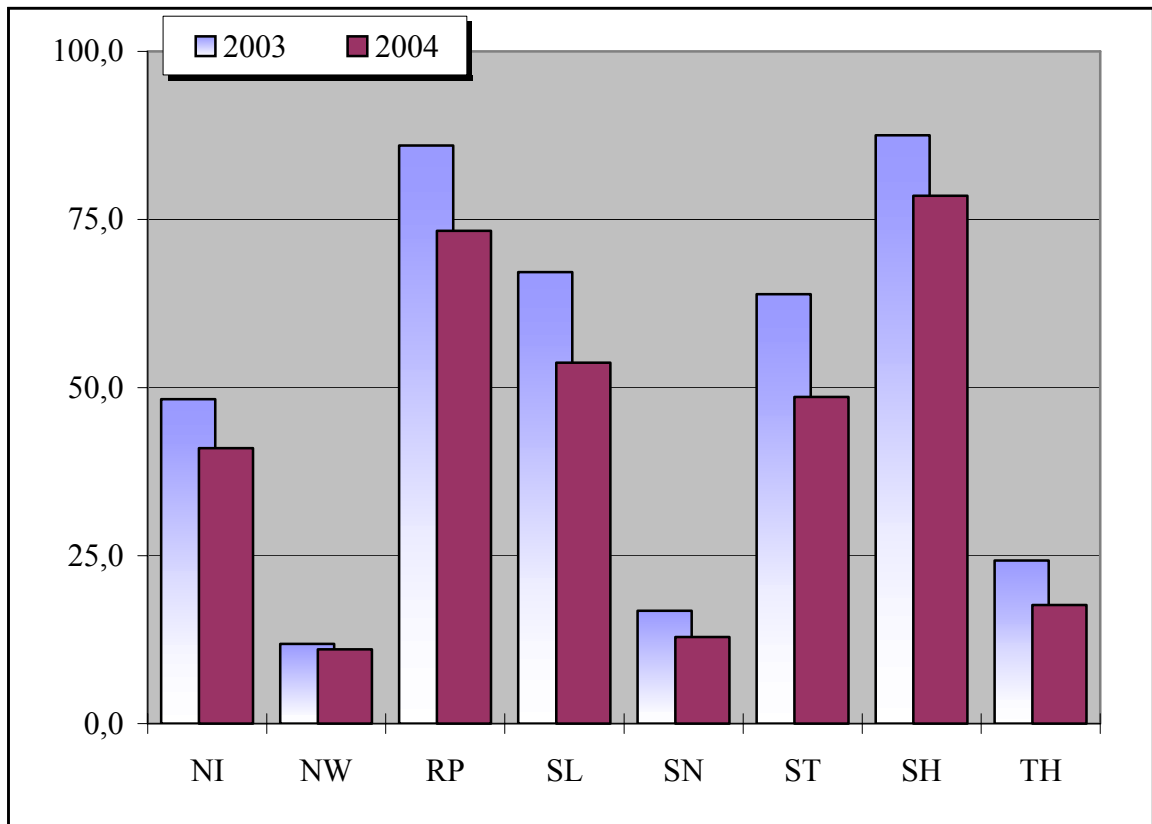
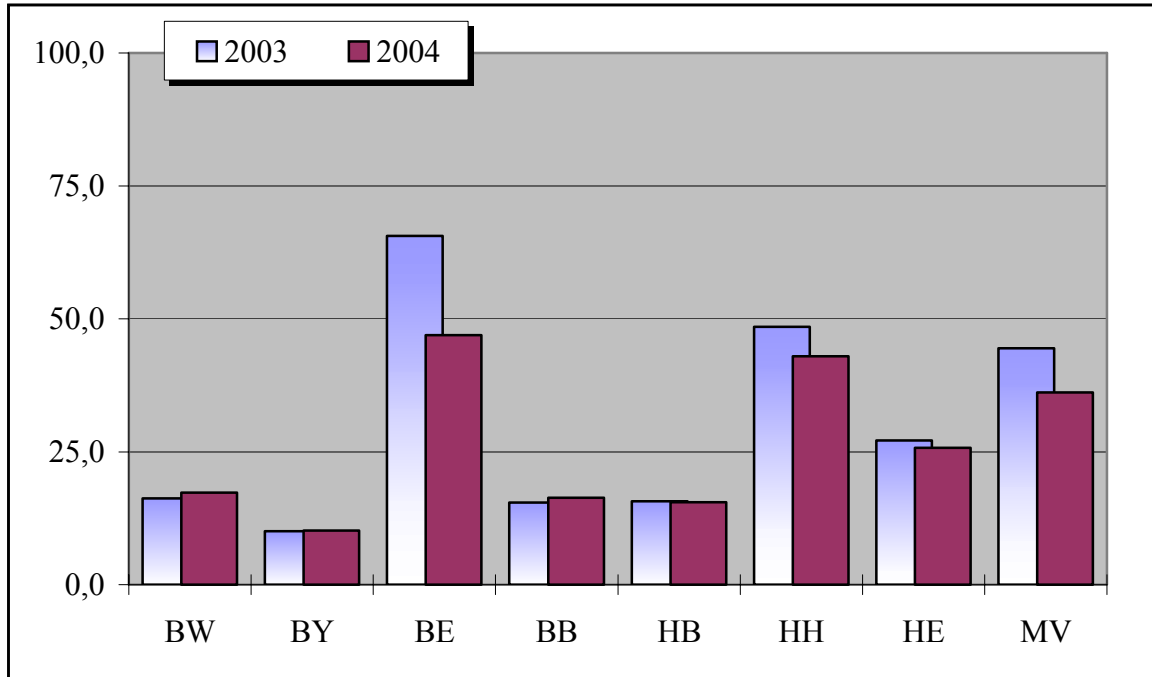
2.2.2 Verteilung auf einzelne Delikte



2.2.3 Verteilung auf die Bundesländer

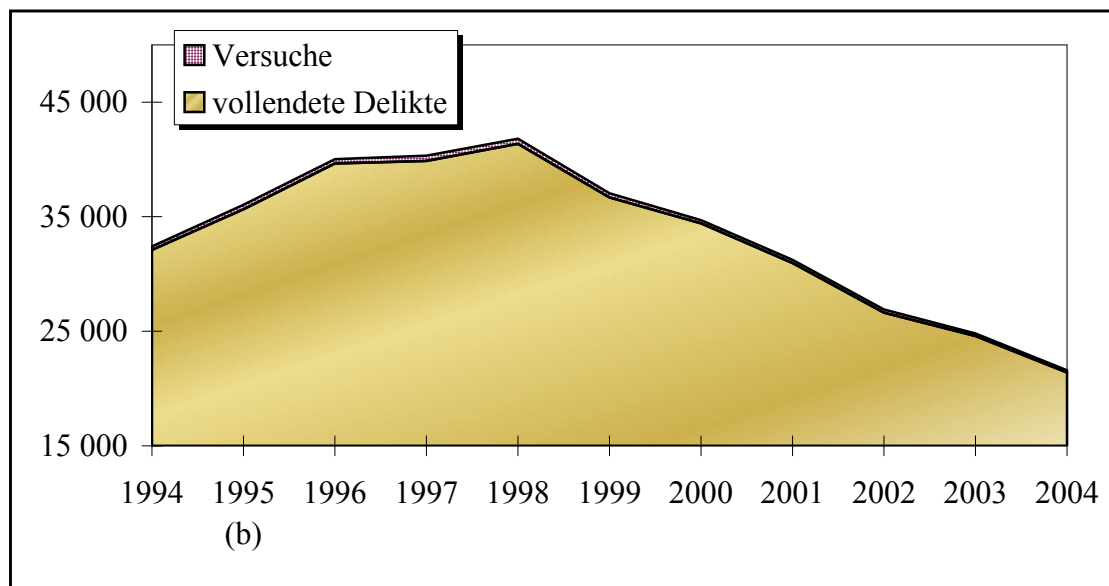
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insge- samt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	1 855	8,7	9,9	13,0	17,3
Bayern	1 267	5,9	10,8	15,1	10,2
Berlin	1 591	7,4	8,1	4,1	47,0
Brandenburg	421	2,0	3,6	3,1	16,4
Bremen	103	0,5	1,5	0,8	15,5
Hamburg	745	3,5	3,9	2,1	43,0
Hessen	1 567	7,3	7,0	7,4	25,7
Mecklenburg-Vorp.	626	2,9	2,7	2,1	36,1
Niedersachsen	3 277	15,3	8,9	9,7	41,0
Nordrhein-Westfalen	1 994	9,3	23,1	21,9	11,0
Rheinland-Pfalz	2 974	13,9	4,5	4,9	73,3
Saarland	570	2,7	1,2	1,3	53,7
Sachsen	557	2,6	5,1	5,2	12,9
Sachsen-Anhalt	1 226	5,7	3,4	3,1	48,6
Schleswig-Holstein	2 217	10,4	3,9	3,4	78,5
Thüringen	419	2,0	2,5	2,9	17,7

2.2.4 Vergleich der bekannt gewordenen Fälle 2003/2004 (Häufigkeitszahl b)



Auf 100 000 Einwohner entfielen im Jahre 2004 im gesamten Bundesgebiet 26 Umweltdelikte. Im Jahre 2003 lag diese Zahl bei 30 Delikten.

2.2.5 Anteil der Versuche bei den bekannt gewordenen Fällen



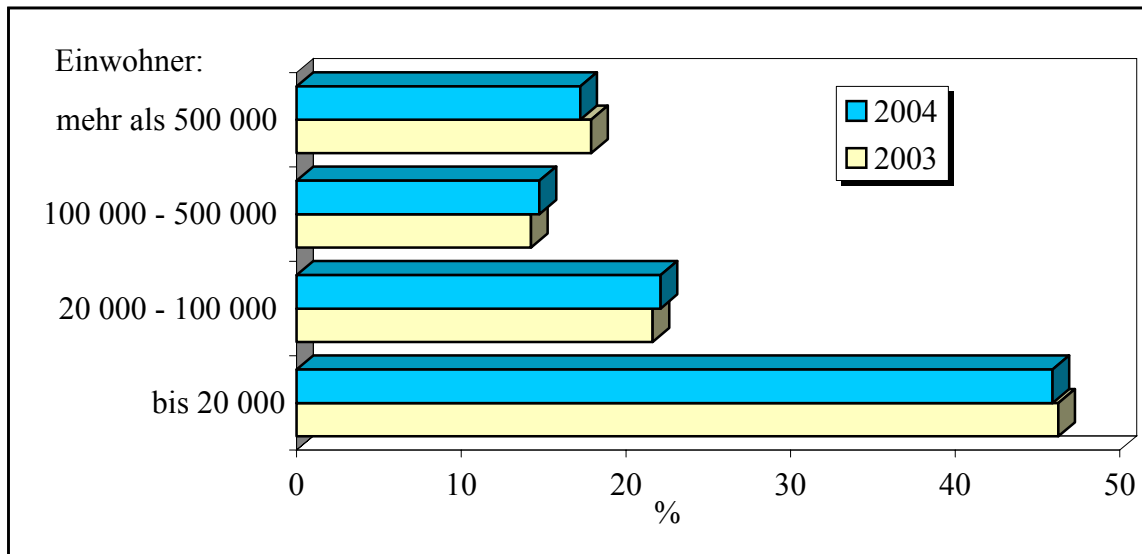
Von den 21 409 im Jahr 2004 bekannt gewordenen Fällen wurden 188 (= 0,9 %) als Versuch begangen.

Im Rahmen der Würdigung des Anteils der Versuche an der Gesamtzahl der erfassten Fälle ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nicht alle Straftatbestände des 29. Abschnitts des StGB stellen den Versuch unter Strafe. Mit Ausnahme der §§ 330 Abs. 2 und 330 a Abs. 1 StGB handelt es sich bei den Tatbeständen um Vergehen, deren Versuch nur dann strafbar ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (§ 23 Abs.1 StGB). Einzelne Tatbestände, sei es in der neuen oder alten Fassung (z.B. § 327 StGB), ordnen eine solche Versuchsstrafbarkeit nicht an (vgl. im Einzelnen den Wortlaut der Straftatbestände im Anhang).

Zudem zeichnet sich der Versuch eines Umweltdeliktetypischerweise dadurch aus, dass es nicht zu einer Umweltbeeinträchtigung im Sinne des jeweiligen Tatbestandes kommt. In derartigen Fällen werden die Straftaten jedoch regelmäßig nicht bekannt, so dass gerade bei Versuchen eine hohe Dunkelziffer zu vermuten ist.

2.2.6 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



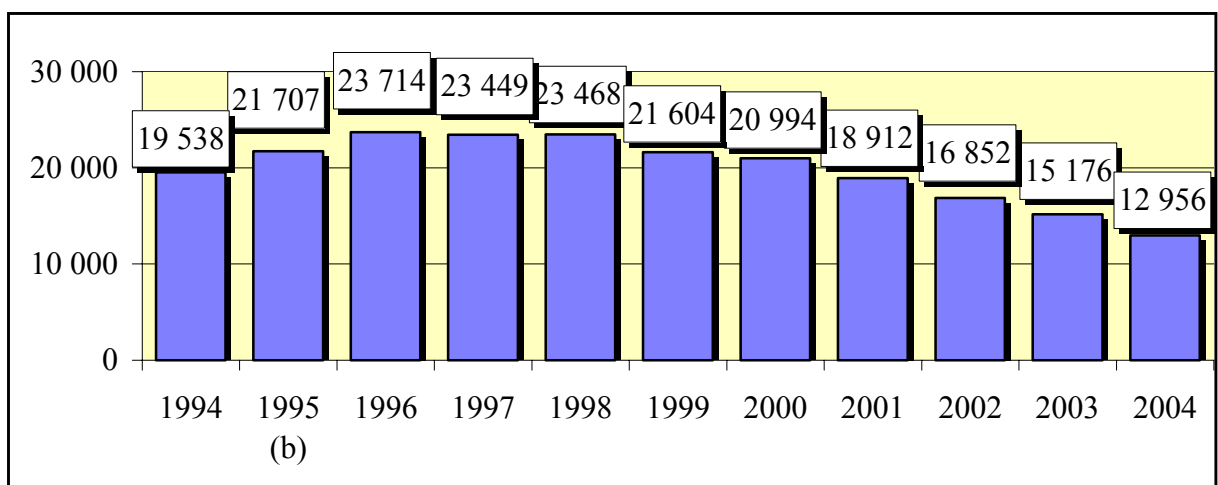
2.2.7 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Gesamtkriminalität beläuft sich für das Jahr 2004 auf 6 633 156 Fälle. Die Umweltdelikte haben daran einen Anteil von 0,3 % (2003: 0,4 %).

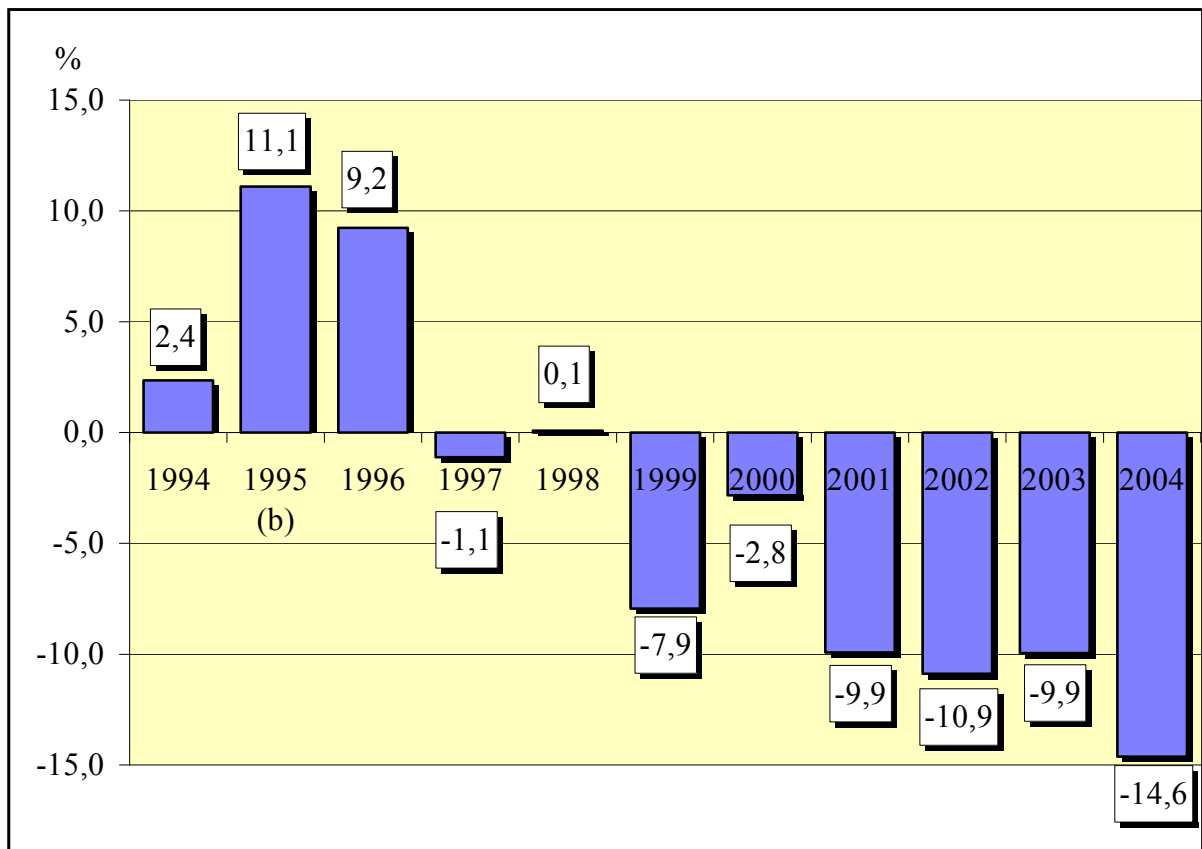
2.3 Aufgeklärte Fälle in allen Bundesländern 2004

2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

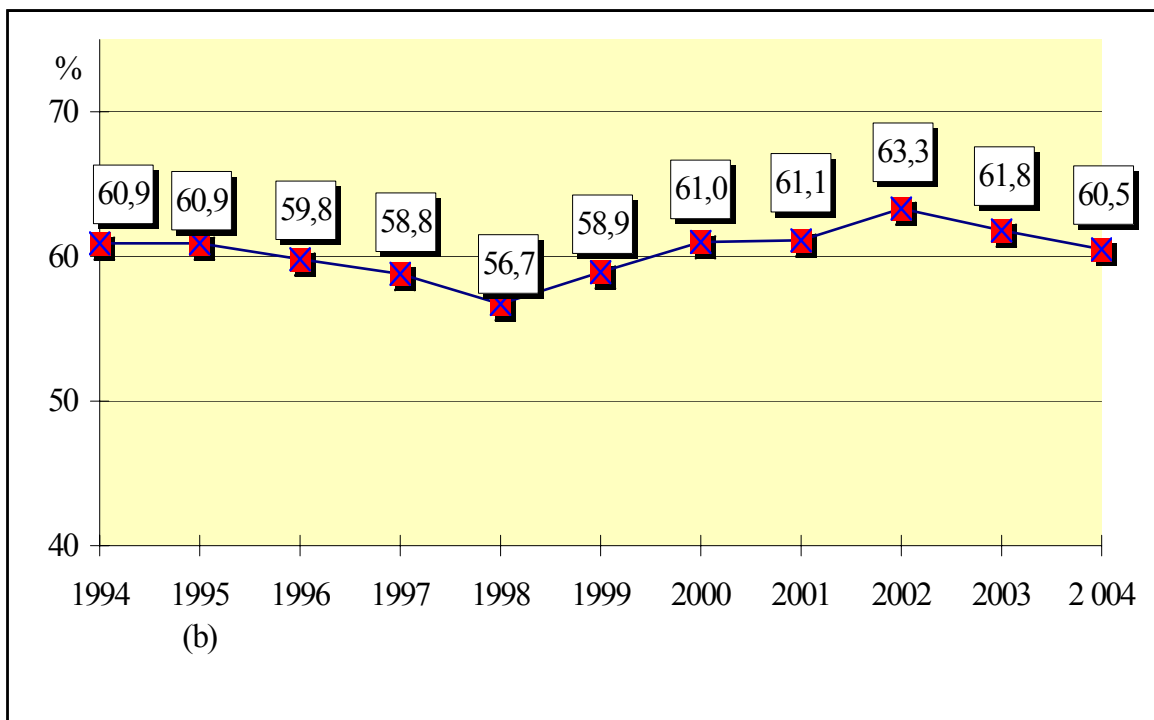
Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



2.3.2 Aufklärungsquote



In den einzelnen Bundesländern erreichte die Aufklärungsquote im Jahre 2004 folgende Werte:

	%
Baden-Württemberg	74,3
Bayern	71,6
Berlin	37,8
Brandenburg	59,1
Bremen	57,3
Hamburg	37,7
Hessen	55,5
Mecklenburg-Vorp.	51,9
Niedersachsen	71,6
Nordrhein-Westfalen	51,9
Rheinland-Pfalz	58,9
Saarland	66,5
Sachsen	66,8
Sachsen-Anhalt	80,3
Schleswig-Holstein	51,2
Thüringen	67,8

2.3.3 Verteilung auf einzelne Delikte

	Steige- rung abso- lut	Steige- rungs-rate in %	Aufklärungs- quote %
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	- 332	- 13,8	51,1
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	- 120	- 10,7	62,9
Luftverunreinigung - § 325 StGB	- 123	- 50,2	66,3
Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen - § 325a StGB	14	70,0	75,6
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen - § 326 StGB (alle Absätze)	-1 526	- 14,6	61,0
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	- 131	- 17,2	95,5
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	- 3	- 2,7	75,9
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	- 4	- 19,0	73,9
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	5	17,2	73,9

2.3.4 Verteilung auf die Bundesländer

Im gesamten Bundesgebiet entfielen im Jahre 2004 auf 100 000 Einwohner 15,7 aufgeklärte Umweltdelikte. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle sowie ihre Häufigkeitszahl a verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

	aufgeklärte Fälle	Häufigkeits- zahl a
Baden-Württemberg	1 378	12,9
Bayern	907	7,3
Berlin	601	17,7
Brandenburg	249	9,7
Bremen	59	8,9
Hamburg	281	16,2
Hessen	869	14,3
Mecklenburg-Vorp.	325	18,8
Niedersachsen	2 346	29,3
Nordrhein-Westfalen	1 035	5,7
Rheinland-Pfalz	1 752	43,2
Saarland	379	35,7
Sachsen	372	8,6
Sachsen-Anhalt	984	39,0
Schleswig-Holstein	1 135	40,2
Thüringen	284	12,0

2.3.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Zahl der aufgeklärten Fälle der Gesamtkriminalität beläuft sich 2004 auf 3 596 963. Darin enthalten sind 12 956 Umweltdelikte, die aufgeklärt werden konnten. Das entspricht einem Anteil an den aufgeklärten Fällen der Gesamtkriminalität von 0,4 %

2.4 Tatverdächtige in allen Bundesländern 2004

2.4.1 Anzahl und Steigerungsrate

Die Zahl der Tatverdächtigen ist von 17 478 im Jahre 2003 auf 15 341 im Jahre 2004 gesunken. Die Steigerungsrate beträgt -12,2 %.

2.4.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	1 613
Bayern	1 001
Berlin	717
Brandenburg	290
Bremen	81
Hamburg	354
Hessen	1 105
Mecklenburg-Vorp.	419
Niedersachsen	2 772
Nordrhein-Westfalen	1 212
Rheinland-Pfalz	1 923
Saarland	436
Sachsen	399
Sachsen-Anhalt	1 372
Schleswig-Holstein	1 312
Thüringen	335

2.4.3 Verteilung nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen	2004	Veränderung gg. Vorjahr in %	Verteilung in %	Anzahl männl.	in %	Anzahl weibl.	in %
Kinder	65	-22,62	0,4	58	0,38	7	0,05
davon: bis unter 6 J.	4	-50,00	0,0	2	0,01	2	0,01
6 bis unter 8	8	60,00	0,1	8	0,05	0	0,00
8 bis unter 10	11	-31,25	0,1	9	0,06	2	0,01
10 bis unter 12	12	-36,84	0,1	11	0,07	1	0,01
12 bis unter 14	30	-16,67	0,2	28	0,18	2	0,01
Jugendliche	202	-25,19	1,3	190	1,24	12	0,08
14 bis unter 16	70	-30,00	0,5	67	0,44	3	0,02
16 bis unter 18	132	-22,35	0,9	123	0,80	9	0,06
Heranwachsende (18 bis unter 21)	563	-24,53	3,7	516	3,36	47	0,31
Erwachsene	14 511	-11,40	94,6	12 821	83,57	1 690	11,02
davon: 21 bis unter 23	489	-28,72	3,2	431	2,81	58	0,38
23 bis unter 25	541	-18,03	3,5	490	3,19	51	0,33
25 bis unter 30	1 290	-4,16	8,4	1 136	7,40	154	1,00

30 bis unter 40	3 633	123,98	23,7	3 217	20,97	416	2,71
40 bis unter 50	3 801	-11,13	24,8	3 308	21,56	493	3,21
50 bis unter 60	2 689	-35,95	17,5	2 400	15,64	289	1,88
60 Jahre und älter	2 068	-26,54	13,5	1 839	11,99	229	1,49
Tatverdächtige insgesamt	15 341	-12,23	100,0	13 585	88,55	1 756	11,45

2.4.4 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland waren 2004 13,3 % der Tatverdächtigen Nichtdeutsche, das entspricht 2 036 Tatverdächtigen (2003: 12,6 % = 2 195 TV). Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nicht-deutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	304	18,8
Bayern	102	10,2
Berlin	188	26,2
Brandenburg	12	4,1
Bremen	29	35,8
Hamburg	97	27,4
Hessen	245	22,2
Mecklenburg-Vorp.	20	4,8
Niedersachsen	390	14,1
Nordrhein-Westfalen	180	14,9
Rheinland-Pfalz	251	13,1
Saarland	49	11,2
Sachsen	11	2,8
Sachsen-Anhalt	36	2,6
Schleswig-Holstein	110	8,4
Thüringen	12	3,6

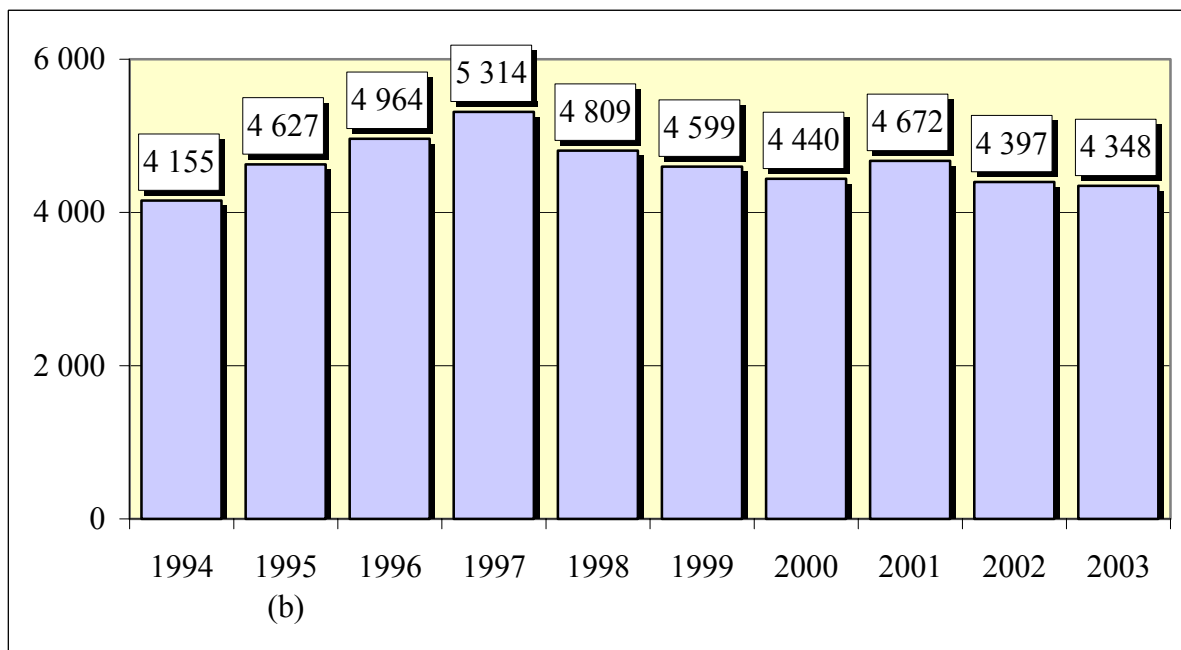
2.4.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Im Jahr 2004 wurden im Zusammenhang mit Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB 15 341 Tatverdächtige ermittelt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität waren es im gleichen Jahr 2 384 268 Tatverdächtige. Das ergibt für die Umweltkriminalität einen Anteil von 0,6 %.

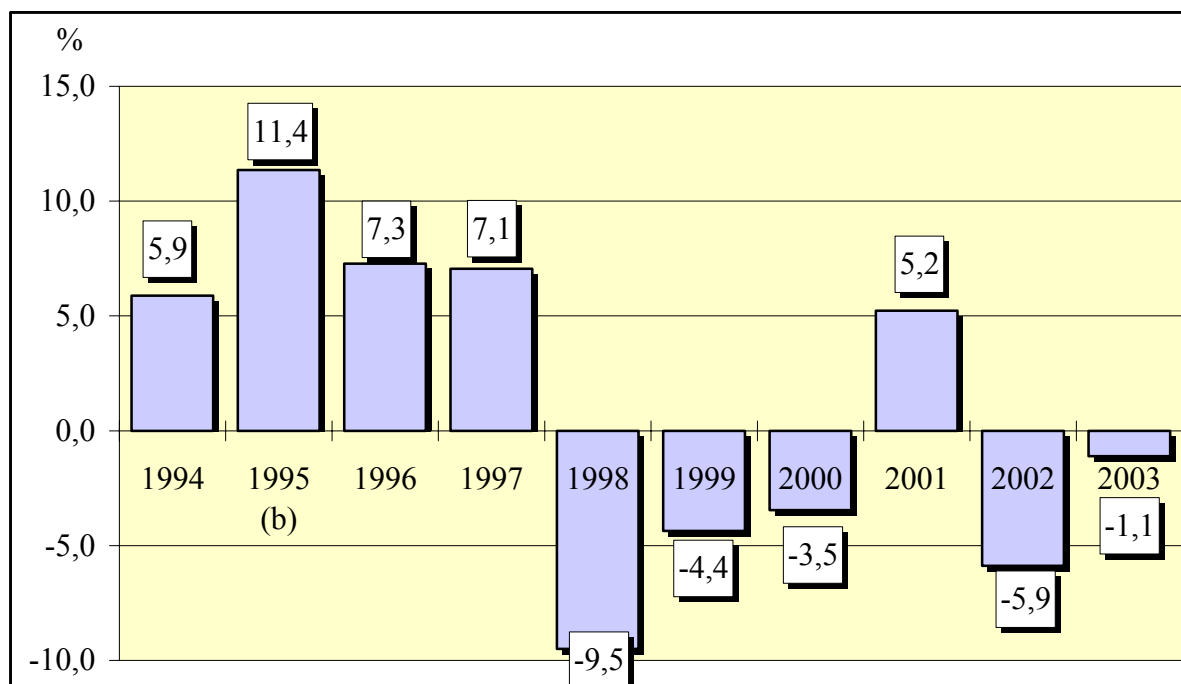
2.5 Abgeurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2003

2.5.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der wegen Umweltstraftaten Abgeurteilten



Steigerungsrate der Abgeurteilten



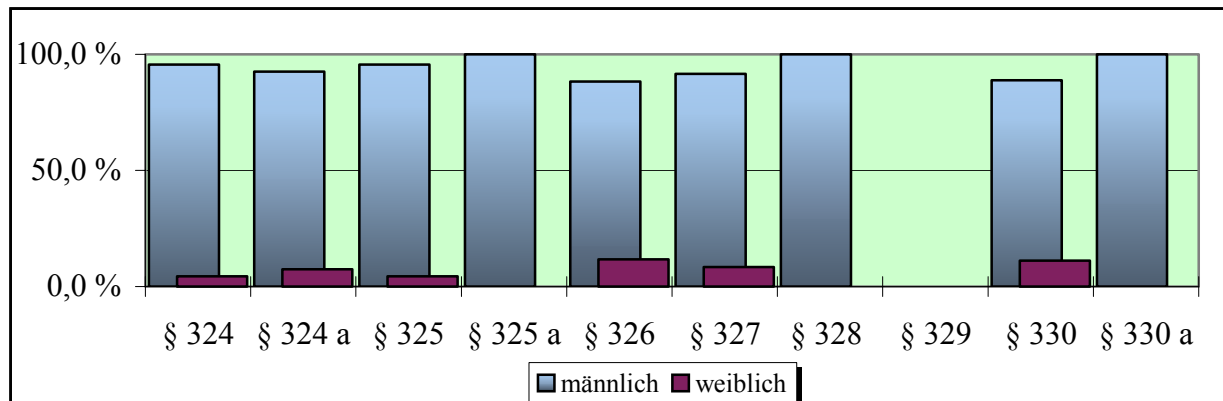
2.5.2 Verteilung auf einzelne Delikte

Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	296	=	7,5 %
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	148	=	3,8 %
Luftverunreinigung - § 325 StGB	23	=	0,6 %
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen - § 325 a StGB	3	=	0,1 %
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB	3 312	=	84,1 %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	130	=	3,3 %
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - § 328 StGB	13	=	0,3 %
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	9	=	0,2 %
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	=	0,1 %
	<u>3 937</u>		<u>100,0 %</u>

2.5.3 Verteilung nach Alter

	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Gesamt
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	2	4	290	296
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	2	4	142	148
Luftverunreinigung - § 325 StGB	0	0	23	23
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen - § 325 a StGB	0	0	3	3
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB	7	132	3 173	3 312
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	0	1	129	130
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - § 328 StGB	0	0	13	13
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	1	0	8	9
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	0	1	2	3
	<u>12</u>	<u>142</u>	<u>3 783</u>	<u>3 937</u>

2.5.4 Verteilung nach Geschlecht



2.5.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

	Gesamtkriminalität Anzahl	Umweltkriminalität Anzahl	%
insgesamt	688 954	3 937	0,57
männlich	560 645	3 510	0,63
weiblich	128 309	427	0,33

2.5.6 Verteilung auf alle Bundesländer

Die Zahlen der neuen Bundesländer- außer Sachsen-Anhalt -wurden auch in diesem Jahr in den Gesamtberechnungen des Statistischen Bundesamtes nicht berücksichtigt.

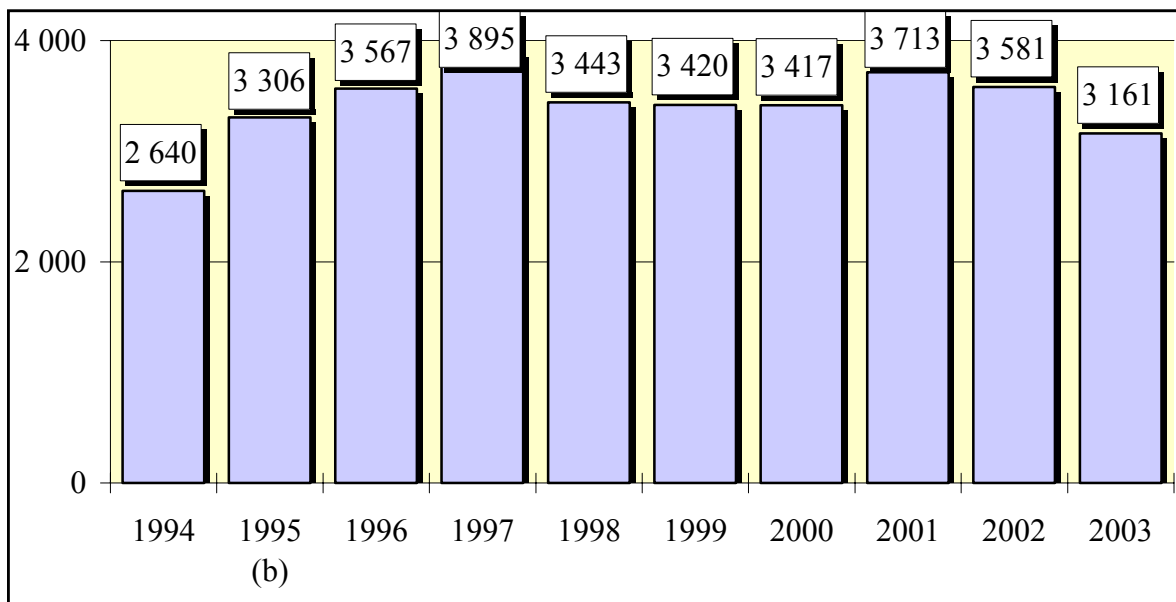
	Anzahl	AZ
Baden-Württemberg	691	6,5
Bayern	237	1,9
Berlin	328	9,7
Brandenburg	43	1,7
Bremen	21	3,2
Hamburg	116	6,7
Hessen	255	4,2
Mecklenburg-Vorp.	113	6,5
Niedersachsen	1011	12,7
Nordrhein-Westfalen	248	1,4
Rheinland-Pfalz	574	14,1
Saarland	160	15,0
Sachsen	134	3,1
Schleswig-Holstein	296	10,5
Thüringen	121	5,1

Von Sachsen-Anhalt wurden keine Angaben bekannt.

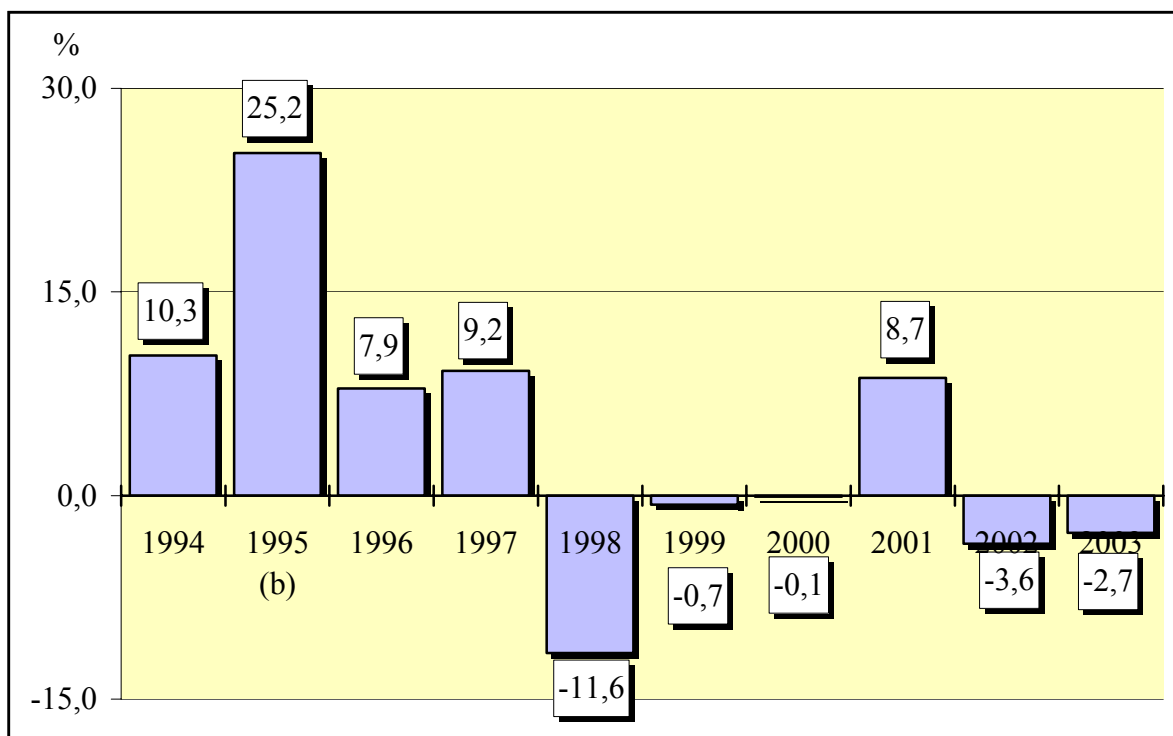
2.6 Verurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2003

2.6.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der Verurteilten



Steigerungszahl der Verurteilten



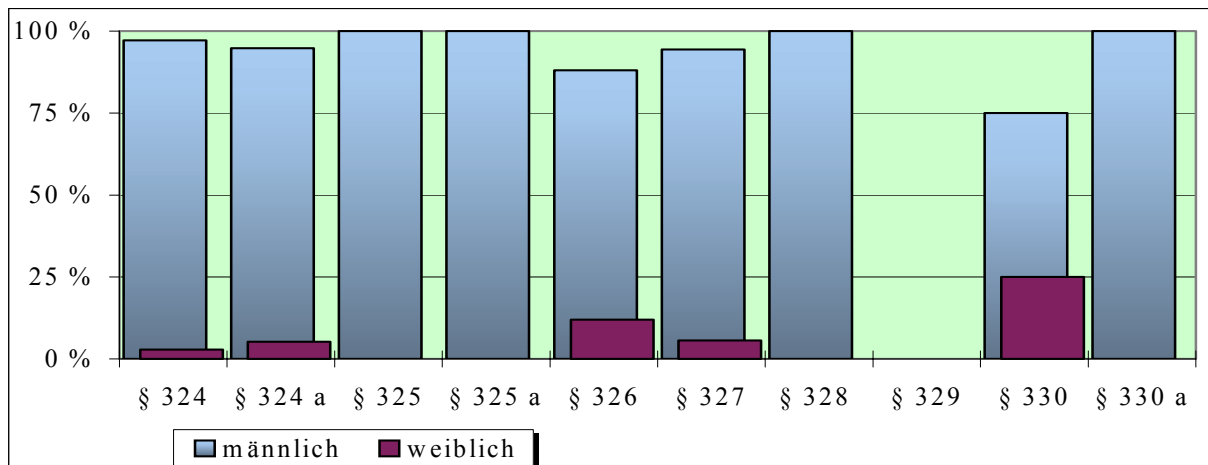
2.6.2 Verteilung der Verurteilungen auf einzelne Delikte

		=	%
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	210	=	6,6
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	96	=	3,0
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	=	0,3
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen - § 325 a StGB	1	=	0,0
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	2 740	=	86,7
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	89	=	2,8
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - § 328 StGB	8	=	0,3
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	4	=	0,1
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	=	0,1
	<u>3 161</u>		<u>100,0</u>

2.6.3 Verteilung der Verurteilungen nach Alter

	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Gesamt
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	2	3	205	210
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	2	2	92	96
Luftverunreinigung - § 325 StGB	0	0	10	10
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	0	0	1	1
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	1	109	2 630	2 740
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	0	1	88	89
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - § 328 StGB	0	0	8	8
Bes. schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	0	0	4	4
Schw. Gefährdung d. Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	0	1	2	3
	<u>5</u>	<u>116</u>	<u>3 040</u>	<u>3 161</u>

2.6.4 Verteilung der Verurteilungen nach Geschlecht



2.6.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

	Verurteilte insgesamt	Ausländer	Anteil in %
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	210	26	12,4
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	96	12	12,5
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	1	10,0
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen - § 325 a StGB	1	0	0,0
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	2.740	423	15,4
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	89	8	9,0
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - § 328 StGB	8	4	50,0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	4	0	0,0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	0	0,0
	<u>3 161</u>	<u>474</u>	<u>15,0</u>

2.6.6 Anteil der Versuche

	Straftat vollendet	Straftat versucht	Versuche in %
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	207	3	1,45
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	96	0	0,00
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	0	0,00
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen - § 325 a StGB	1	0	0,00
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	2 729	11	0,40
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	89	0	0,00

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - § 328 StGB	8	0	0,00
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	4	0	0,00
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	2	1	50,00
	<u>3 146</u>	<u>15</u>	<u>0,48</u>

Bei den Delikten nach §§ 327 und 329 StGB ist der Versuch nicht strafbar.

2.6.7 Anzahl fahrlässig und vorsätzlich begangener Taten

	Anzahl
Gewässerverunreinigung - vorsätzlich § 324 ohne Abs. 3 StGB	184
Gewässerverunreinigung - fahrlässig § 324 Abs. 3 StGB	110
Bodenverunreinigung - vorsätzlich § 324 a ohne Abs. 3 StGB	85
Bodenverunreinigung - fahrlässig § 324 a Abs. 3 StGB	59
Luftverunreinigung - vorsätzlich § 325 Abs.1 StGB	22
Luftverunreinigung - fahrlässig § 325 Abs. 3 StGB	1
Verursachen von Lärm - vorsätzlich § 325 a Abs. 1 u. 2 StGB	3
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - vorsätzlich § 326 Abs. 1 u. 2 ohne Abs. 5 StGB a.F.	3 061
Nichtablieferung radioaktiver Abfälle - vorsätzlich § 326 Abs. 3 ohne Abs. 5 StGB	1
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - fahrlässig § 326 Abs. 5 Nr. 1 StGB	202
Unerlaubtes Betreiben von kerntechnischen Anlagen - vorsätzlich § 327 Abs. 1 StGB	7
Unerlaubtes Betreiben anderer Anlagen - vorsätzlich § 327 Abs. 2 StGB	109
Unerlaubtes Betreiben anderer Anlagen - fahrlässig § 327 Abs. 2 und 3 Nr. 2 StGB	13
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - vorsätzlich § 328 StGB Abs.1-3	10
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - fahrlässig § 328 StGB Abs. 5	3
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - vorsätzlich § 329 ohne Abs. 4 StGB	0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - fahrlässig § 329 Abs. 4 StGB	0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat § 330 StGB	8
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - vorsätzlich § 330 a Abs. 1 und 2 StGB	2
	<u>3 880</u>

2.6.8 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

	Gesamtkriminalität	Umweltkriminalität	
	Anzahl	Anzahl	%
insgesamt	541 019	3 161	0,58
männlich	439 529	2 816	0,64
weiblich	101 490	345	0,34

2.6.9 Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen insgesamt (nur allg. Strafrecht)

	Strafen insgesamt	Anzahl der Freiheitsstrafen	Anteil in %
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	210	6	2,9
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	96	6	6,3
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	1	10,0
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen - § 325 a StGB	1	0	0,0
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - § 326 StGB a.F.	2 740	65	2,4
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	89	9	10,1
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern - § 328 StGB	8	1	12,5
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	4	2	50,0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	0	0,0
	<u>3 161</u>	<u>90</u>	<u>2,8</u>

Verteilung auf alle Bundesländer

Die Zahlen der neuen Bundesländer- außer Sachsen-Anhalt -wurden auch in diesem Jahr in den Gesamtberechnungen des Statistischen Bundesamtes nicht berücksichtigt.

		VZ
Baden-Württemberg	555	5,2
Bayern	165	1,3
Berlin	285	8,4
Brandenburg	41	1,6
Bremen	15	2,3
Hamburg	85	4,9
Hessen	199	3,3
Mecklenburg-Vorp.	98	5,6
Niedersachsen	818	10,3
Nordrhein-Westfalen	170	0,9
Rheinland-Pfalz	484	11,9
Saarland	156	14,6
Sachsen	104	2,4
Schleswig-Holstein	229	8,1
Thüringen	79	3,3

3. Einzelne Straftatbestände des StGB in allen Bundesländern 2004

3.1 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB)

2004 wurde kein Fall bekannt.

3.2 Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 StGB)

2004 wurden 2 Fälle in Nordrhein-Westfalen bekannt. Ein Fall konnte aufgeklärt werden.

3.3 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB)

3.3.1 Bekannt gewordene Fälle

3.3.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Mit 22 bekannt gewordenen Fällen im Jahr 2004 ist die Anzahl der Vorbereitungen eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2003: 16). Die Steigerungsrate beträgt 37,5 %.

3.3.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

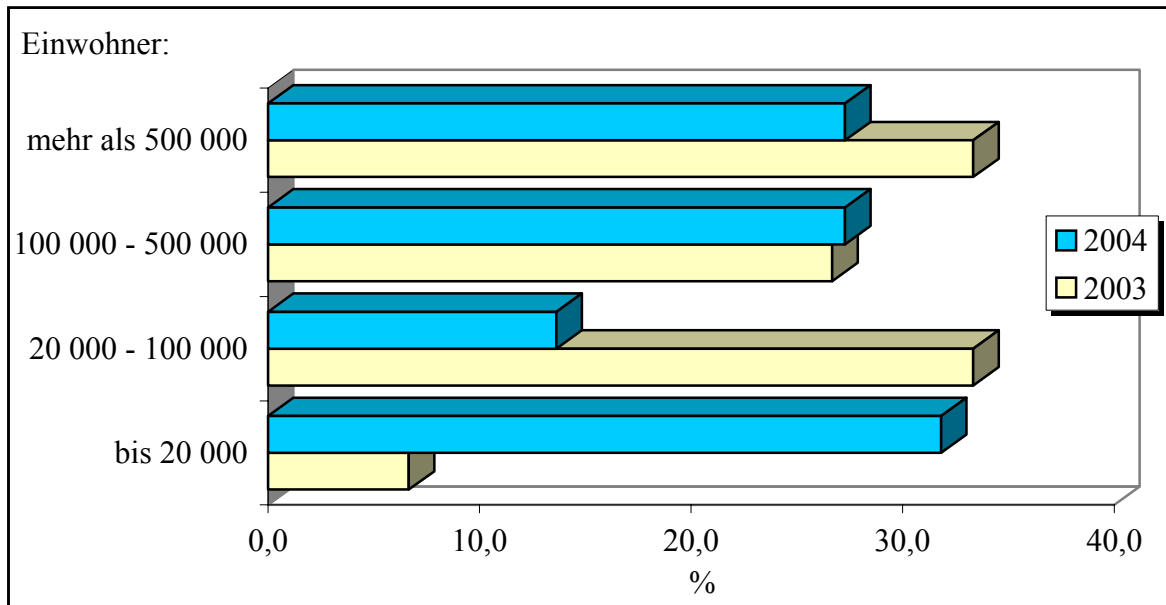
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insge- samt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	3	13,6	9,9	13,0	0,03
Bayern	3	13,6	10,8	15,1	0,02
Berlin	3	13,6	8,1	4,1	0,09
Brandenburg	1	4,5	3,6	3,1	0,04
Bremen	1	4,5	1,5	0,8	0,15
Hamburg	1	4,5	3,9	2,1	0,06
Hessen	2	9,1	7,0	7,4	0,03
Mecklenburg-Vorp.	1	4,5	2,7	2,1	0,06
Niedersachsen	2	9,1	8,9	9,7	0,03
Nordrhein-Westfalen	4	18,2	23,1	21,9	0,02
Rheinland-Pfalz	1	4,5	4,5	4,9	0,02

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.3.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2004 wurden 5 Versuche (= 22,7 %) erfasst.

3.3.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.3.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben diese Delikte einen Anteil von 0,0003 %.

3.3.2 Aufgeklärte Fälle

3.3.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 19 Fälle der Vorbereitung eines Strahlungsverbrechens aufgeklärt (2003: 12). Die Steigerungsrate beträgt 58,3 %.

3.3.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote bei der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens lag im Jahre 2004 bei 86,4 %.

3.3.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	100,0
Berlin	66,7
Brandenburg	100,0
Bremen	100,0
Hamburg	100,0
Hessen	100,0
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	100,0
Nordrhein-Westfalen	50,0
Rheinland-Pfalz	100,0

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle aufgeklärt.

3.3.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 19 Fälle aufgeklärt. Die Zahl der aufgeklärten Fälle der Gesamtkriminalität beläuft sich 2004 auf 3 596 963, das entspricht einem Anteil dieses Deliktes von 0,0005 %.

3.3.3 Tatverdächtige

3.3.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

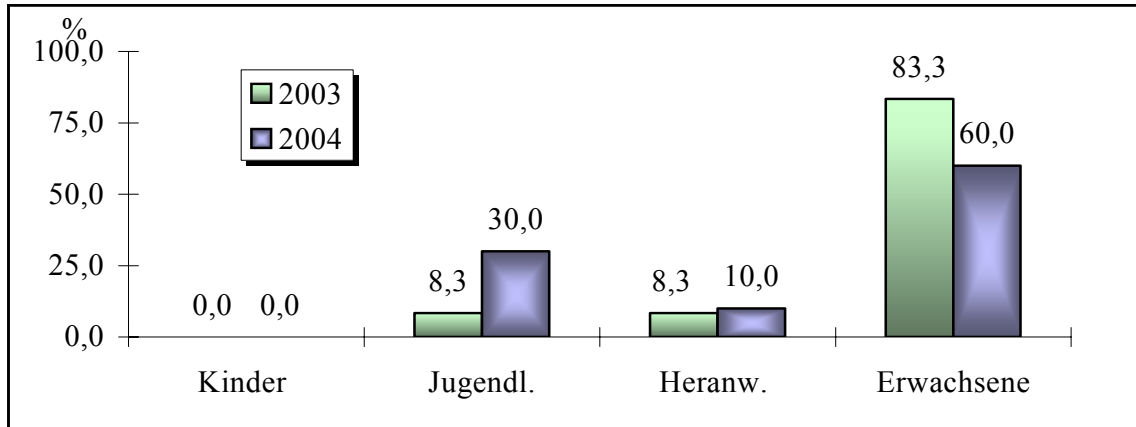
2004 wurden 30 Tatverdächtige ermittelt (2003: 12 TV), das ergibt eine Steigerungsrate von 150,0 %.

3.3.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	8
Bayern	4
Berlin	2
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	1
Hessen	2
Mecklenburg-Vorp.	1
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	6

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.3.3.3 Verteilung nach Alter



3.3.3.4 Verteilung nach Geschlecht

Von den 30 Tatverdächtigen waren 29 männlichen Geschlechts.

3.3.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2004 wurden 5 (= 16,7 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt.

3.3.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,0013 %.

3.4 Freisetzen ionisierender Strahlen (§ 311 StGB)

2004 wurden 3 Fälle in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz bekannt. Der Fall in Rheinland-Pfalz konnte aufgeklärt werden.

3.5 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 312 StGB)

2004 wurde kein Fall bekannt.

3.6 Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB n.F.)

Infolge des 6. StrRG ist der Tatbestand der fahrlässigen Gemeingefährdung im Sinne von § 320 StGB a.F., der für die Vorsatzdelikte der Beschädigung wichtiger Anlagen (§ 318 StGB a.F.) sowie der Gemeingefährlichen Vergiftung (§ 319 StGB a.F.) jeweils auch für den Fall der fahrlässigen Begehung eine Strafbarkeit anordnete, als eigenständige Strafvorschrift aufgehoben worden. Eine teilweise Entsprechung findet dieser nun in der fahrlässigen Beschädigung wichtiger Anlagen gemäß § 318 Abs. 6 StGB n.F.. Das Delikt der gemeingefährlichen Vergiftung nach § 319 StGB a.F. ist dagegen unter § 314 StGB n.F. als zwar selbstständiger, aber modifizierter Straftatbestand erhalten geblieben.

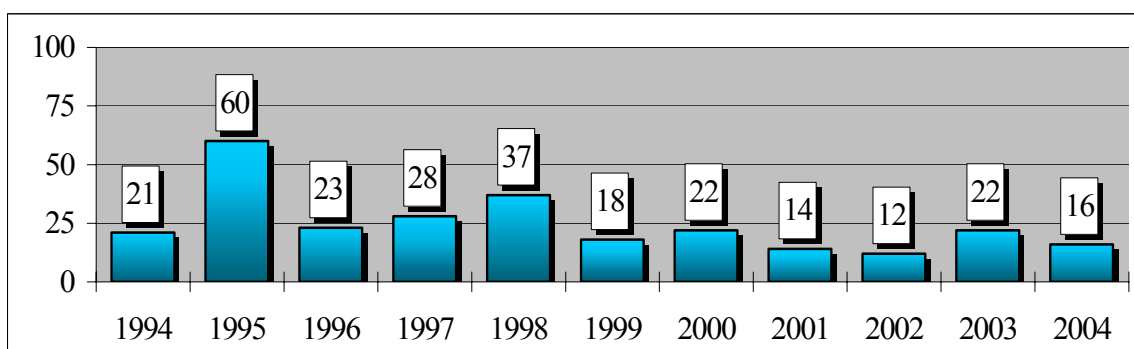
Dem uns vorliegenden Auswertungsmaterial ließ sich nicht entnehmen, ob die Strafnorm des § 318 Abs. 6 StGB n.F. in den Statistiken Berücksichtigung gefunden hat oder ob sich die Angaben ausschließlich auf § 320 StGB a.F. beschränken.

Für den Zeitraum vor dem 01.04.1998 wurde der § 320 StGB a.F. ausgewiesen; für die Auswertung ab 1999 wurde nur noch auf § 314 StGB n.F. abgestellt.

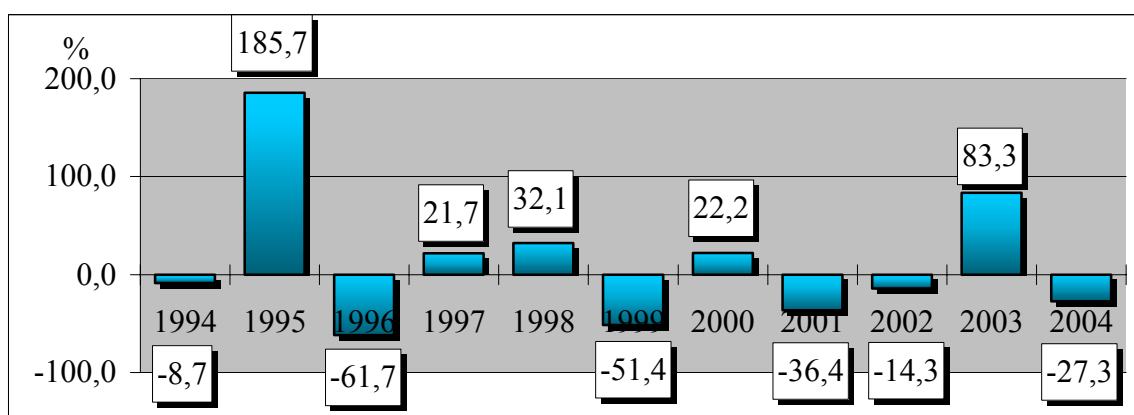
3.6.1 Bekannt gewordene Fälle

3.6.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.6.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

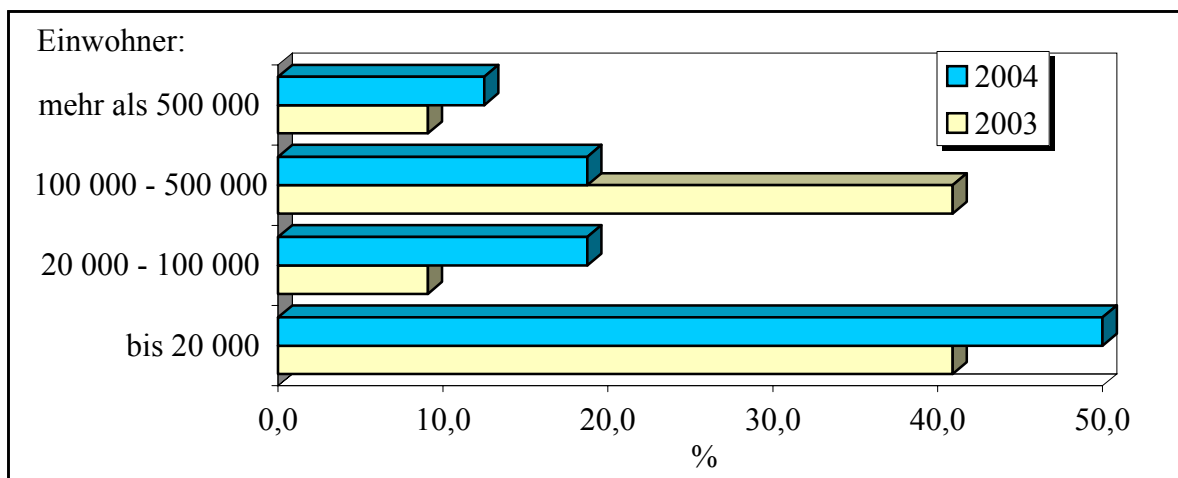
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	1	6,3	9,9	13,0	0,01
Hamburg	1	6,3	3,9	2,1	0,06
Mecklenburg-Vorp.	1	6,3	2,7	2,1	0,06
Niedersachsen	3	18,8	8,9	9,7	0,04
Nordrhein-Westfalen	1	6,3	23,1	21,9	0,01
Rheinland-Pfalz	2	12,5	4,5	4,9	0,05
Saarland	1	6,3	1,2	1,3	0,09
Sachsen	2	12,5	5,1	5,2	0,05
Sachsen-Anhalt	1	6,3	3,4	3,1	0,04
Schleswig-Holstein	2	12,5	3,9	3,4	0,07
Thüringen	1	6,3	2,5	2,9	0,04

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.6.1.3 Anteil der Versuche

2004 wurden 4 Versuche erfasst (= 25,0 %).

3.6.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



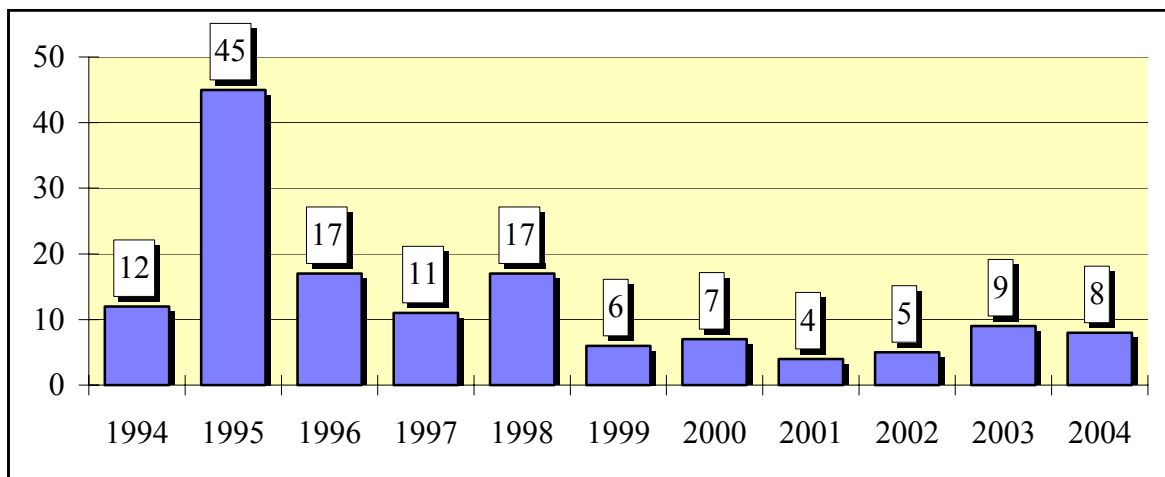
3.6.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität hat das Delikt der gemeingefährlichen Vergiftung (§ 314 StGB n.F.) einen Anteil von 0,0002 % (2003: 0,0003 %).

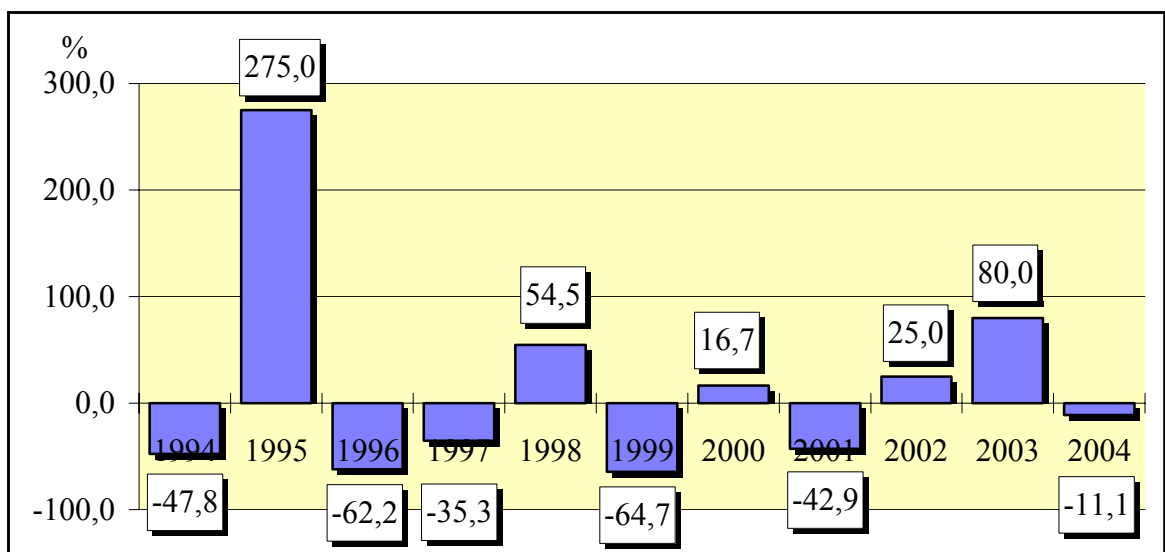
3.6.2 Aufgeklärte Fälle

3.6.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.6.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag bei den Verstößen gegen den § 314 StGB n.F. bei 50,0 %.

3.6.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg	100,0
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Nordrhein-Westfalen	100,0
Rheinland-Pfalz	50,0
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	100,0
Thüringen	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.6.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die aufgeklärten Fälle der Gesamtkriminalität belaufen sich 2004 auf 3 596 963 Fälle, die der gemeingefährlichen Vergiftung auf 8 Fälle. Die Fälle nach diesem Delikt machen damit einen Anteil von 0,0002 % an der Gesamtkriminalität aus.

3.6.3 Tatverdächtige

3.6.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

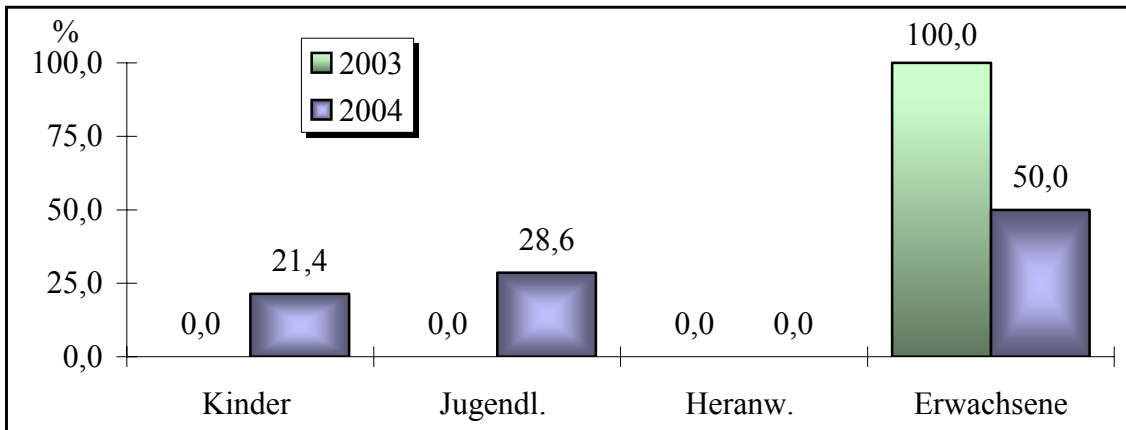
2004 wurden 14 Tatverdächtige ermittelt, die Steigerungsrate zum Vorjahr beträgt 55,6 %.

3.6.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

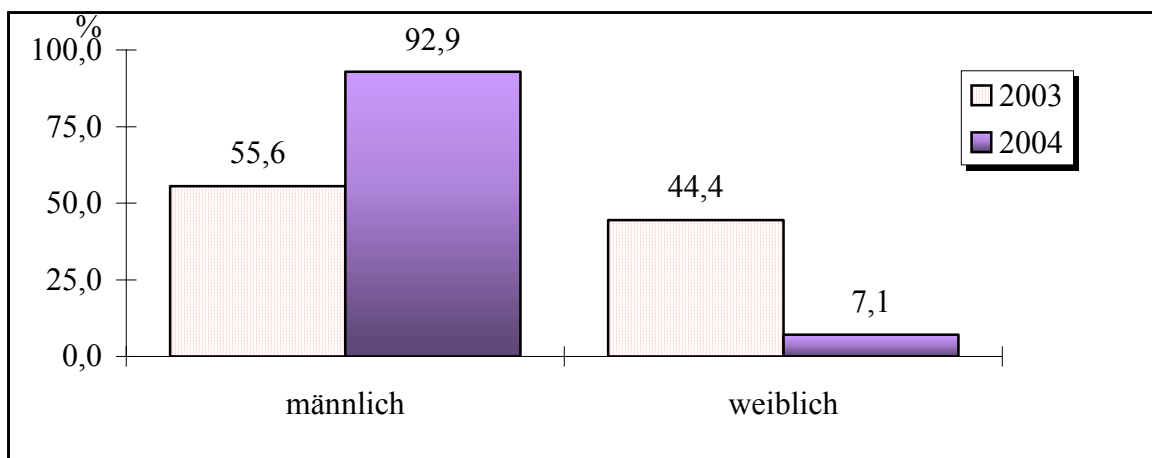
Baden-Württemberg	1
Mecklenburg-Vorp.	1
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	1
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	7
Thüringen	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.6.3.3 Verteilung nach Alter



3.6.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.6.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2004 wurde kein nichtdeutscher Tatverdächtiger ermittelt (2003: 0).

3.6.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

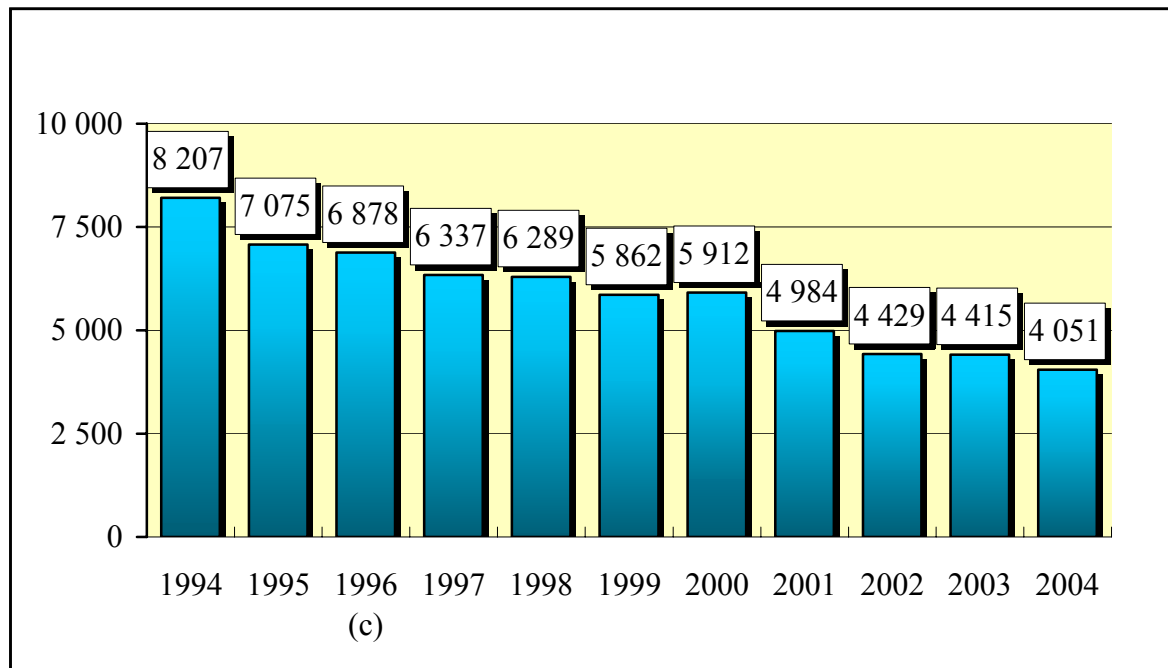
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen dieses Deliktes einen Anteil von 0,0006 %.

3.7 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

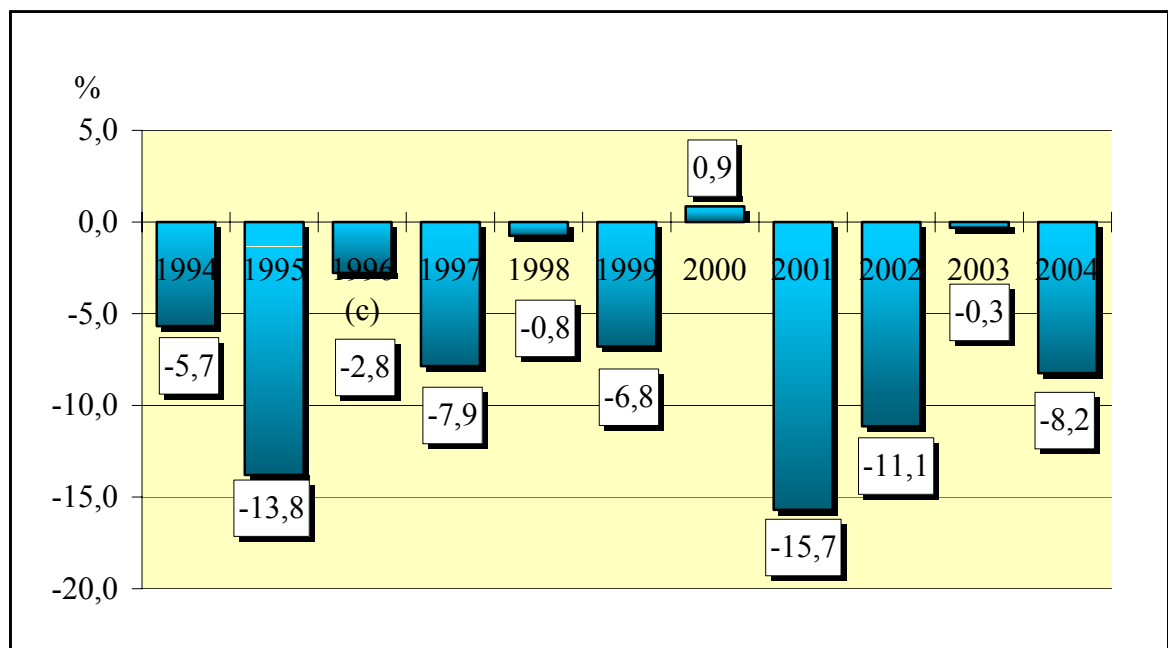
3.7.1 Bekannt gewordene Fälle

3.7.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



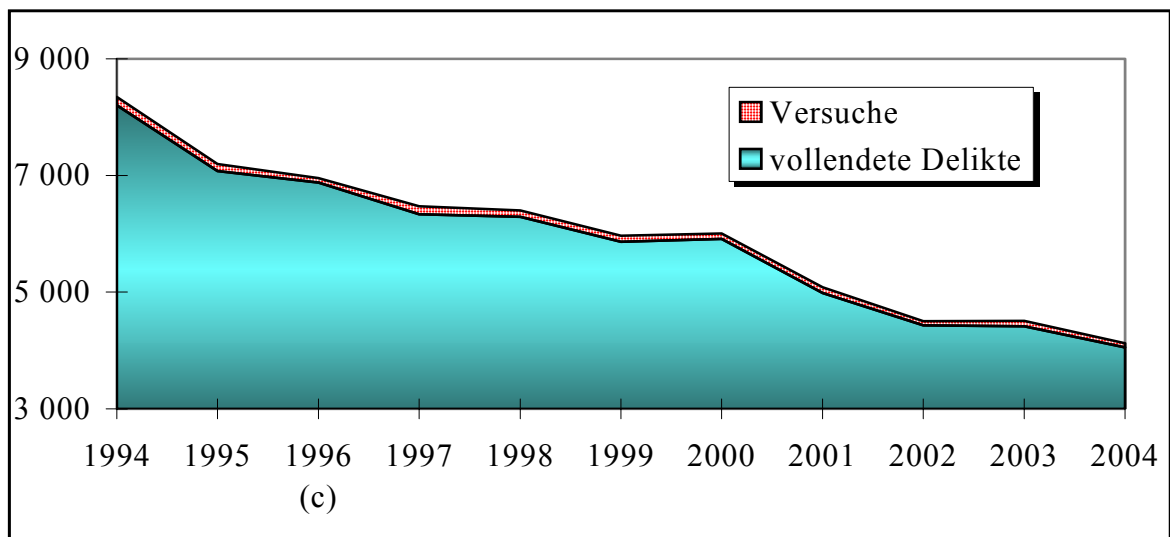
Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.7.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

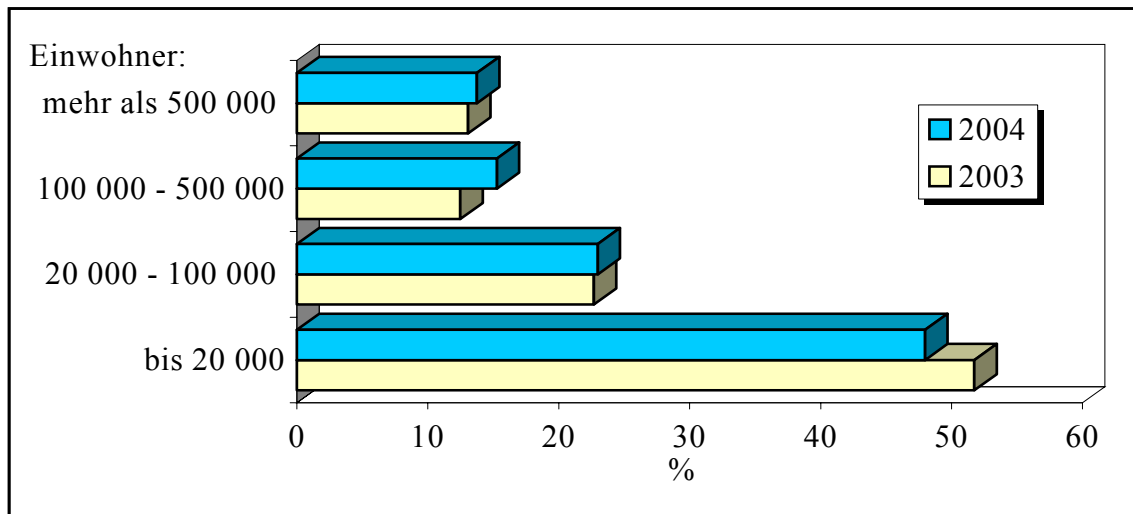
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	374	9,2	9,9	13,0	3,5
Bayern	460	11,4	10,8	15,1	3,7
Berlin	98	2,4	8,1	4,1	2,9
Brandenburg	82	2,0	3,6	3,1	3,2
Bremen	39	1,0	1,5	0,8	5,9
Hamburg	237	5,9	3,9	2,1	13,7
Hessen	269	6,6	7,0	7,4	4,4
Mecklenburg-Vorp.	118	2,9	2,7	2,1	6,8
Niedersachsen	501	12,4	8,9	9,7	6,3
Nordrhein-Westfalen	710	17,5	23,1	21,9	3,9
Rheinland-Pfalz	322	7,9	4,5	4,9	7,9
Saarland	107	2,6	1,2	1,3	10,1
Sachsen	138	3,4	5,1	5,2	3,2
Sachsen-Anhalt	78	1,9	3,4	3,1	3,1
Schleswig-Holstein	440	10,9	3,9	3,4	15,6
Thüringen	78	1,9	2,5	2,9	3,3

3.7.1.3 Anteil der Versuche



Von den 4 051 im Jahr 2004 bekannt gewordenen Fällen wurden 72 (= 1,8 %) als Versuch begangen.

3.7.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



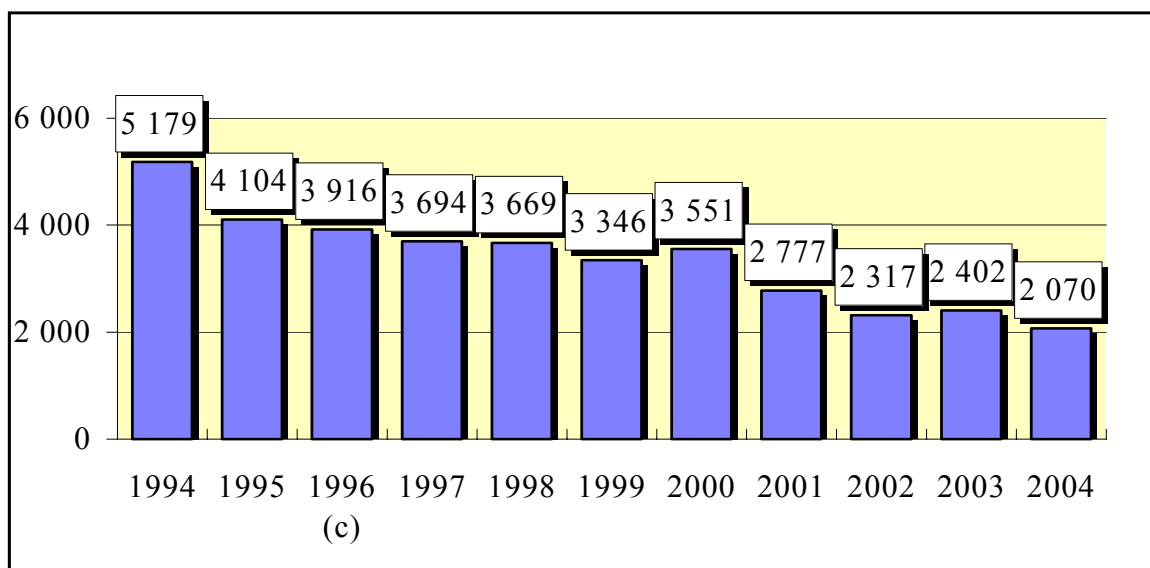
3.7.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verunreinigungen eines Gewässers einen Anteil von 0,1 % (2003: 0,1 %).

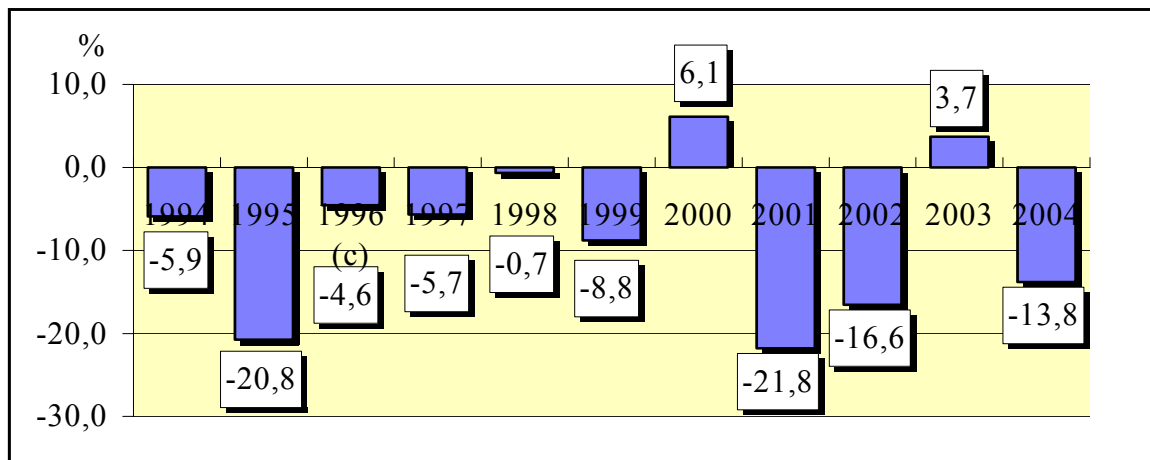
3.7.2 Aufgeklärte Fälle

3.7.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrates der aufgeklärten Fälle



3.7.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote der Verstöße gegen § 324 StGB lag im Jahre 2004 bei 51,5 % (2003: 54,4 %).

3.7.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg	59,4
Bayern	62,4
Berlin	21,4
Brandenburg	43,9
Bremen	41,0
Hamburg	34,6
Hessen	48,0
Mecklenburg-Vorp.	42,4
Niedersachsen	57,5
Nordrhein-Westfalen	53,0
Rheinland-Pfalz	47,2
Saarland	79,4
Sachsen	55,8
Sachsen-Anhalt	64,1
Schleswig-Holstein	36,8
Thüringen	47,4

3.7.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 2 070 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,1 %.

3.7.3 Tatverdächtige

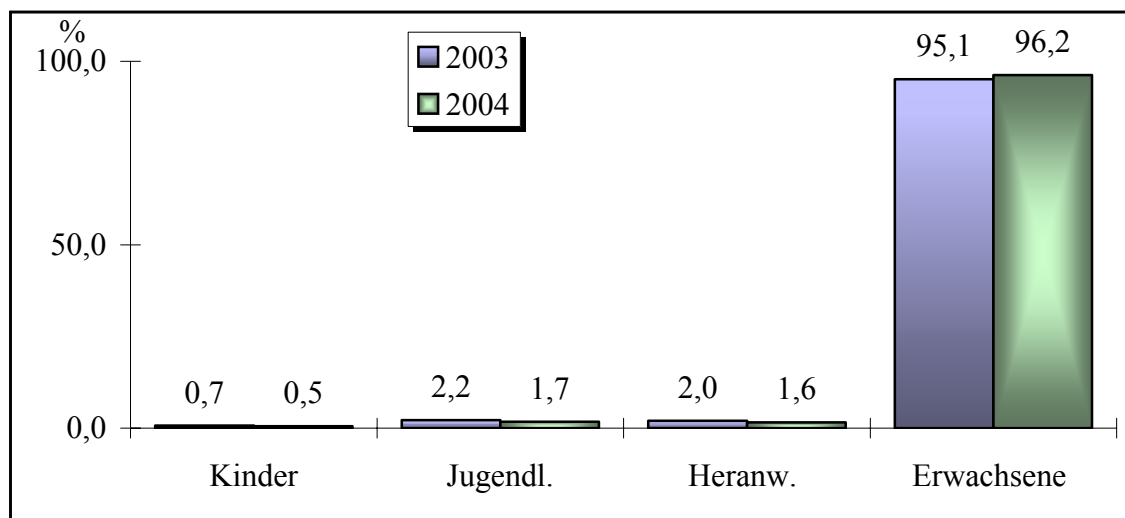
3.7.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen ist von 2 891 auf 2 572 gesunken. Die Steigerung zum Vorjahr beträgt - 11,0 %.

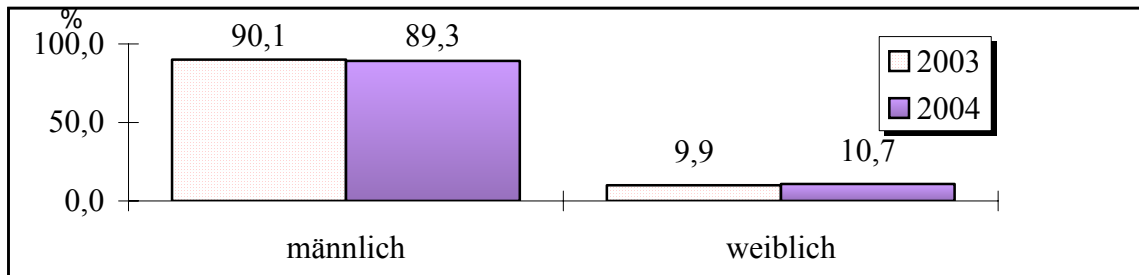
3.7.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	259
Bayern	327
Berlin	24
Brandenburg	46
Bremen	27
Hamburg	95
Hessen	185
Mecklenburg-Vorp.	67
Niedersachsen	369
Nordrhein-Westfalen	484
Rheinland-Pfalz	195
Saarland	106
Sachsen	81
Sachsen-Anhalt	65
Schleswig-Holstein	198
Thüringen	44

3.7.3.3 Verteilung nach Alter



3.7.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.7.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug im Jahre 2004 in der gesamten Bundesrepublik bei den Verstößen gegen § 324 StGB 311 (= 12,1 %) und ist damit gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2003: 295 = 10,2 %).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	36	13,9
Bayern	33	10,1
Berlin	4	16,7
Brandenburg	5	10,9
Bremen	13	48,1
Hamburg	28	29,5
Hessen	21	11,4
Mecklenburg-Vorp.	14	20,9
Niedersachsen	29	7,9
Nordrhein-Westfalen	62	12,8
Rheinland-Pfalz	25	12,8
Saarland	3	2,8
Sachsen	1	1,2
Sachsen-Anhalt	3	4,6
Schleswig-Holstein	34	17,2

3.7.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bzgl. der Verunreinigung eines Gewässers einen Anteil von 0,1 %.

3.8 Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB)

3.8.1 Bekannt gewordene Fälle

3.8.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

In den Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB § 324 – 330 a sind 1 591 Fälle (2003: 1 720) des am 1.11.1994 in Kraft getretenen § 324 a StGB - Bodenverunreinigung - enthalten.

Die Steigerungsrate zum Vorjahr beträgt – 7,5 %.

3.8.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	69	4,3	9,9	13,0	0,6
Bayern	184	11,6	10,8	15,1	1,5
Berlin	19	1,2	8,1	4,1	0,6
Brandenburg	79	5,0	3,6	3,1	3,1
Bremen	7	0,4	1,5	0,8	1,1
Hamburg	91	5,7	3,9	2,1	5,2
Hessen	124	7,8	7,0	7,4	2,0
Mecklenburg-Vorp.	34	2,1	2,7	2,1	2,0
Niedersachsen	147	9,2	8,9	9,7	1,8
Nordrhein-Westfalen	222	14,0	23,1	21,9	1,2
Rheinland-Pfalz	115	7,2	4,5	4,9	2,8
Saarland	32	2,0	1,2	1,3	3,0
Sachsen	65	4,1	5,1	5,2	1,5
Sachsen-Anhalt	139	8,7	3,4	3,1	5,5
Schleswig-Holstein	213	13,4	3,9	3,4	7,5
Thüringen	51	3,2	2,5	2,9	2,1

3.8.1.3 Anteil der Versuche

2004 wurden 43 (= 2,7 %) Versuche bekannt.

3.8.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Im Jahr 2004 betrug der Anteil der Bodenverunreinigungsdelikte an der Gesamtkriminalität 0,02 %.

3.8.2 Aufgeklärte Fälle

3.8.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Die Anzahl der aufgeklärten Fälle betrug 2004 1 001 (2003: 1 271). Die Steigerungsrate beträgt - 21,2 %.

3.8.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote für die Bodenverunreinigung betrug 62,9 %.

3.8.2.3 Verteilung auf die Bundesländer

	%
Baden-Württemberg	76,8
Bayern	73,4
Berlin	42,1
Brandenburg	62,0
Bremen	42,9
Hamburg	46,2
Hessen	58,1
Mecklenburg-Vorp.	76,5
Niedersachsen	75,5
Nordrhein-Westfalen	45,5
Rheinland-Pfalz	73,0
Saarland	62,5
Sachsen	78,5
Sachsen-Anhalt	74,8
Schleswig-Holstein	53,1
Thüringen	56,9

3.8.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 1 001 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 3 596 963 Fälle aufgeklärt. Daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,03 %.

3.8.3 Tatverdächtige

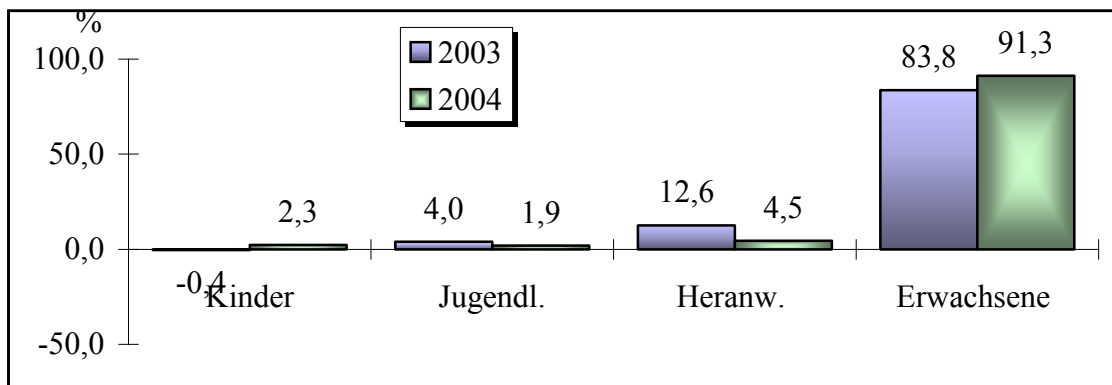
3.8.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 1 001 Tatverdächtige ermittelt (2003: 942), die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr 6,3 %.

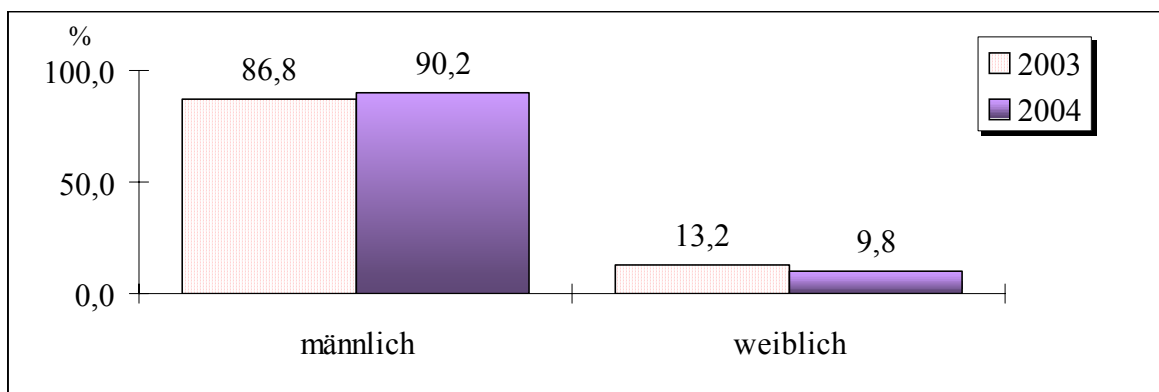
3.8.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	49
Bayern	126
Berlin	1
Brandenburg	55
Bremen	3
Hamburg	28
Hessen	92
Mecklenburg-Vorp.	7
Niedersachsen	64
Nordrhein-Westfalen	78
Rheinland-Pfalz	35
Saarland	26
Sachsen	44
Sachsen-Anhalt	122
Schleswig-Holstein	132
Thüringen	33

3.8.3.3 Verteilung nach Alter



3.8.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.8.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland waren 2004 9,9 % der Tatverdächtigen Nichtdeutsche, das entspricht 89 Tatverdächtigen. Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nicht-deutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	16	32,7
Bayern	10	7,9
Brandenburg	1	1,8
Bremen	4	133,3
Hamburg	8	28,6
Hessen	7	7,6
Niedersachsen	13	20,3
Nordrhein-Westfalen	10	10,2
Rheinland-Pfalz	6	17,1
Saarland	2	7,7
Sachsen	3	6,8
Sachsen-Anhalt	1	0,8
Schleswig-Holstein	6	4,5
Thüringen	2	6,1

In den restlichen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen bekannt.

3.8.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

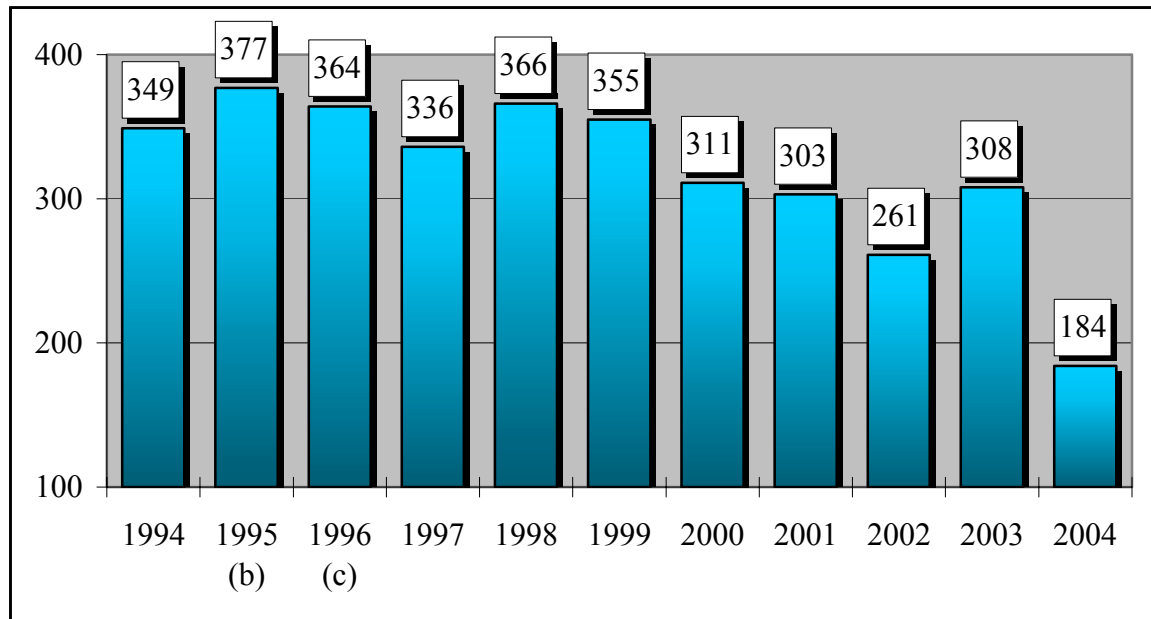
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen einen Anteil von 0,02 %.

3.9 Luftverunreinigung (§ 325 Abs. 1 StGB)

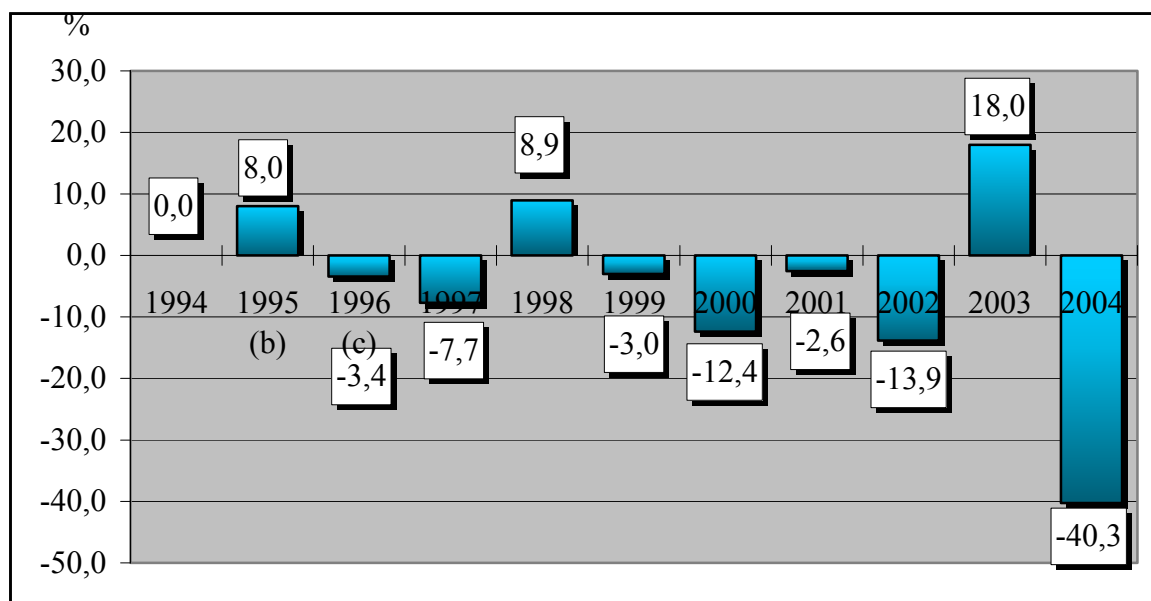
3.9.1 Bekannt gewordene Fälle

3.9.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle

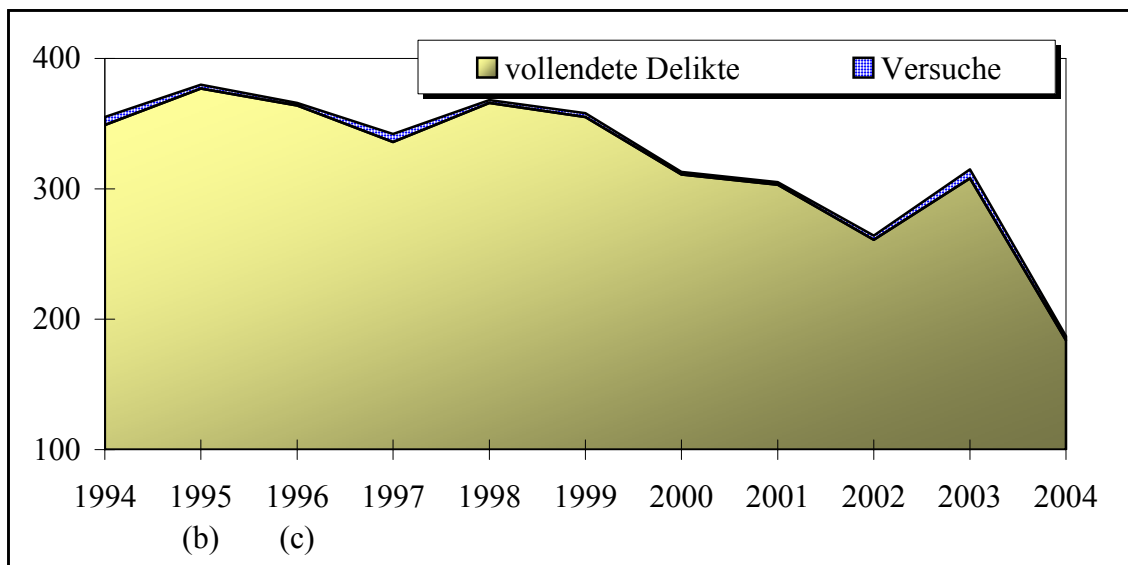


3.9.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	7	3,8	9,9	13,0	0,1
Bayern	10	5,4	10,8	15,1	0,1
Brandenburg	7	3,8	3,6	3,1	0,3
Hamburg	2	1,1	3,9	2,1	0,1
Hessen	17	9,2	7,0	7,4	0,3
Mecklenburg-Vorp.	1	0,5	2,7	2,1	0,1
Niedersachsen	30	16,3	8,9	9,7	0,4
Nordrhein-Westfalen	15	8,2	23,1	21,9	0,1
Rheinland-Pfalz	61	33,2	4,5	4,9	1,5
Saarland	3	1,6	1,2	1,3	0,3
Sachsen	6	3,3	5,1	5,2	0,1
Sachsen-Anhalt	4	2,2	3,4	3,1	0,2
Schleswig-Holstein	15	8,2	3,9	3,4	0,5
Thüringen	6	3,3	2,5	2,9	0,3

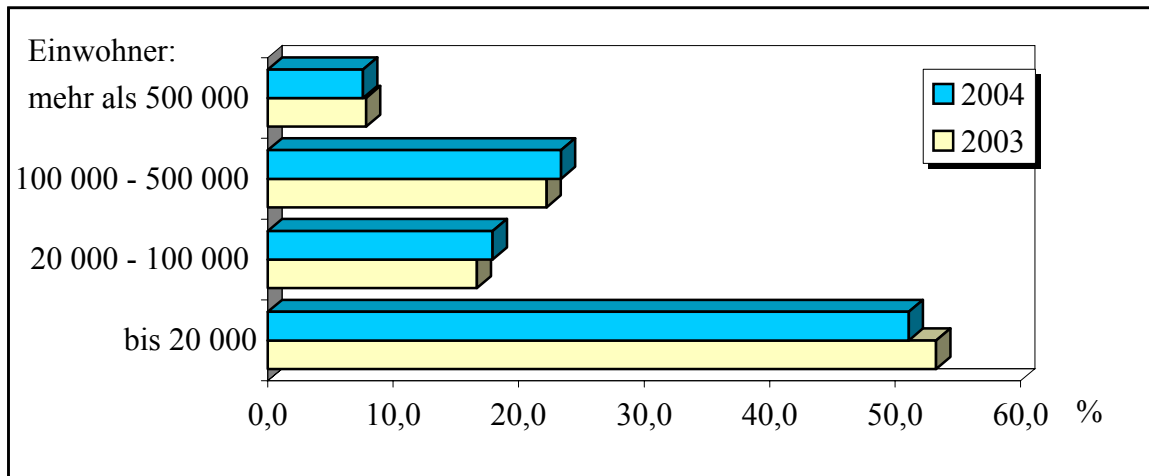
In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle bekannt.

3.9.1.3 Anteil der Versuche



Von den 184 im Jahr 2004 bekannt gewordenen Fällen wurden 3 (=1,6 %) als Versuch begangen.

3.9.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



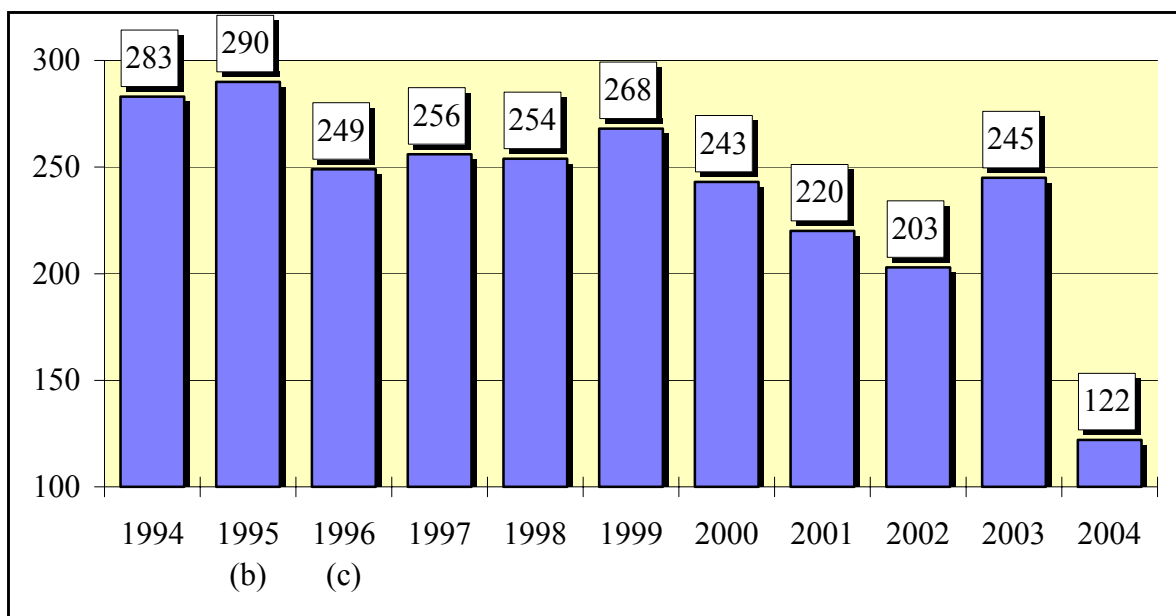
3.9.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Luftverunreinigungsdelikte an der Gesamtkriminalität betrug im Jahr 2004 0,003 % (2003: 0,005 %).

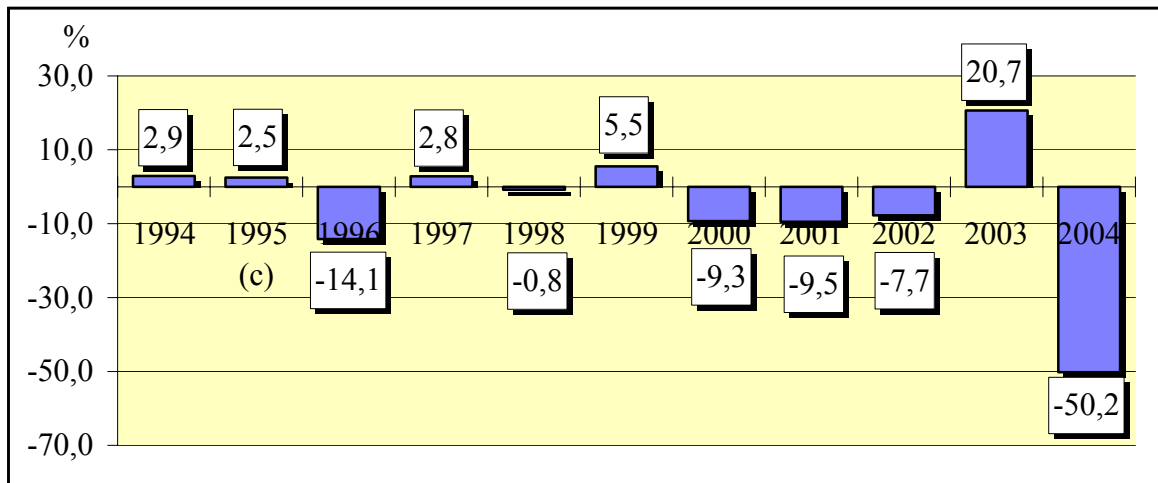
3.9.2 Aufgeklärte Fälle

3.9.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrates der aufgeklärten Fälle



3.9.2.2 Aufklärungsquote

Mit 66,3 % ist die Aufklärungsquote für die Luftverunreinigungsdelikte wieder gesunken (2003: 79,5 %).

3.9.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	100,0
Brandenburg	100,0
Hamburg	50,0
Hessen	70,6
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	70,0
Nordrhein-Westfalen	66,7
Rheinland-Pfalz	39,3
Saarland	100,0
Sachsen	66,7
Sachsen-Anhalt	75,0
Schleswig-Holstein	93,3
Thüringen	83,3

3.9.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 122 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,003 %.

3.9.3 Tatverdächtige

3.9.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

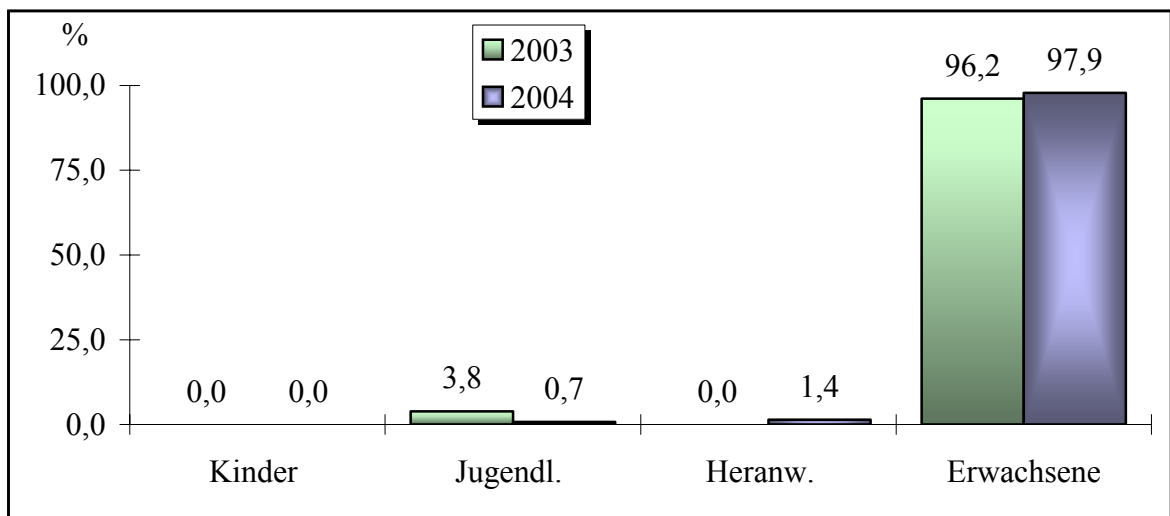
2004 wurden 141 Tatverdächtige ermittelt (2003: 234), die Steigerungsrate beträgt – 39,7 %.

3.9.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

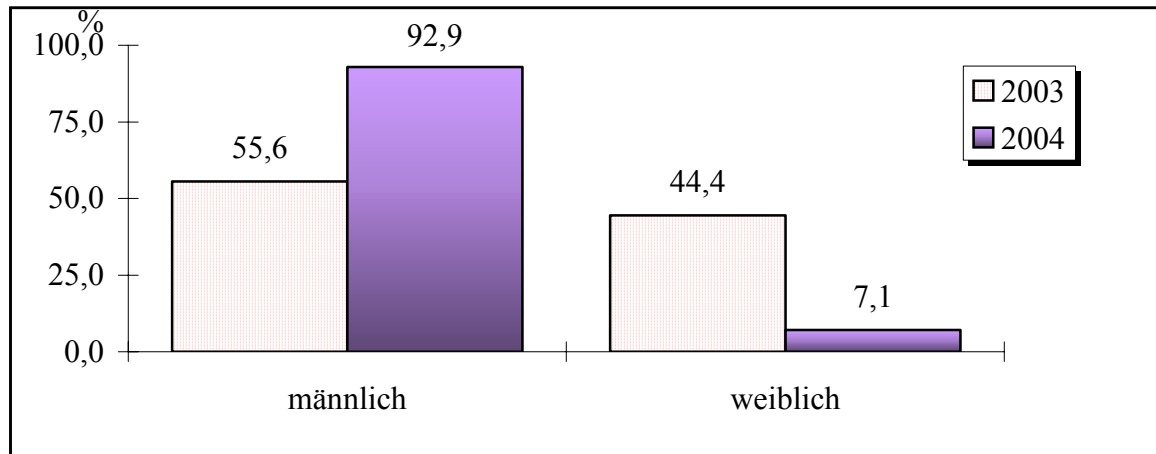
Baden-Württemberg	8
Bayern	9
Brandenburg	9
Bremen	1
Hamburg	17
Hessen	1
Mecklenburg-Vorp.	26
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	27
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	4
Sachsen	6
Sachsen-Anhalt	16
Schleswig-Holstein	5

In den restlichen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.9.3.3 Verteilung nach Alter



3.9.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.9.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2004 wurden 4 (= 2,8 %) nichtdeutsche Tatverdächtige (2003: 15 = 6,4 %) ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Hessen	1	100,0
Rheinland-Pfalz	2	50,0
Schleswig-Holstein	1	20,0

In den restlichen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.9.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

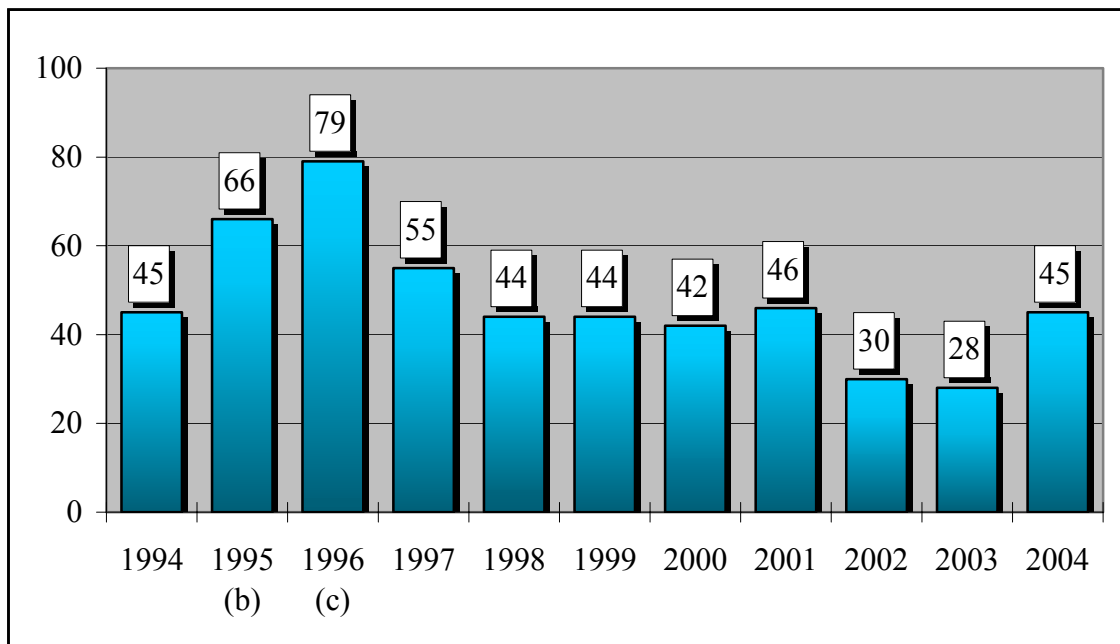
Gegenüber der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Luftverunreinigung einen Anteil von 0,01 %.

3.10 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325 a StGB)

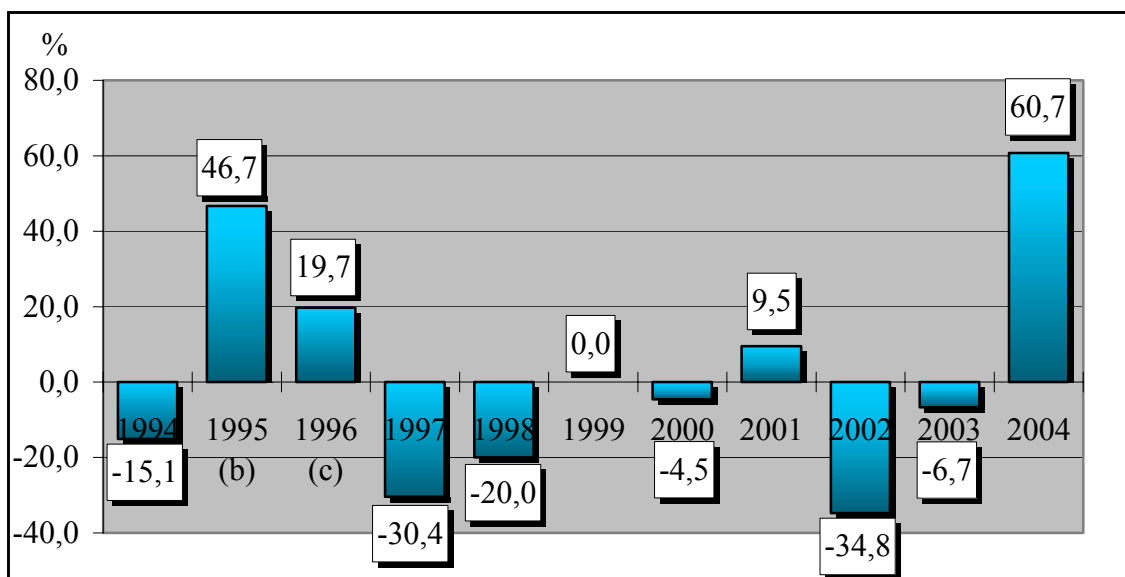
3.10.1 Bekannt gewordene Fälle

3.10.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.10.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

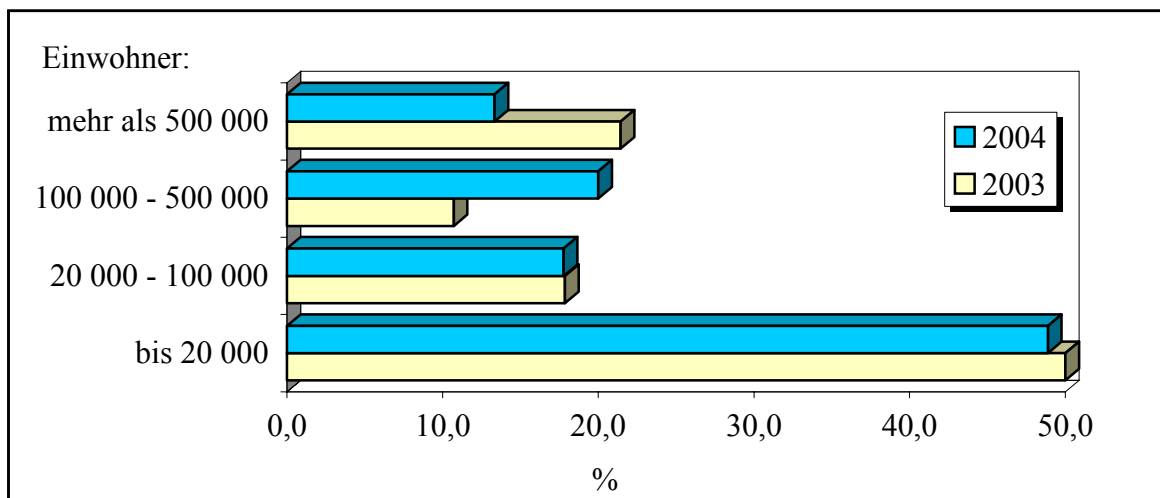
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil ins- ges.%	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keits- zahl b
Bayern	6	13,3	10,8	15,1	0,05
Brandenburg	2	4,4	3,6	3,1	0,08
Niedersachsen	7	15,6	8,9	9,7	0,09
Nordrhein-Westfalen	4	8,9	23,1	21,9	0,02
Rheinland-Pfalz	3	6,7	4,5	4,9	0,07
Saarland	1	2,2	1,2	1,3	0,09
Sachsen	17	37,8	5,1	5,2	0,39
Sachsen-Anhalt	1	2,2	3,4	3,1	0,04
Schleswig-Holstein	4	8,9	3,9	3,4	0,14

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle erfasst.

3.10.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.10.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



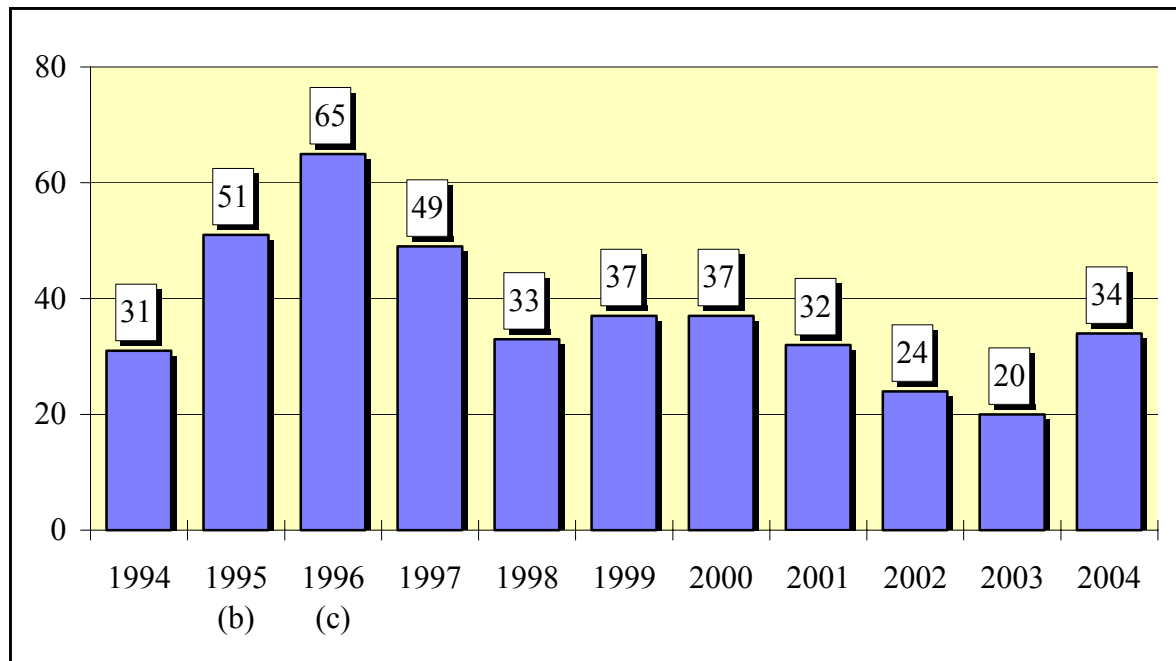
3.10.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen die Lärmschutzvorschriften einen Anteil von 0,001 % (2003: 0,001 %).

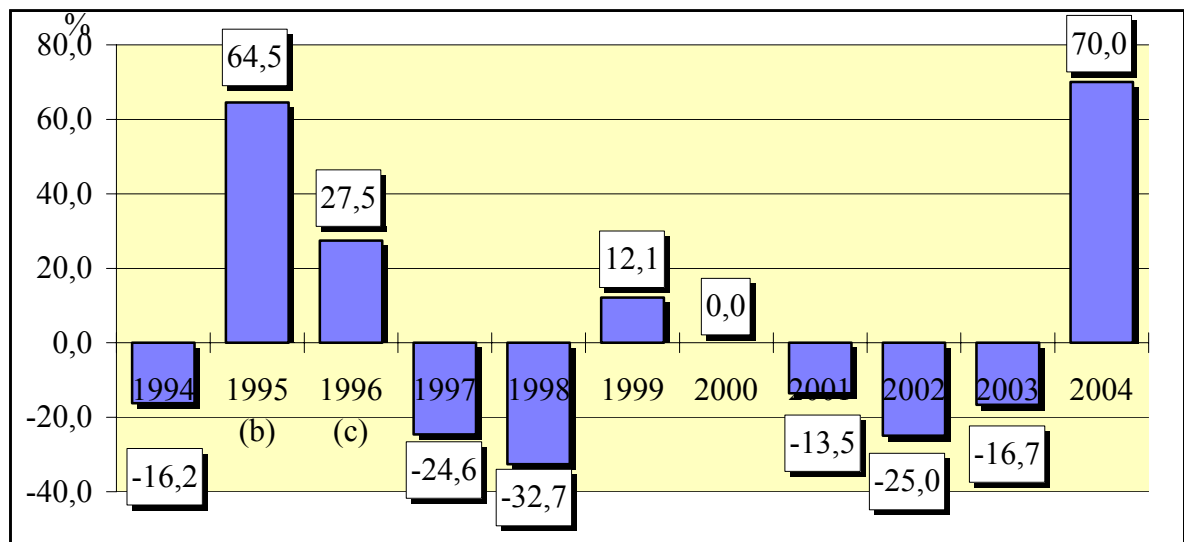
3.10.2 Aufgeklärte Fälle

3.10.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.10.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote der Verursachungsdelikte lag bei 75,6 % (2003: 71,4 %).

3.10.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Bayern	16,7
Brandenburg	50,0
Niedersachsen	71,4
Nordrhein-Westfalen	50,0
Rheinland-Pfalz	100,0
Saarland	100,0
Sachsen	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.10.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 34 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.10.3 Tatverdächtige

3.10.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

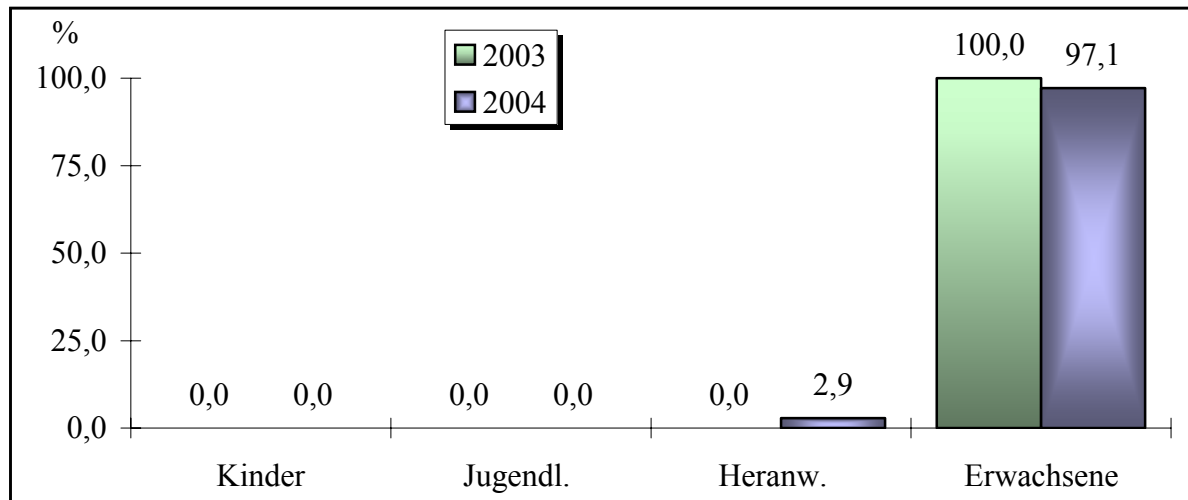
2004 wurden 35 Tatverdächtige ermittelt (2003: 17), die Steigerungsrate beträgt 105,9 %.

3.10.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

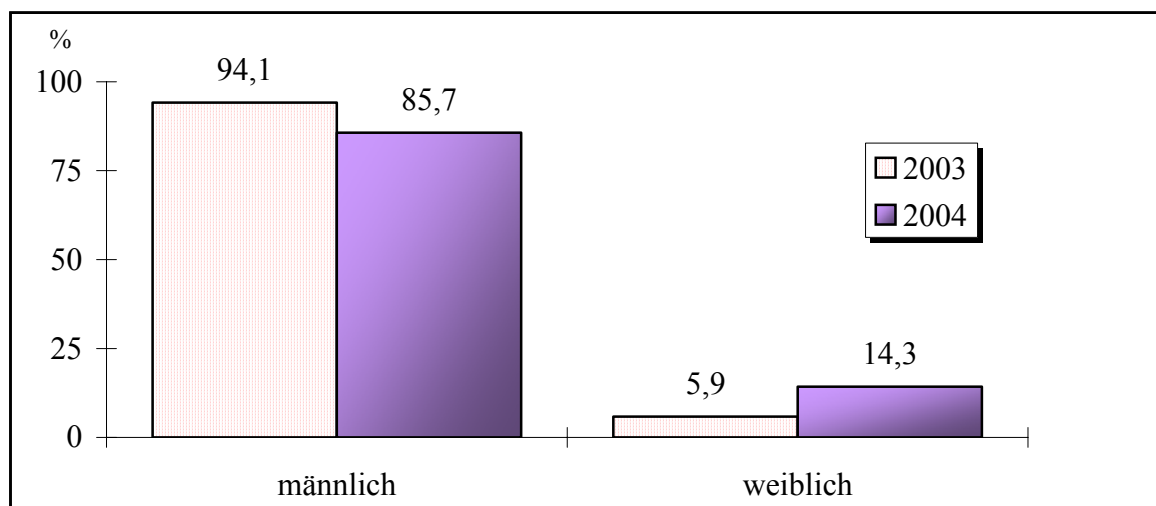
Bayern	1
Brandenburg	2
Niedersachsen	7
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	3
Sachsen	13
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	3

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.10.3.3 Verteilung nach Alter



3.10.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.10.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2004 wurden zwei nichtdeutsche Tatverdächtige (2003: 1 Tatverdächtiger) ermittelt.

3.10.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen einen Anteil von 0,001%.

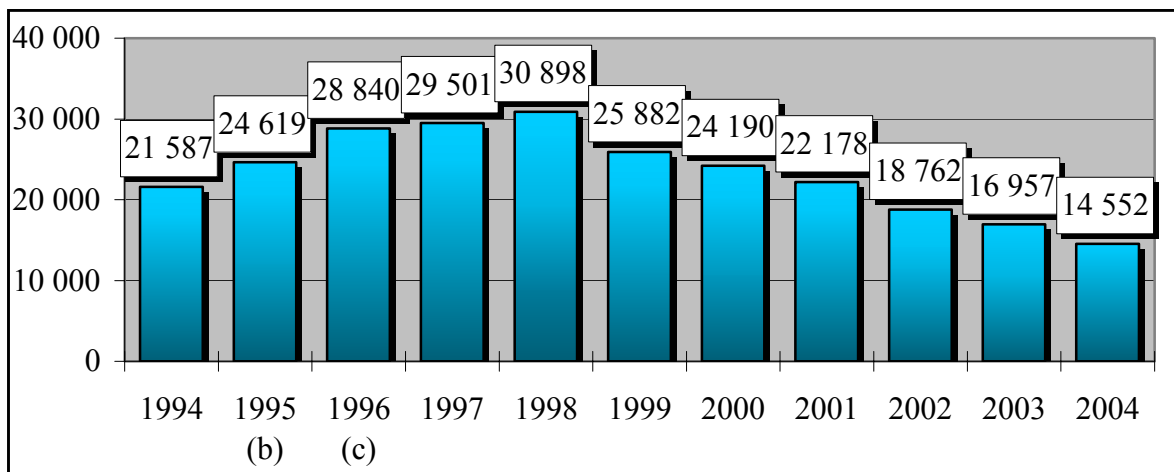
3.11 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen ohne internationale Fälle (§ 326 StGB ohne Abs. 2)

Hinweis: Seit 1996 wird in den Statistiken zwischen Straftaten nach § 326 ohne Abs. 2 StGB (den nationalen Fällen, im Folgenden unter 3.11 behandelt) und solchen nach § 326 Abs. 2 StGB (den grenzüberschreitenden Fällen, siehe unter 3.12) unterschieden. Auch die Werte der Jahre 1994 und 1995 sind entsprechend nach diesen beiden Deliktsvarianten getrennt dargestellt.

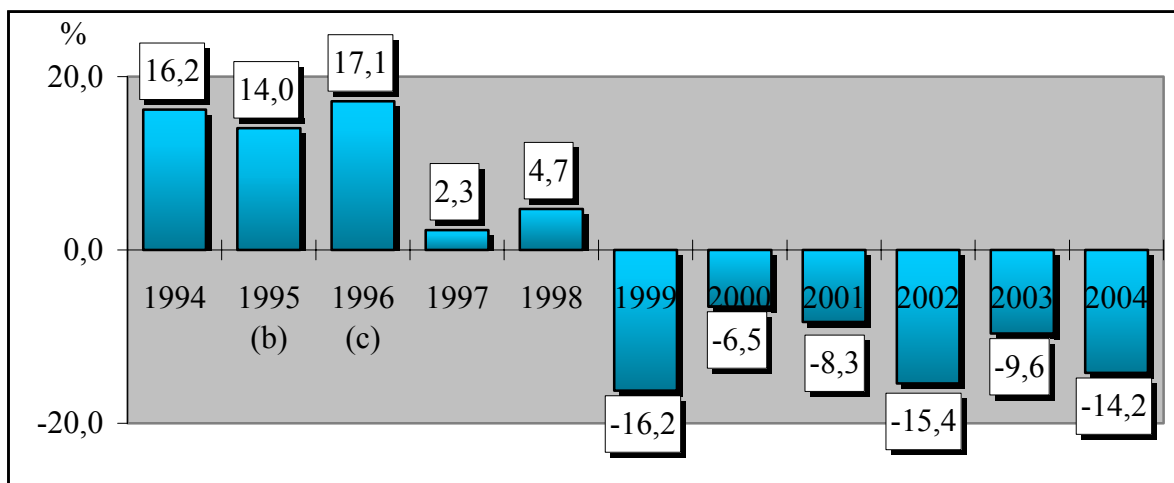
3.11.1 Bekannt gewordene Fälle

3.11.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



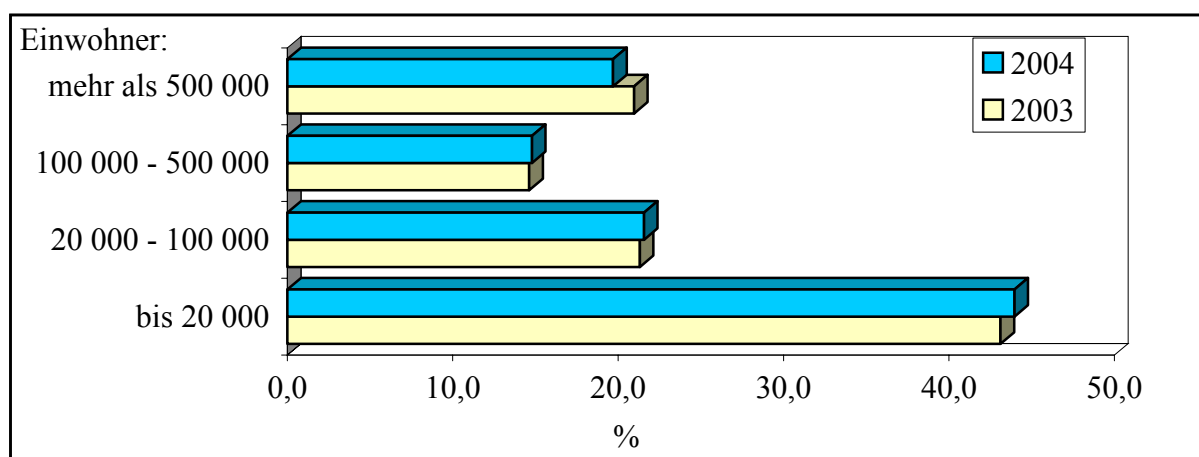
3.11.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	1 273	8,7	9,9	13,0	11,9
Bayern	513	3,5	10,8	15,1	4,1
Berlin	1 447	9,9	8,1	4,1	42,7
Brandenburg	230	1,6	3,6	3,1	8,9
Bremen	52	0,4	1,5	0,8	7,8
Hamburg	382	2,6	3,9	2,1	22,0
Hessen	1 082	7,4	7,0	7,4	17,8
Mecklenburg-Vorp.	457	3,1	2,7	2,1	26,4
Niedersachsen	2 445	16,8	8,9	9,7	30,6
Nordrhein-Westfalen	959	6,6	23,1	21,9	5,3
Rheinland-Pfalz	2 324	16,0	4,5	4,9	57,3
Saarland	412	2,8	1,2	1,3	38,8
Sachsen	275	1,9	5,1	5,2	6,4
Sachsen-Anhalt	937	6,4	3,4	3,1	37,1
Schleswig-Holstein	1 505	10,3	3,9	3,4	53,3
Thüringen	259	1,8	2,5	2,9	10,9

3.11.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2004 wurden 62 Versuche (= 0,4 %) erfasst.

3.11.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.11.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil dieser Abfalldelikte an der Gesamtkriminalität liegt im Jahre 2004 bei 0,3 %.

3.11.2 Aufgeklärte Fälle

3.11.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 8858 Fälle aufgeklärt. Die Steigerungsrate betrug im Jahre 2004 60,9 % (2003: 64,4 %).

3.11.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote dieser Abfalldelikte betrug im Jahre 2004 60,9 % (2003: 64,4 %).

3.11.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	76,9
Bayern	75,4
Berlin	37,9
Brandenburg	60,9
Bremen	67,3
Hamburg	34,6
Hessen	55,3
Mecklenburg-Vorp.	51,2
Niedersachsen	72,9
Nordrhein-Westfalen	49,7
Rheinland-Pfalz	58,5
Saarland	62,9
Sachsen	61,5
Sachsen-Anhalt	81,2
Schleswig-Holstein	53,6
Thüringen	73,4

3.11.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 8 858 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,3 %.

3.11.3 Tatverdächtige

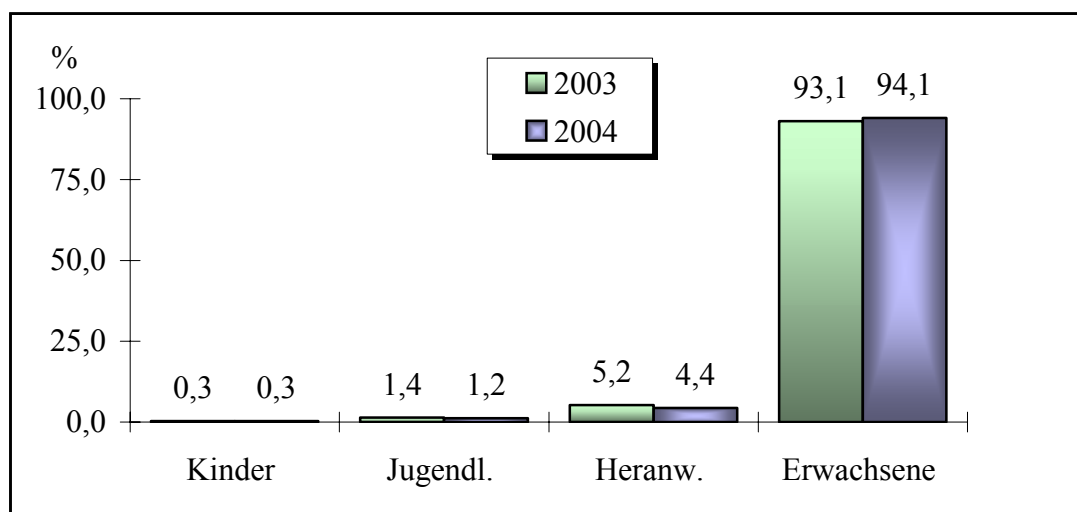
3.11.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Für das Jahr 2003 weist die Bundesstatistik 12 159 Tatverdächtige aus, die Steigerungsrate beträgt –11,5 % (2002: 13 742).

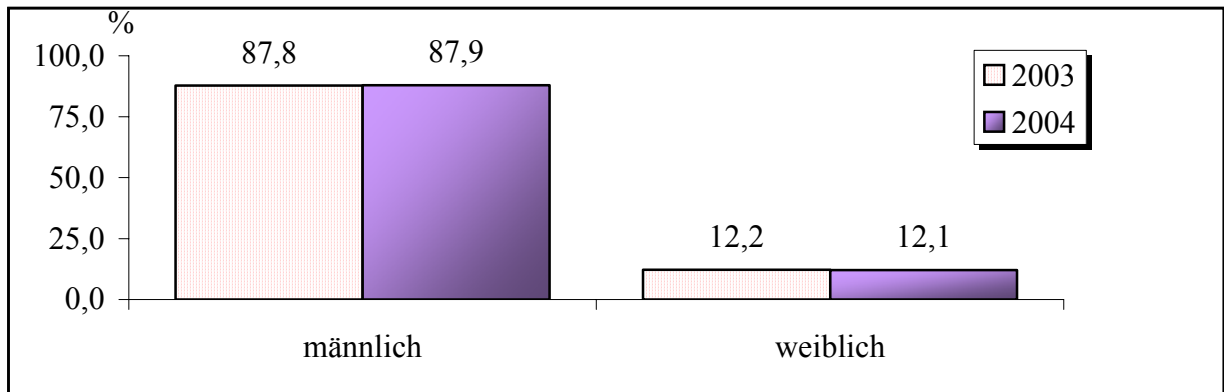
3.11.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	1 150
Bayern	450
Berlin	664
Brandenburg	155
Bremen	44
Hamburg	182
Hessen	742
Mecklenburg-Vorp.	304
Niedersachsen	2 130
Nordrhein-Westfalen	545
Rheinland-Pfalz	1 519
Saarland	280
Sachsen	195
Sachsen-Anhalt	1 058
Schleswig-Holstein	919
Thüringen	231

3.11.3.3 Verteilung nach Alter



3.11.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.11.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 1 658 (= 13,6 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	235	20,4
Bayern	50	11,1
Berlin	176	26,5
Brandenburg	6	3,9
Bremen	11	25,0
Hamburg	46	25,3
Hessen	204	27,5
Mecklenburg-Vorp.	6	2,0
Niedersachsen	318	14,9
Nordrhein-Westfalen	91	16,7
Rheinland-Pfalz	203	13,4
Saarland	43	15,4
Sachsen	6	3,1
Sachsen-Anhalt	30	2,8
Schleswig-Holstein	68	7,4
Thüringen	10	4,3

3.11.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung ohne § 326 Abs. 2 StGB haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,4 %.

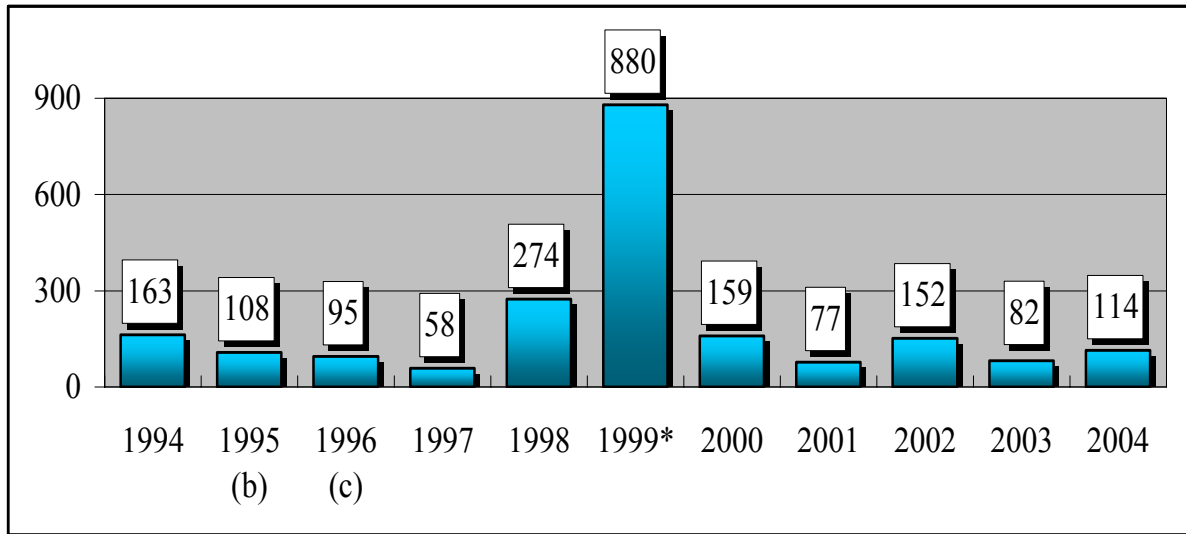
3.12 Illegale Abfallein-/-aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB

3.12.1 Bekannt gewordene Fälle

3.12.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

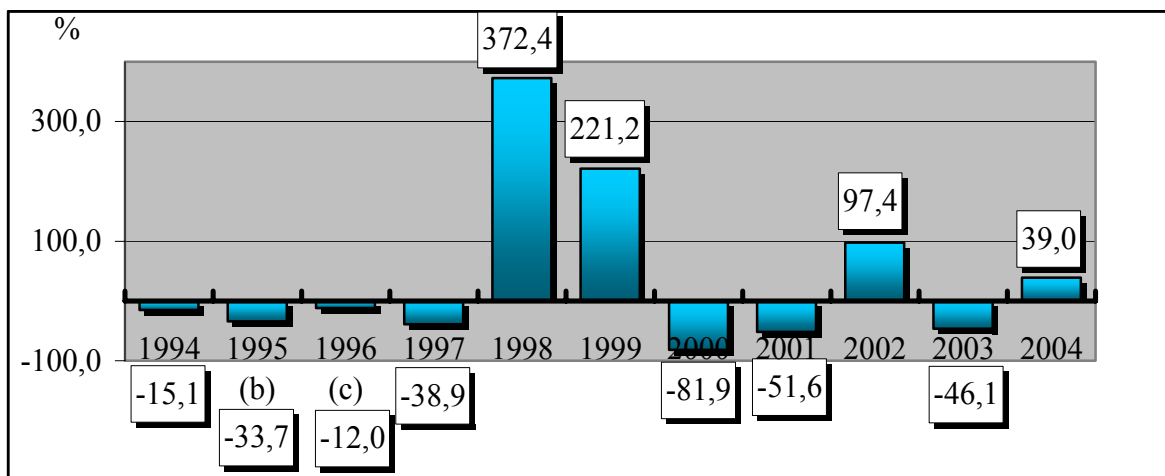
Diese Straftat wurde erstmalig 1996 gesondert erfasst.

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



*Lt. PKS enthält der Wert von 1999 einen komplexen Ermittlungsvorgang mit zahlreichen Einzelfällen.

Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.12.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

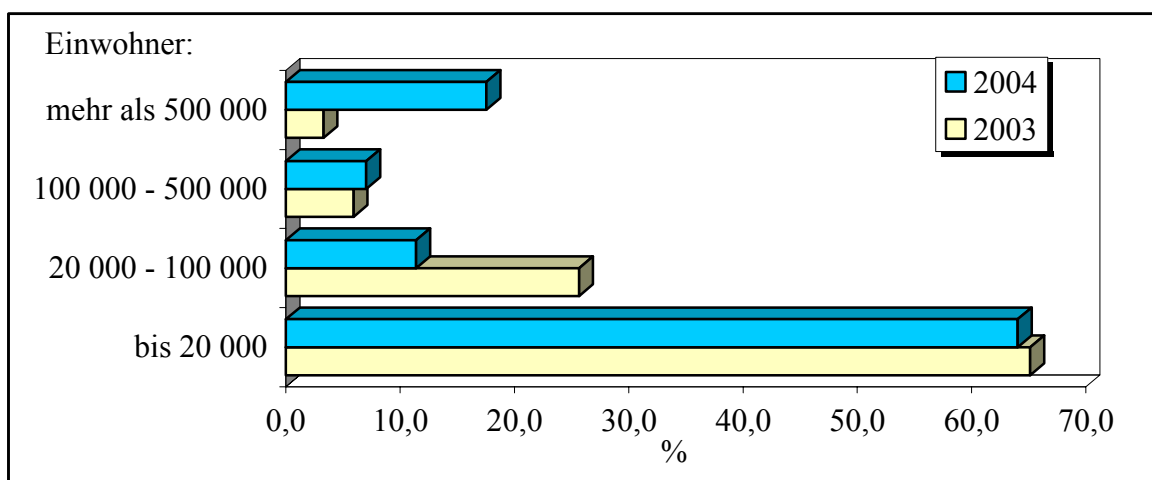
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	19	16,7	9,9	13,0	0,18
Bayern	4	3,5	10,8	15,1	0,03
Berlin	5	4,4	8,1	4,1	0,15
Brandenburg	4	3,5	3,6	3,1	0,16
Hamburg	13	11,4	3,9	2,1	0,75
Hessen	2	1,8	7,0	7,4	0,03
Mecklenburg-Vorp.	5	4,4	2,7	2,1	0,29
Niedersachsen	15	13,2	8,9	9,7	0,19
Nordrhein-Westfalen	12	10,5	23,1	21,9	0,07
Rheinland-Pfalz	33	28,9	4,5	4,9	0,81
Saarland	1	0,9	1,2	1,3	0,09
Schleswig-Holstein	1	0,9	3,9	3,4	0,04

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle bekannt.

3.12.1.3 Anteil der Versuche

2004 wurden 17 Versuche erfasst (= 14,9 %).

3.12.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.12.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen § 326 Abs. 2 StGB einen Anteil in Höhe von 0,002 %

3.12.2 Aufgeklärte Fälle

3.12.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 81 Fälle aufgeklärt (2003: 58 Fälle). Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr 39,7 %.

3.12.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote dieses Delikts betrug im Jahre 2004 71,1 % (2003: 70,7 %).

3.12.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländer

	%
Baden-Württemberg	63,2
Bayern	50,0
Berlin	100,0
Brandenburg	50,0
Hamburg	92,3
Hessen	100,0
Mecklenburg-Vorp.	80,0
Niedersachsen	93,3
Nordrhein-Westfalen	25,0
Rheinland-Pfalz	69,7
Saarland	100,0
Schleswig-Holstein	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.12.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 81 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,002 %.

3.12.3 Tatverdächtige

3.12.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

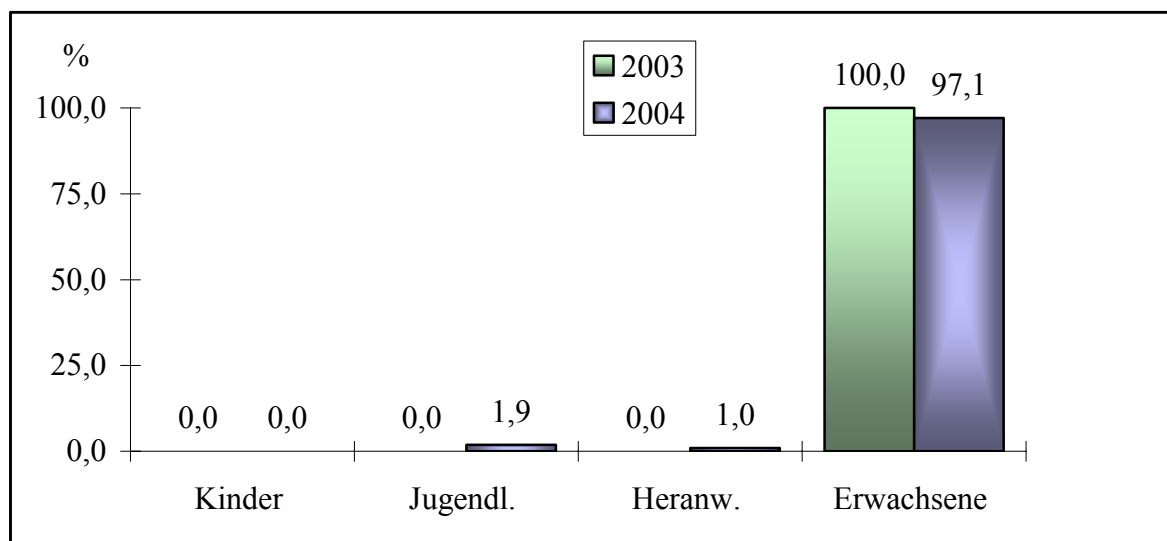
2004 wurden 105 Tatverdächtige ermittelt. Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr 54,4 %.

3.12.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

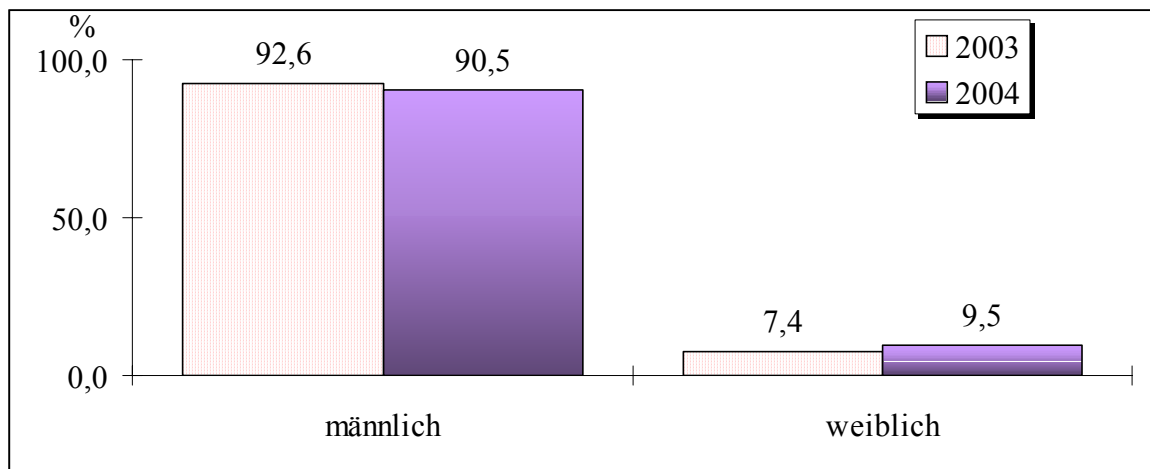
Baden-Württemberg	16
Bayern	3
Berlin	8
Brandenburg	2
Hamburg	17
Hessen	2
Mecklenburg-Vorp.	5
Niedersachsen	23
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	24
Saarland	1
Schleswig-Holstein	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.12.3.3 Verteilung nach Alter



3.12.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.12.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2004 wurden 46 nichtdeutsche Tatverdächtige (= 43,8 %) ermittelt, sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	5	31,3
Berlin	5	62,5
Hamburg	13	76,5
Hessen	1	50,0
Niedersachsen	13	56,5
Nordrhein-Westfalen	1	33,3
Rheinland-Pfalz	8	33,3

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.12.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

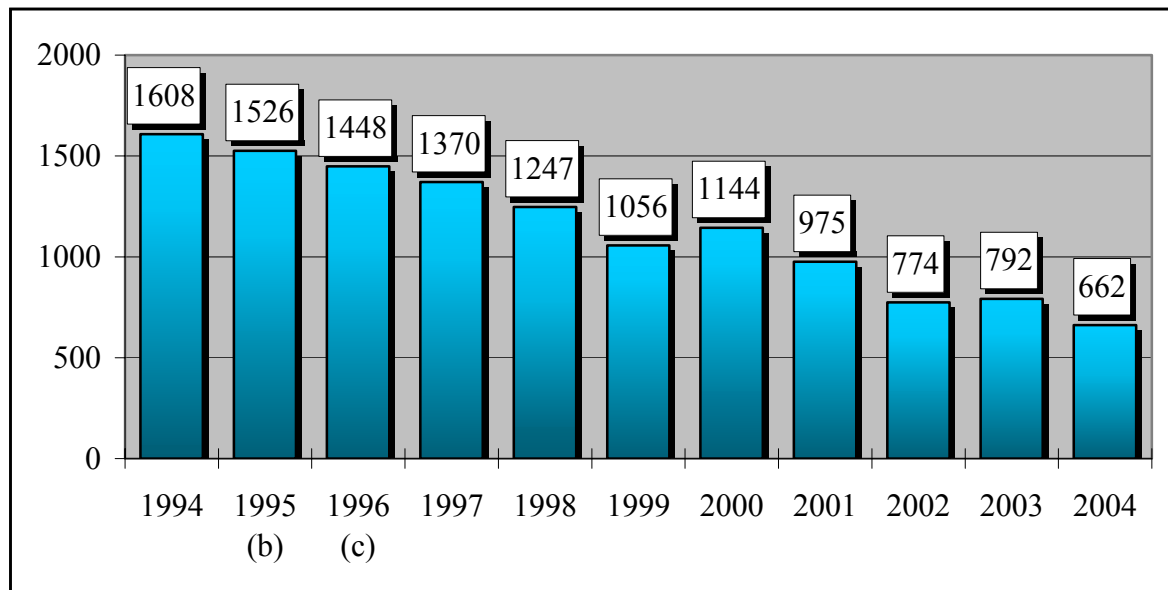
Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,004 %.

3.13 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

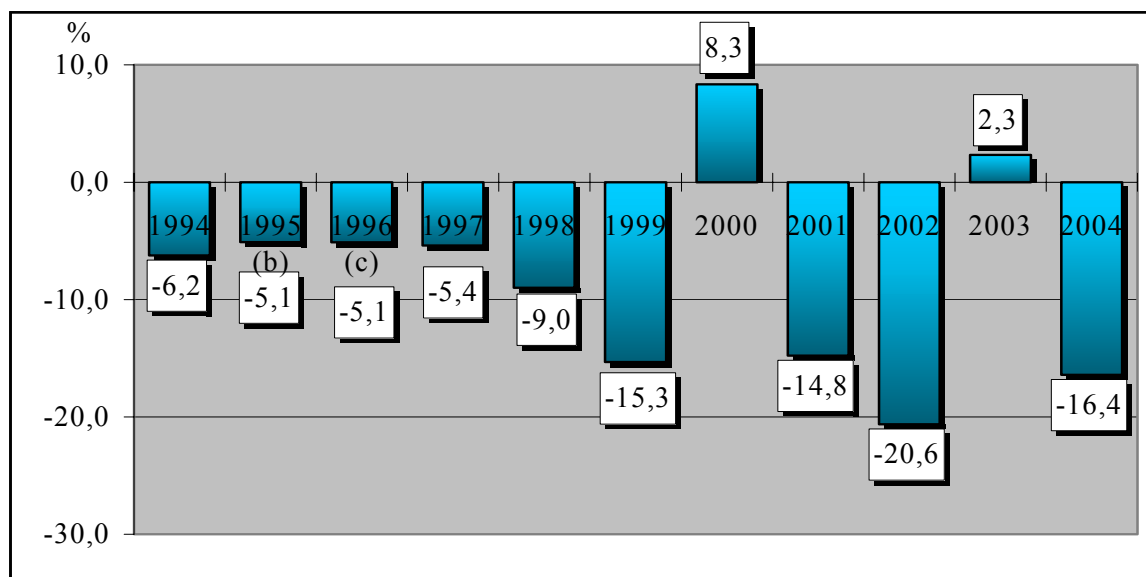
3.13.1 Bekannt gewordene Fälle

3.13.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



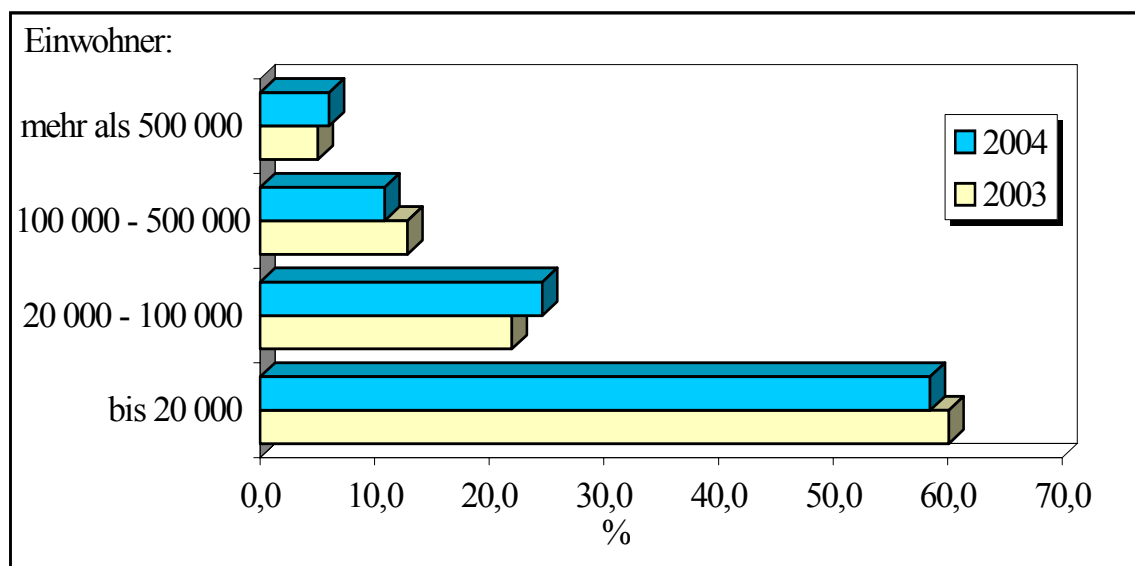
3.13.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsan- teil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	91	13,7	9,9	13,0	0,9
Bayern	63	9,5	10,8	15,1	0,5
Berlin	16	2,4	8,1	4,1	0,5
Brandenburg	11	1,7	3,6	3,1	0,4
Bremen	4	0,6	1,5	0,8	0,6
Hamburg	11	1,7	3,9	2,1	0,6
Hessen	39	5,9	7,0	7,4	0,6
Mecklenburg-Vorp.	6	0,9	2,7	2,1	0,3
Niedersachsen	106	16,0	8,9	9,7	1,3
Nordrhein-Westfalen	50	7,6	23,1	21,9	0,3
Rheinland-Pfalz	94	14,2	4,5	4,9	2,3
Saarland	8	1,2	1,2	1,3	0,8
Sachsen	56	8,5	5,1	5,2	1,3
Sachsen-Anhalt	61	9,2	3,4	3,1	2,4
Schleswig-Holstein	26	3,9	3,9	3,4	0,9
Thüringen	20	3,0	2,5	2,9	0,8

3.13.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.13.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



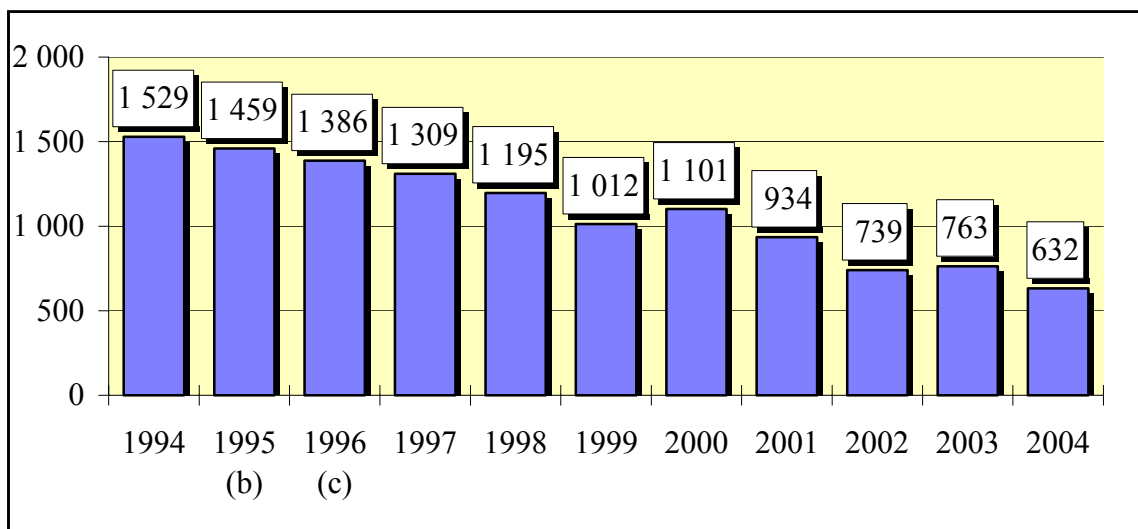
3.13.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Delikte des unerlaubten Betriebens von Anlagen liegt bei 0,01 % (2003: 0,01 %).

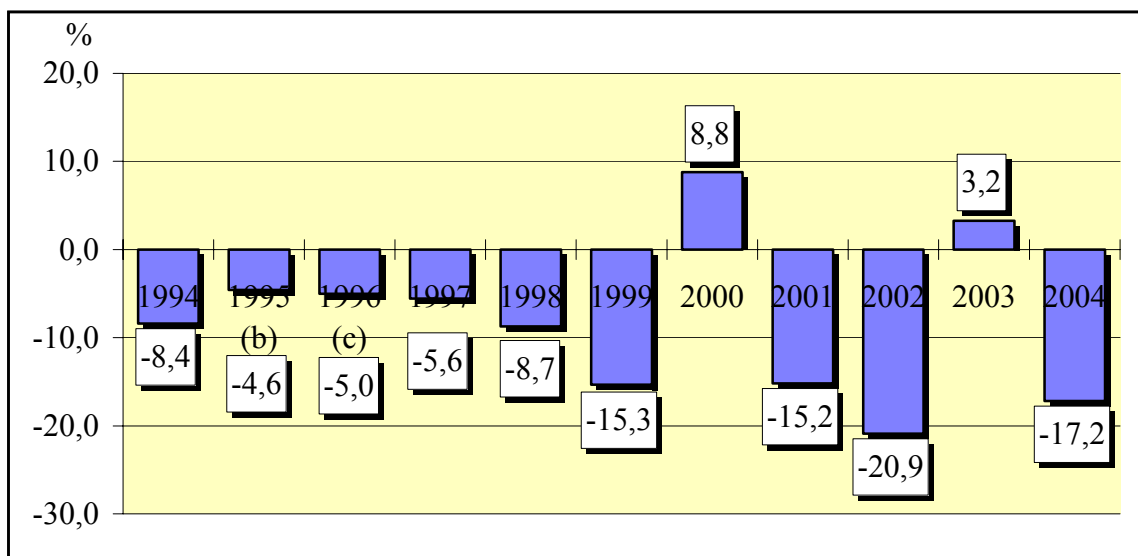
3.13.2 Aufgeklärte Fälle

3.13.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.13.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag bei 95,5 % (2003: 96,3 %).

3.13.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	95,6
Bayern	95,2
Berlin	93,8
Brandenburg	90,9
Bremen	100,0
Hamburg	90,9
Hessen	92,3
Mecklenburg-Vorp.	83,3
Niedersachsen	99,1
Nordrhein-Westfalen	96,0
Rheinland-Pfalz	92,6
Saarland	50,0
Sachsen	96,4
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	96,2
Thüringen	105,0

3.13.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 632 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,02 %.

3.13.3 Tatverdächtige

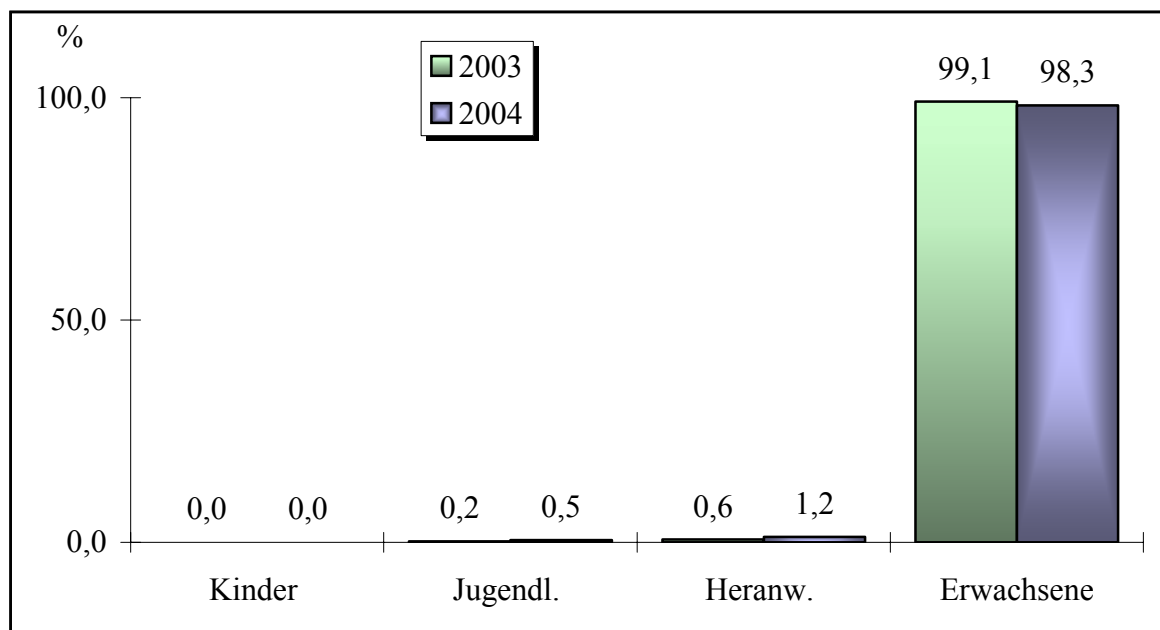
3.13.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 824 Tatverdächtige ermittelt (2003: 935), die Steigerungsrate beträgt -11,9 %

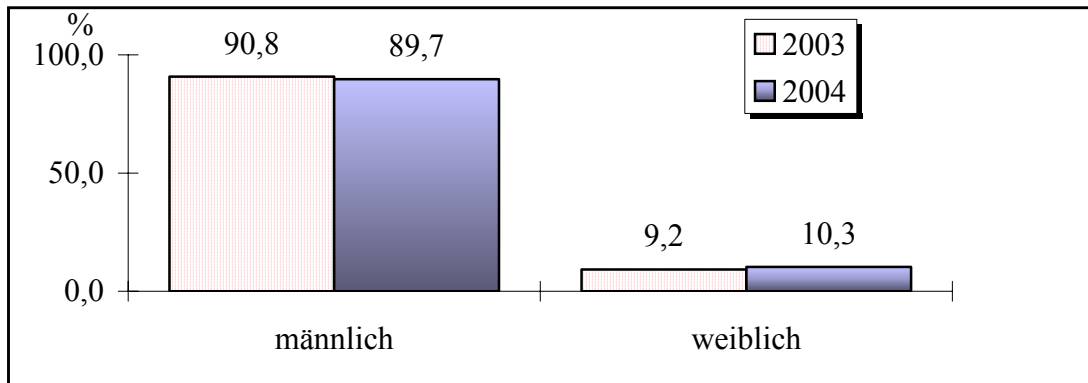
3.13.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	105
Bayern	65
Berlin	17
Brandenburg	17
Bremen	4
Hamburg	13
Hessen	54
Mecklenburg-Vorp.	5
Niedersachsen	144
Nordrhein-Westfalen	55
Rheinland-Pfalz	118
Saarland	4
Sachsen	60
Sachsen-Anhalt	105
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	25

3.13.3.3 Verteilung nach Alter



3.13.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.13.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der gesamten Bundesrepublik liegt 2004 bei 59 = 7,2 % (2003: 77 = 8,2 %).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	9	8,6
Bayern	7	10,8
Berlin	8	47,1
Bremen	1	25,0
Hamburg	2	15,4
Hessen	6	11,1
Niedersachsen	10	6,9
Nordrhein-Westfalen	7	12,7
Rheinland-Pfalz	5	4,2
Sachsen	1	1,7
Sachsen-Anhalt	2	1,0
Schleswig-Holstein	1	3,0

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.13.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

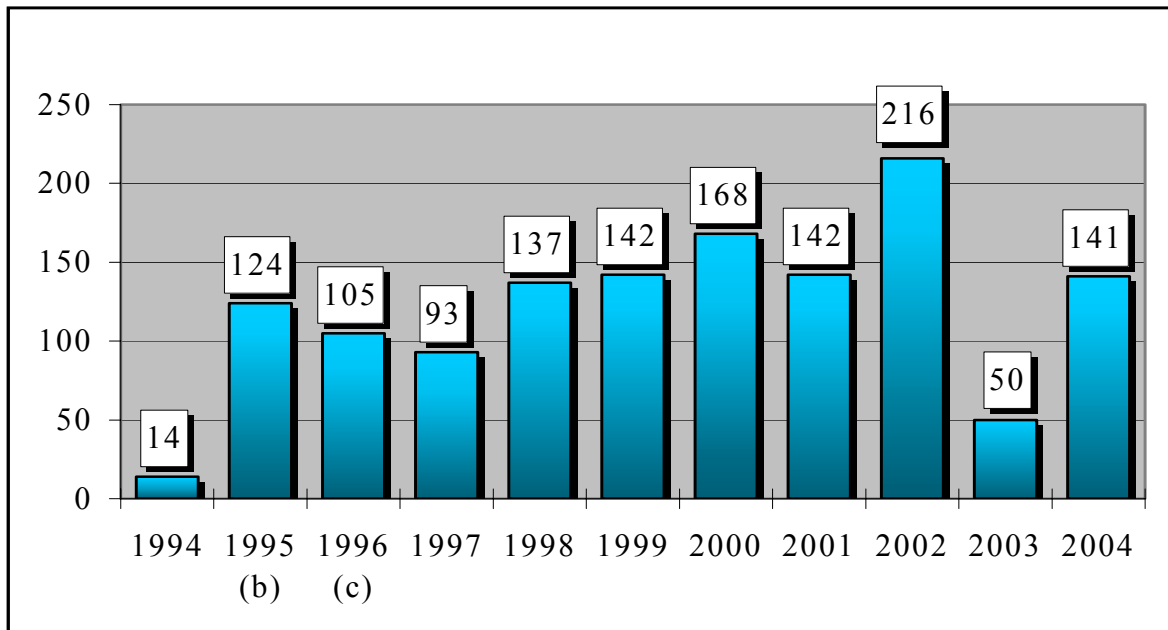
Die Tatverdächtigen dieses Deliktes haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,04 %.

3.14 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

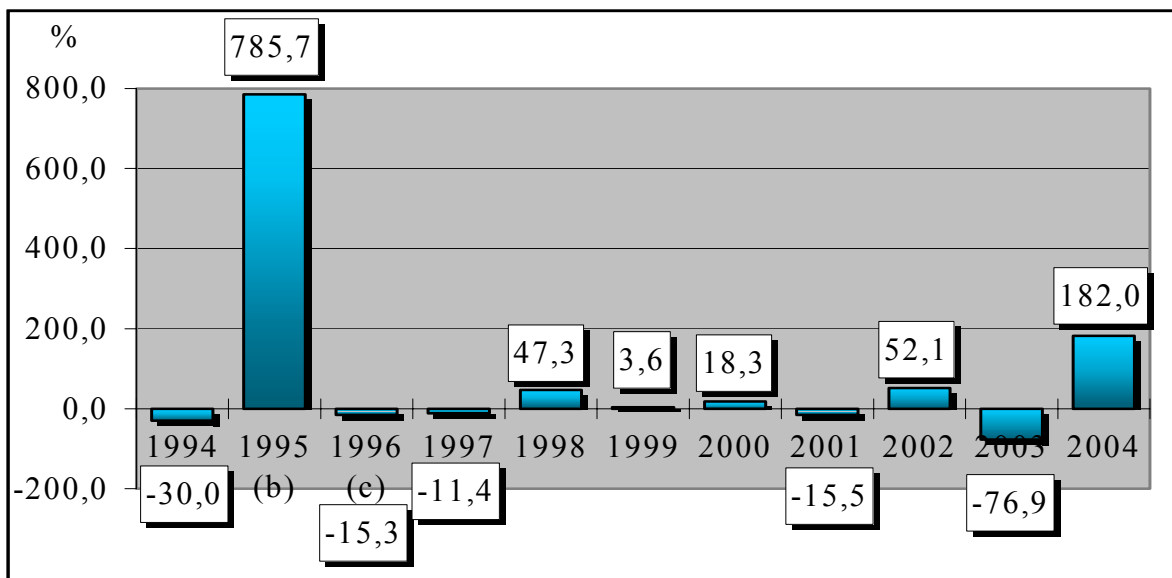
3.14.1 Bekannt gewordene Fälle

3.14.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.14.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

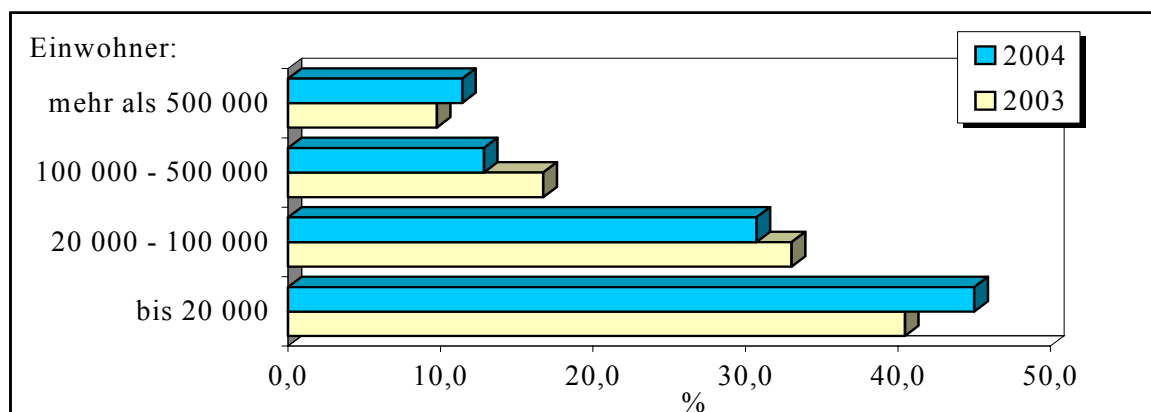
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	13	9,2	9,9	13,0	0,12
Bayern	14	9,9	10,8	15,1	0,11
Berlin	5	3,5	8,1	4,1	0,15
Brandenburg	2	1,4	3,6	3,1	0,08
Bremen	1	0,7	1,5	0,8	0,15
Hamburg	9	6,4	3,9	2,1	0,52
Hessen	31	22,0	7,0	7,4	0,51
Mecklenburg-Vorp.	2	1,4	2,7	2,1	0,12
Niedersachsen	13	9,2	8,9	9,7	0,16
Nordrhein-Westfalen	17	12,1	23,1	21,9	0,09
Rheinland-Pfalz	19	13,5	4,5	4,9	0,47
Saarland	4	2,8	1,2	1,3	0,38
Sachsen-Anhalt	4	2,8	3,4	3,1	0,16
Schleswig-Holstein	7	5,0	3,9	3,4	0,25

In Sachsen und Thüringen wurden keine Fälle bekannt.

3.14.1.3 Anteil der Versuche

Es wurde kein Versuch erfasst.

3.14.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.14.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen das Verbot des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven und anderen Stoffen einen Anteil von 0,002 % (2003: 0,003%).

3.14.2 Aufgeklärte Fälle

3.14.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 107 Fälle aufgeklärt (2003: 110 Fälle), das entspricht einer Steigerungsrate gegenüber 2003 von – 2,73 %.

3.14.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag 2004 bei 75,9 %.

3.14.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	84,6
Bayern	85,7
Berlin	60,0
Brandenburg	50,0
Bremen	100,0
Hamburg	22,2
Hessen	54,8
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	76,9
Nordrhein-Westfalen	88,2
Rheinland-Pfalz	100,0
Saarland	100,0
Sachsen-Anhalt	75,0
Schleswig-Holstein	100,0

In Sachsen und Thüringen wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.14.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 107 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,003 %.

3.14.3 Tatverdächtige

3.14.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

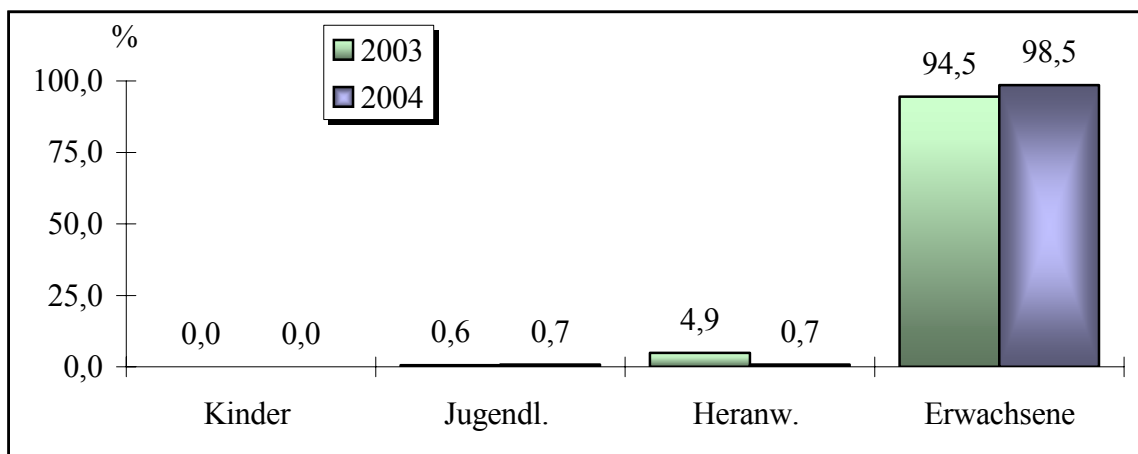
Im Jahre 2004 wurden für die Verstöße gegen den § 328 StGB 136 Tatverdächtige ermittelt (2003: 163), das ergibt eine Steigerungsrate von – 16,6 %.

3.14.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

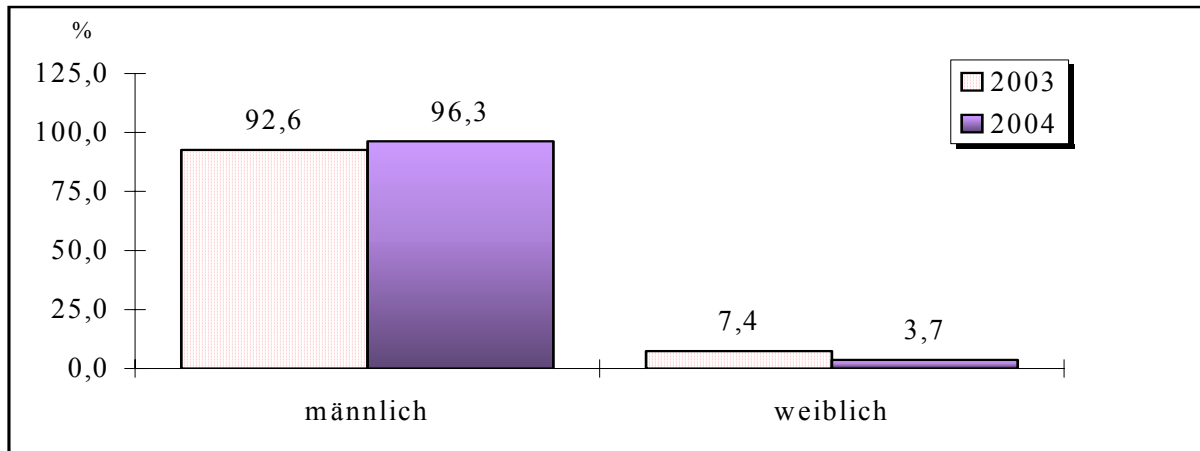
Baden-Württemberg	15
Bayern	12
Berlin	3
Brandenburg	1
Bremen	2
Hamburg	2
Hessen	25
Mecklenburg-Vorp.	2
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	15
Rheinland-Pfalz	23
Saarland	7
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	11

In Sachsen und Thüringen wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.14.3.3 Verteilung nach Alter



3.14.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.14.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 2004 13 (= 9,6 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2003: 25 = 15,3 %).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland
Baden-Württemberg	3	20,0
Hessen	5	20,0
Niedersachsen	2	14,3
Nordrhein-Westfalen	2	13,3
Rheinland-Pfalz	1	4,3

In den restlichen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.14.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

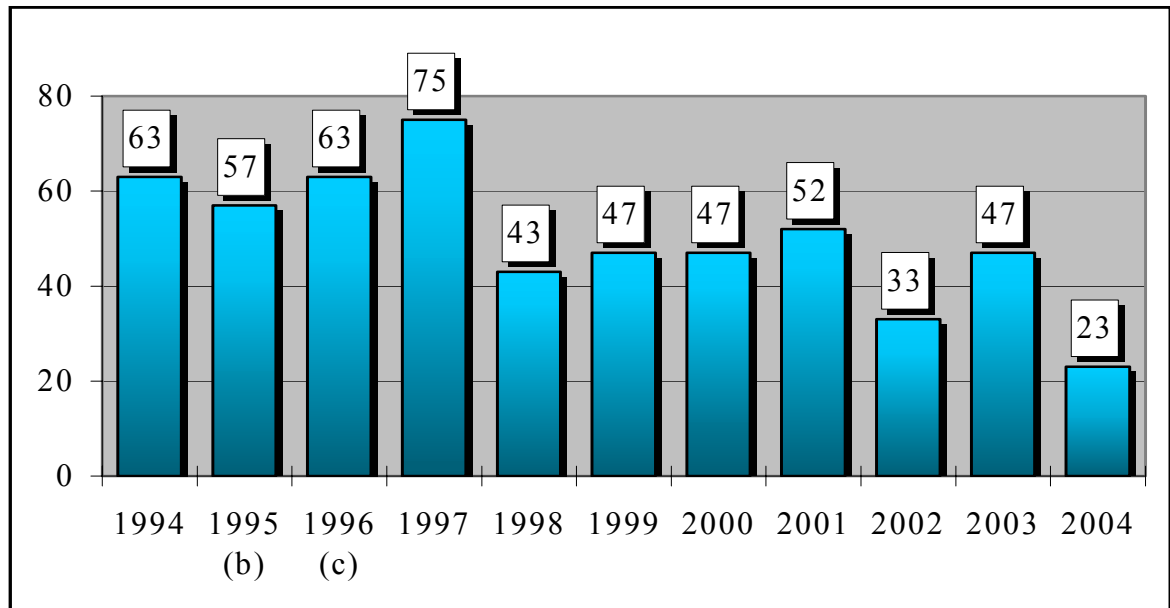
Die Tatverdächtigen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,006 %.

3.15 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

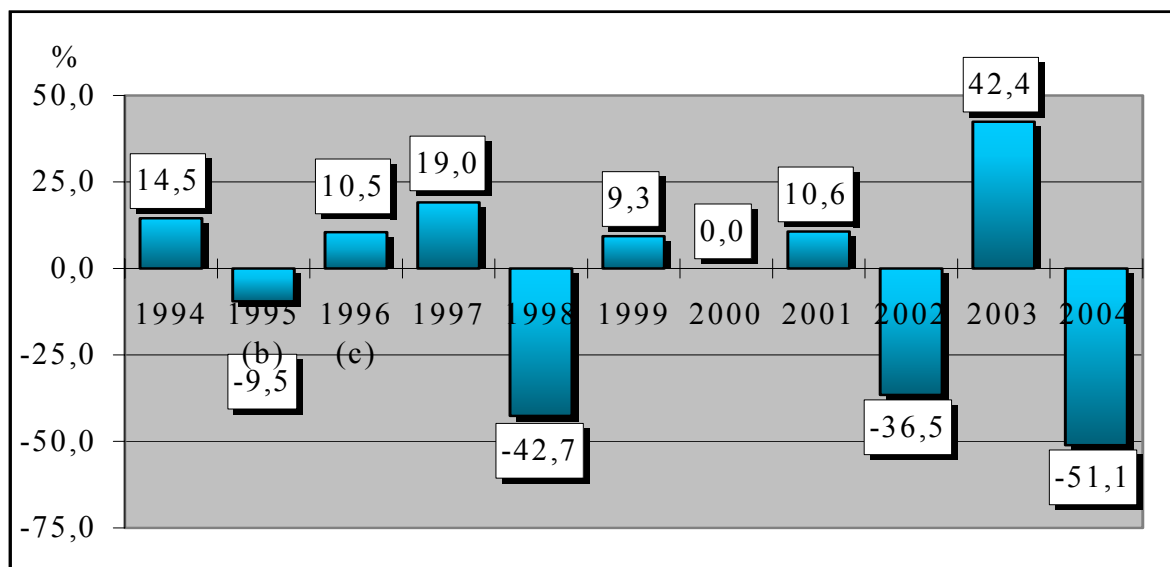
3.15.1 Bekannt gewordene Fälle

3.15.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.15.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

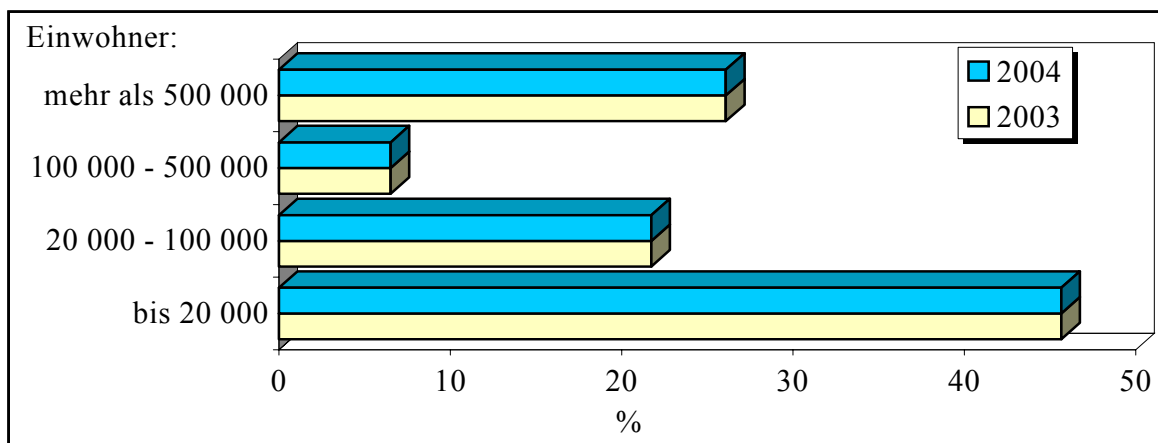
	bekannt gewordene Fälle	Umweltdelikt- anteil insges. %	Straftaten- anteil insge. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	2	8,7	9,9	13,0	0,02
Bayern	1	4,3	10,8	15,1	0,01
Brandenburg	2	8,7	3,6	3,1	0,08
Hessen	1	4,3	7,0	7,4	0,02
Mecklenburg-Vorp.	3	13,0	2,7	2,1	0,17
Niedersachsen	4	17,4	8,9	9,7	0,05
Rheinland-Pfalz	3	13,0	4,5	4,9	0,07
Saarland	1	4,3	1,2	1,3	0,09
Sachsen-Anhalt	1	4,3	3,4	3,1	0,04
Schleswig-Holstein	3	13,0	3,9	3,4	0,11
Thüringen	2	8,7	2,5	2,9	0,08

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle erfasst.

3.15.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.15.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



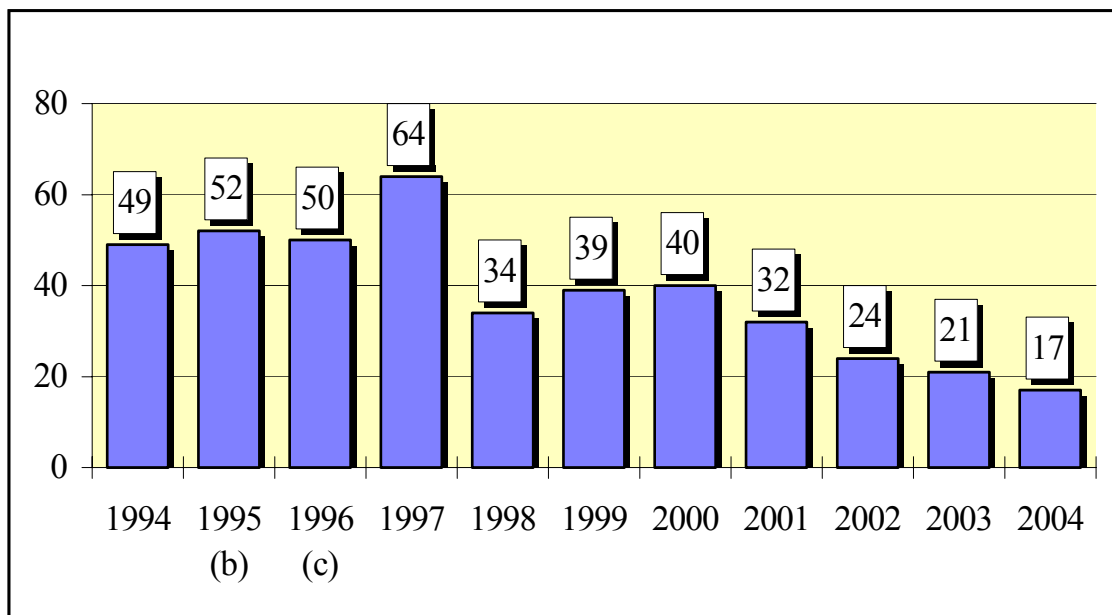
3.15.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen den § 329 StGB einen Anteil von 0,0003%.

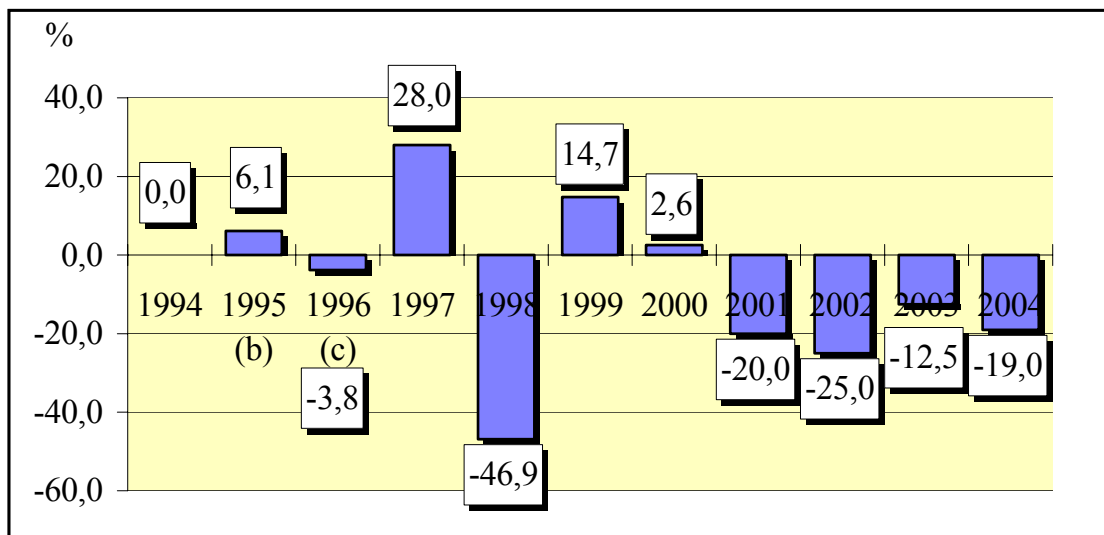
3.15.2 Aufgeklärte Fälle

3.15.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.15.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote betrug im Jahre 2004 73,9 % (2003: 44,7 %).

3.15.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	100,0
Brandenburg	50,0
Hessen	100,0
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	75,0
Rheinland-Pfalz	33,3
Saarland	100,0
Schleswig-Holstein	100,0
Thüringen	50,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.15.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 17 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,0005 %.

3.15.3 Tatverdächtige

3.15.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Im Jahre 2004 wurden für die Verstöße gegen den § 329 StGB 30 Tatverdächtige ermittelt (2003: 27), daraus ergibt sich eine Steigerungsrate von 11,1 %.

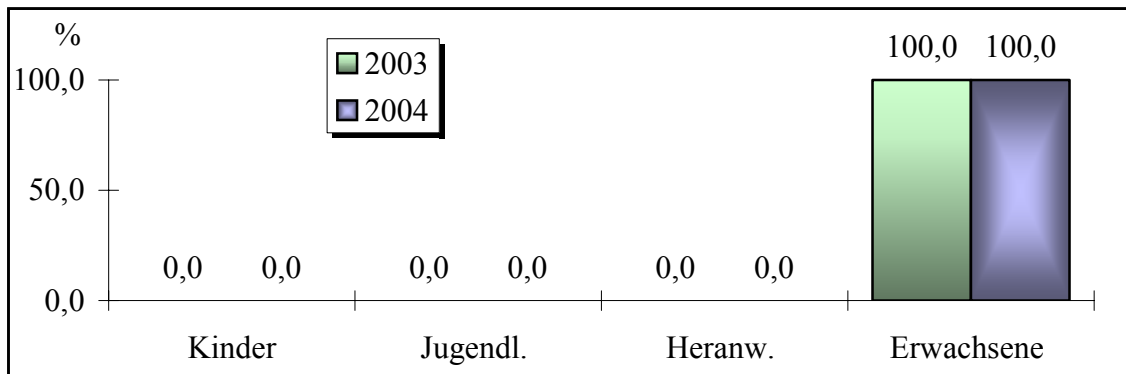
3.15.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	7
Bayern	1
Brandenburg	1
Hessen	1
Mecklenburg-Vorp.	3
Niedersachsen	5

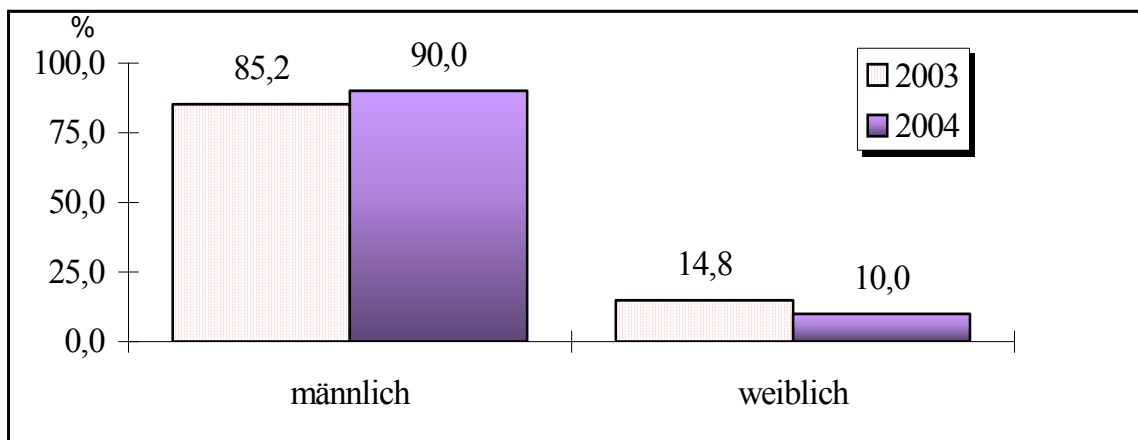
Rheinland-Pfalz	2
Saarland	1
Schleswig-Holstein	8
Thüringen	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.15.3.3 Verteilung nach Alter



3.15.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.15.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurde 2004 ein nichtdeutscher Tatverdächtiger ermittelt (2003: 1).

3.15.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

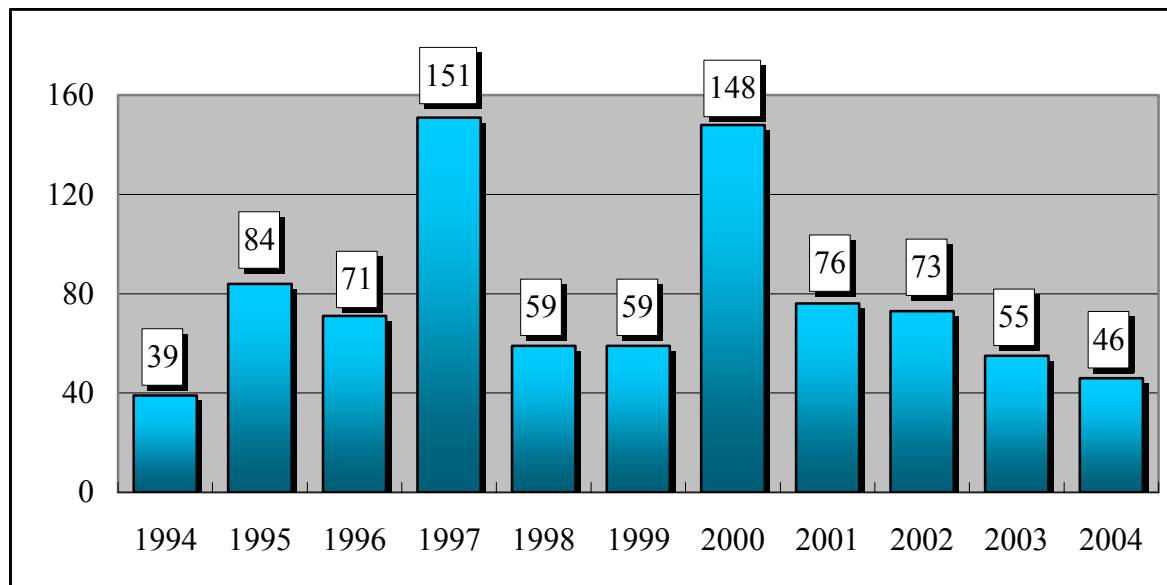
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete einen Anteil von 0,001 %.

3.16 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a StGB)

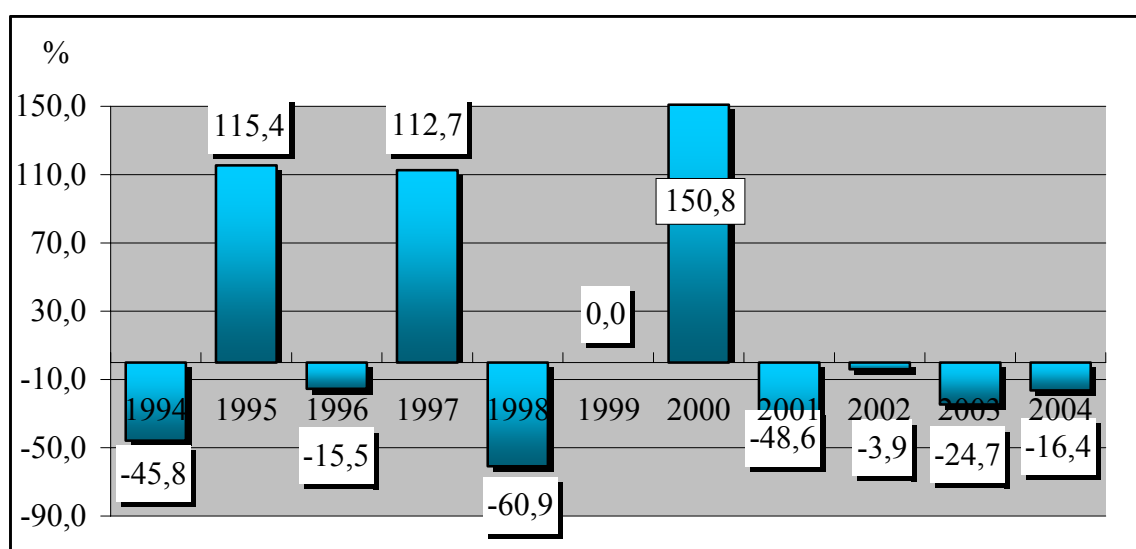
3.16.1 Bekannt gewordene Fälle

3.16.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.16.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

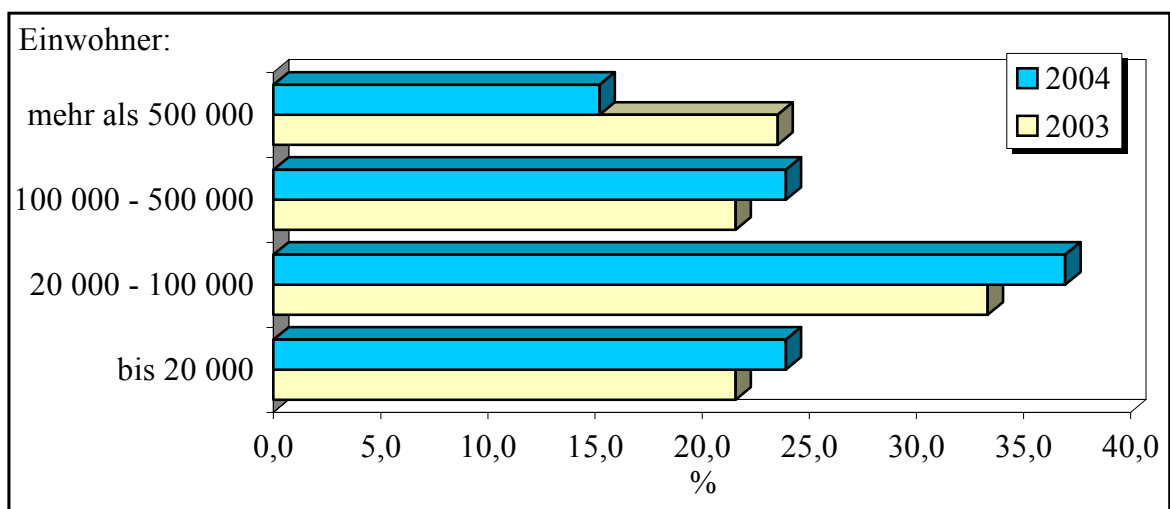
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	7	15,2	9,9	13,0	0,07
Bayern	12	26,1	10,8	15,1	0,10
Berlin	1	2,2	8,1	4,1	0,03
Brandenburg	2	4,3	3,6	3,1	0,08
Hessen	2	4,3	7,0	7,4	0,03
Niedersachsen	9	19,6	8,9	9,7	0,11
Nordrhein-Westfalen	5	10,9	23,1	21,9	0,03
Saarland	1	2,2	1,2	1,3	0,09
Sachsen-Anhalt	1	2,2	3,4	3,1	0,04
Schleswig-Holstein	3	6,5	3,9	3,4	0,11
Thüringen	3	6,5	2,5	2,9	0,13

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.16.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2004 wurde kein Versuch erfasst.

3.16.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



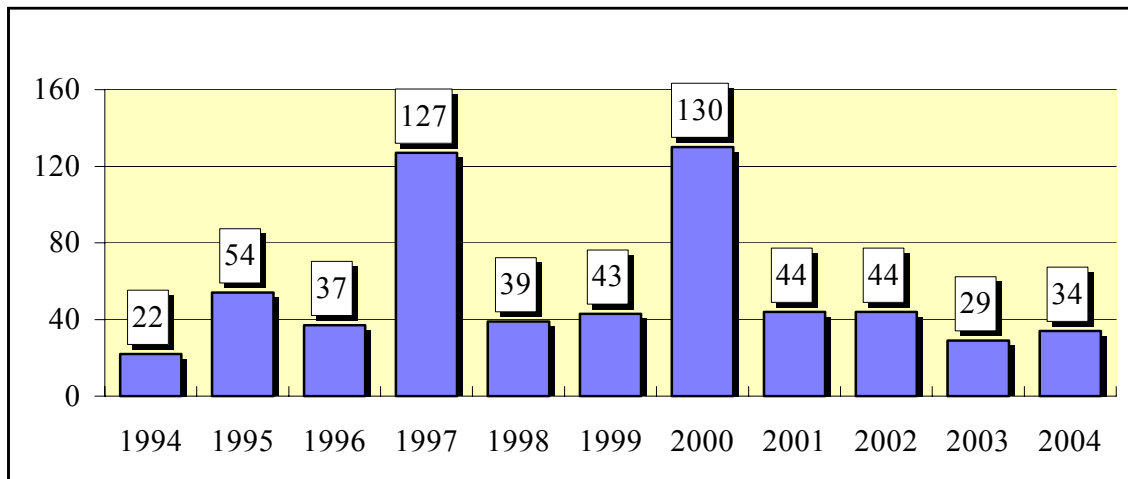
3.16.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Delikte der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften einen Anteil von 0,001 % (2003: 0,001 %).

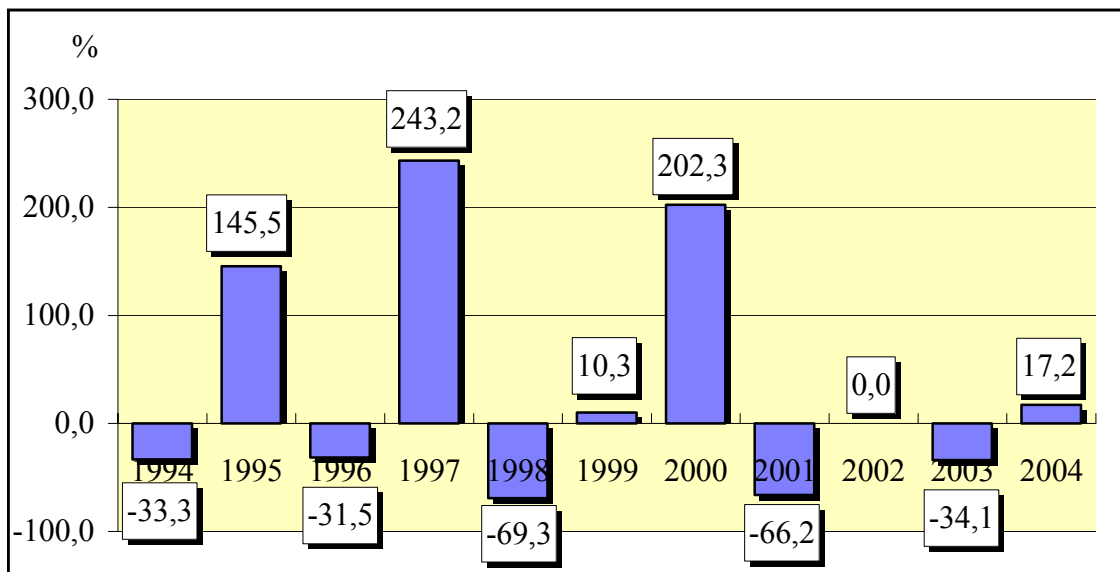
3.16.2 Aufgeklärte Fälle

3.16.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.16.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2004 bei den Verstößen gegen den § 330 a StGB bei 73,9 % (2003: 52,7 %).

3.16.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	71,4
Bayern	100,0
Brandenburg	100,0
Hessen	100,0
Niedersachsen	66,7
Nordrhein-Westfalen	60,0
Saarland	100,0
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	33,3
Thüringen	33,3

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.16.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 34 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.16.3 Tatverdächtige

3.16.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 35 Tatverdächtige ermittelt (2003: 42), die Steigerungsrate beträgt - 16,7 %.

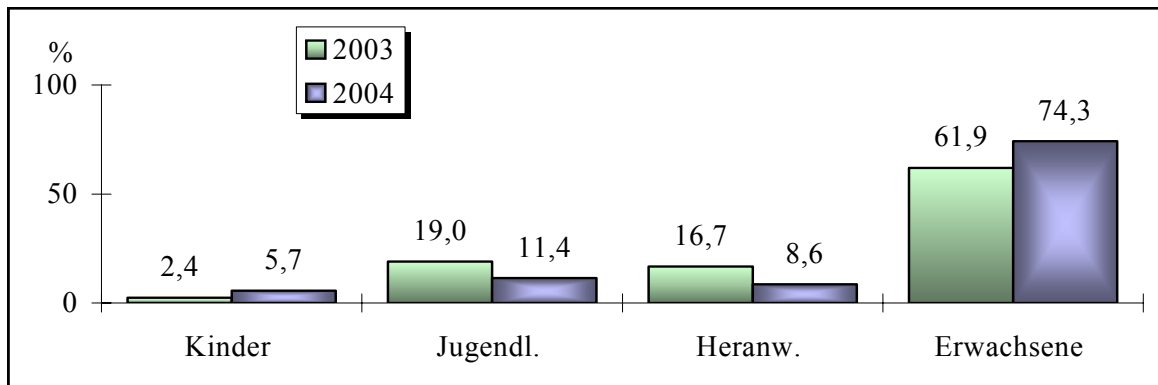
3.16.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	4
Bayern	7
Brandenburg	2
Hessen	3
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	3
Saarland	4

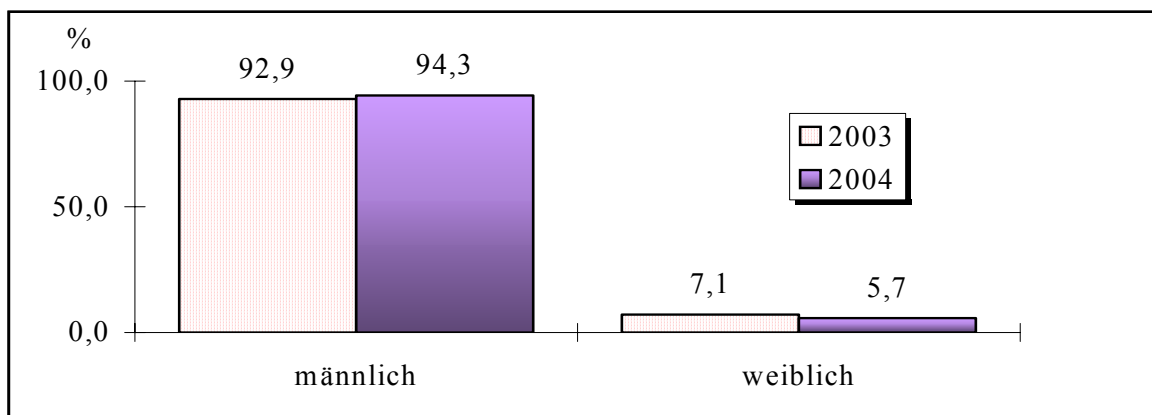
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	2
Thüringen	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.16.3.3 Verteilung nach Alter



3.16.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.16.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2004 wurden 5 (= 14,3 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2003: 3 = 7,1 %).

3.16.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,001 %.

4. Umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB

Soweit in den Voraufgaben noch das DDT-G mitaufgeführt worden ist, wird dieses ab der Ausgabe der „Umweltdelikte 1998“ nicht mehr berücksichtigt:

Das DDT-G vom 07. August 1972 (BGBl 1972, Teil I, Nr. 82, S. 1385) ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. 1994, Teil I, Nr. 47, S. 1689) mit Wirkung zum 01. Juli 1994 außer Kraft getreten. Da gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB die Verjährungsfrist für Straftaten nach § 7 DDT-Gesetz fünf Jahre beträgt, wäre es theoretisch denkbar, dass auch noch im Jahr 1998 Verstöße gegen das DDT-G im Zeitpunkt vor dem Außerkrafttreten des DDT-G aufgeklärt bzw. abgeurteilt worden sind. Ob das tatsächlich der Fall war, lässt sich den ausgewerteten Statistiken jedoch nicht entnehmen, weil auch dort das DDT-G keinen Eingang mehr gefunden hat.

Seit dem 01. August 1994 wird nunmehr – infolge der Art. 3 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des ChemG - ein „DDT-Missbrauch“ durch den Abschnitt 1 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV i.V.m. § 8 ChemVerbotsV (= Verbot, DDT in den Verkehr zu bringen) sowie in § 15 Abs. 1 Nr. 20 GefStoffV (= Herstellungs- und Verwendungsverbot für DDT) strafrechtlich sanktioniert und in den einschlägigen Statistiken zum Chemikalienrecht (vgl. unter 4.2) berücksichtigt.

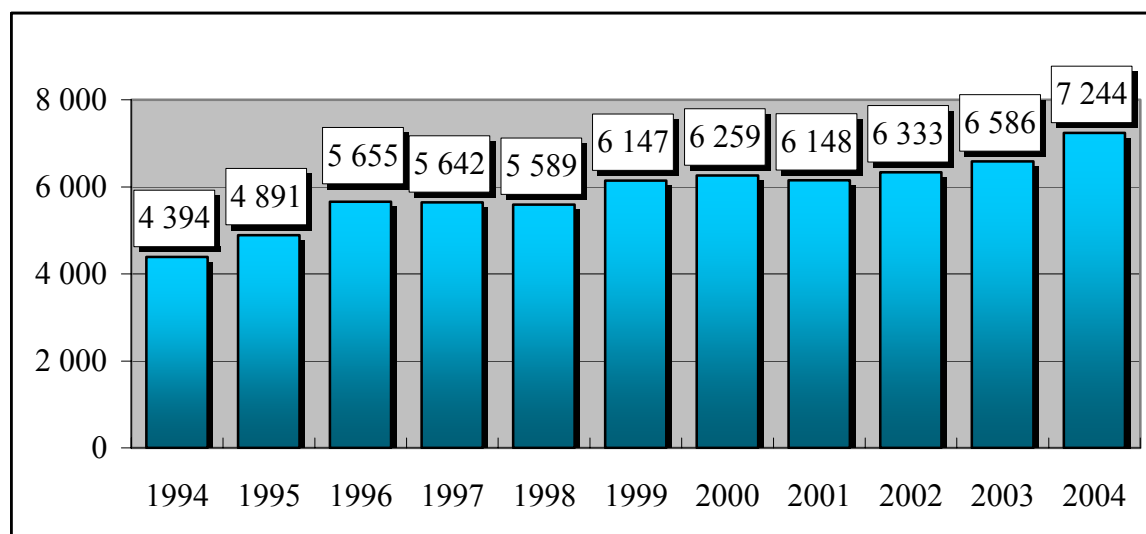
4.1 Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG, und PflSchG

Bewertungsgrundlage sind die Straftaten nach den §§ 66 BNatSchG, 17 TierSchG, 38 BJagdG und 39 PflSchG.

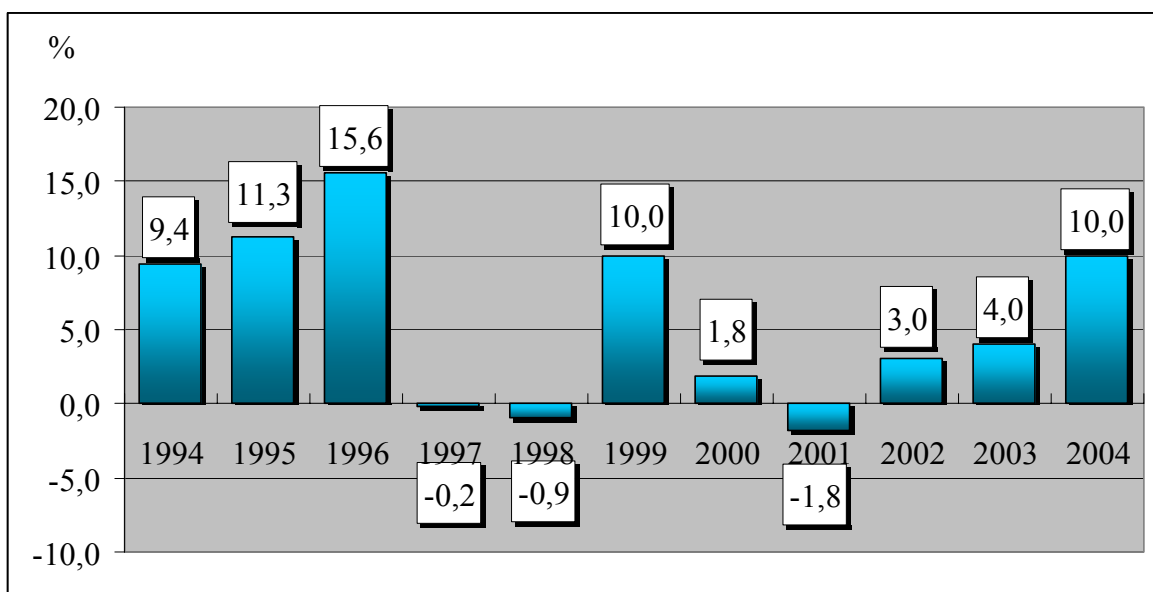
4.1.1 Bekannt gewordene Fälle

4.1.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



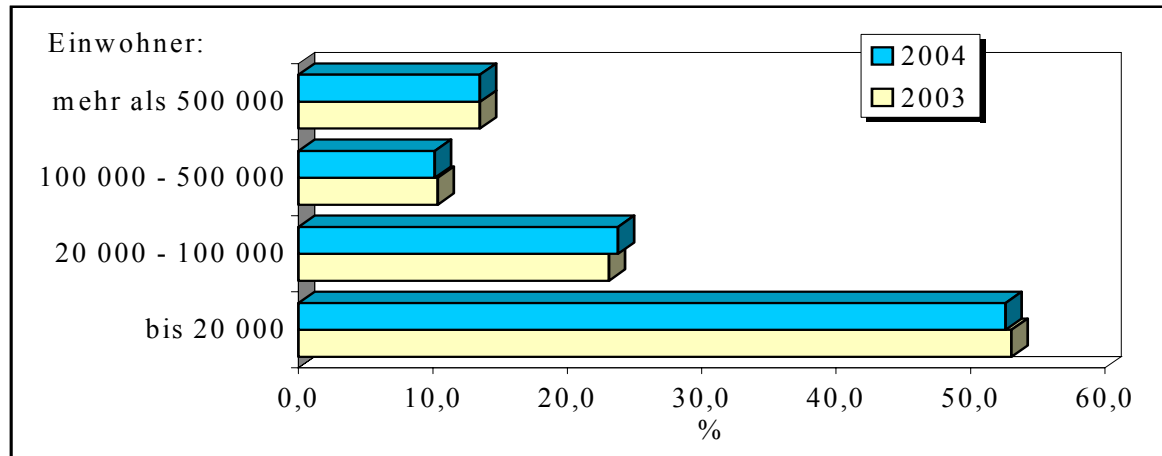
4.1.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	846	11,7	9,9	13,0	7,9
Bayern	941	13,0	10,8	15,1	7,6
Berlin	422	5,8	8,1	4,1	12,5
Brandenburg	434	6,0	3,6	3,1	16,9
Bremen	32	0,4	1,5	0,8	4,8
Hamburg	152	2,1	3,9	2,1	8,8
Hessen	666	9,2	7,0	7,4	10,9
Mecklenburg-Vorp.	86	1,2	2,7	2,1	5,0
Niedersachsen	768	10,6	8,9	9,7	9,6
Nordrhein-Westfalen	1.001	13,8	23,1	21,9	5,5
Rheinland-Pfalz	634	8,8	4,5	4,9	15,6
Saarland	86	1,2	1,2	1,3	8,1
Sachsen	283	3,9	5,1	5,2	6,5
Sachsen-Anhalt	422	5,8	3,4	3,1	16,7
Schleswig-Holstein	249	3,4	3,9	3,4	8,8
Thüringen	222	3,1	2,5	2,9	9,4

4.1.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2004 wurden 81 (= 1,1 %) Versuche erfasst.

4.1.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



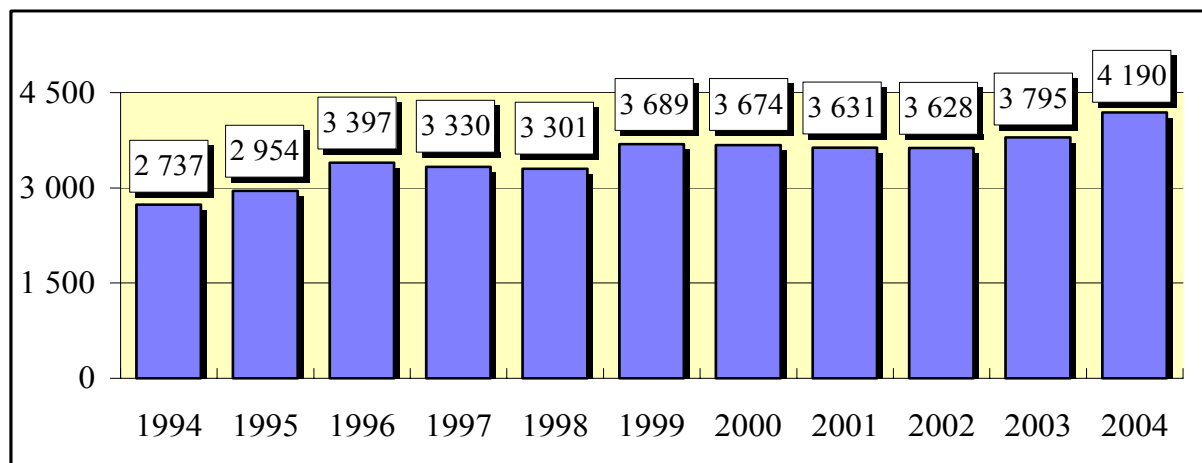
4.1.1.5 Anteil an der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG und PflSchG einen Anteil von 0,1 %.

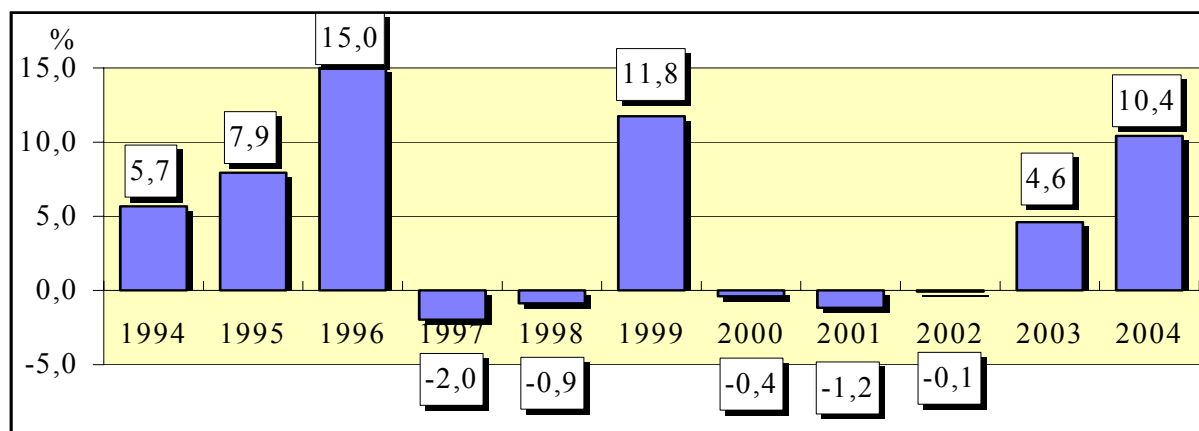
4.1.2 Aufgeklärte Fälle

4.1.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrates der aufgeklärten Fälle



4.1.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2004 bei 57,8 %.

4.1.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	55,9
Bayern	49,9
Berlin	72,3
Brandenburg	72,4
Bremen	59,4
Hamburg	53,9
Hessen	54,1
Mecklenburg-Vorp.	62,8
Niedersachsen	57,6
Nordrhein-Westfalen	55,3
Rheinland-Pfalz	47,6
Saarland	38,4
Sachsen	67,8
Sachsen-Anhalt	71,8
Schleswig-Holstein	57,8
Thüringen	64,4

4.1.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 4 190 Fälle aufgeklärt. Im Rahmen der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,1 %.

4.1.3 Tatverdächtige

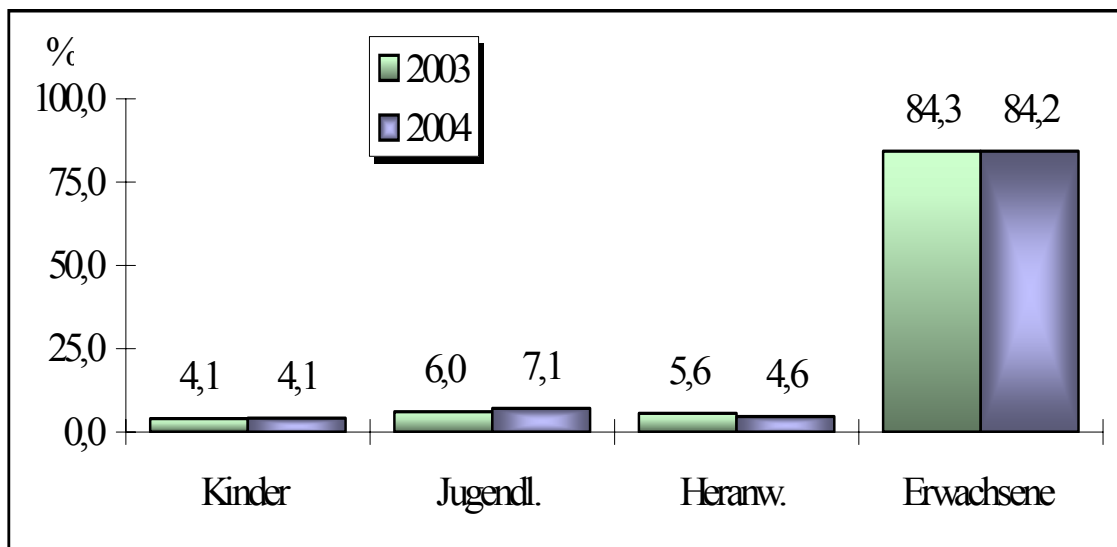
4.1.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Im Jahre 2004 wurden 4 573 (2003: 4 320) Tatverdächtige erfasst, die Steigerungsrate beträgt 5,9%.

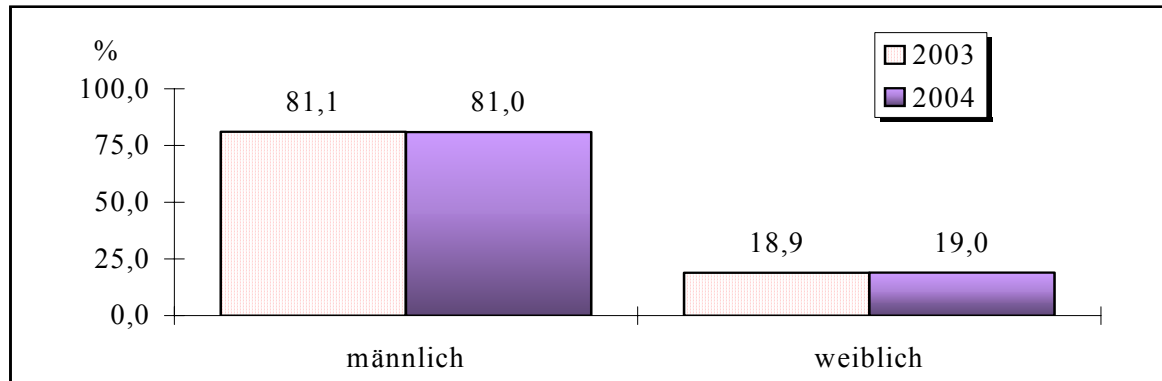
4.1.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	523
Bayern	508
Berlin	275
Brandenburg	283
Bremen	27
Hamburg	97
Hessen	363
Mecklenburg-Vorp.	77
Niedersachsen	512
Nordrhein-Westfalen	631
Rheinland-Pfalz	337
Saarland	36
Sachsen	218
Sachsen-Anhalt	357
Schleswig-Holstein	167
Thüringen	162

4.1.3.3 Verteilung nach Alter



4.1.3.4 Verteilung nach Geschlecht



4.1.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2004 wurden 290 = 6,3 % nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2003: 299).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	60	11,5
Bayern	38	7,5
Berlin	33	12,0
Brandenburg	7	2,5
Bremen	5	18,5
Hamburg	11	11,3
Hessen	31	8,5
Mecklenburg-Vorp.	0	0,0
Niedersachsen	15	2,9
Nordrhein-Westfalen	51	8,1
Rheinland-Pfalz	25	7,4
Saarland	2	5,6
Sachsen	3	1,4
Sachsen-Anhalt	4	1,1
Schleswig-Holstein	4	2,4
Thüringen	1	0,6

4.1.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieser Deliktsgruppe haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,2 %.

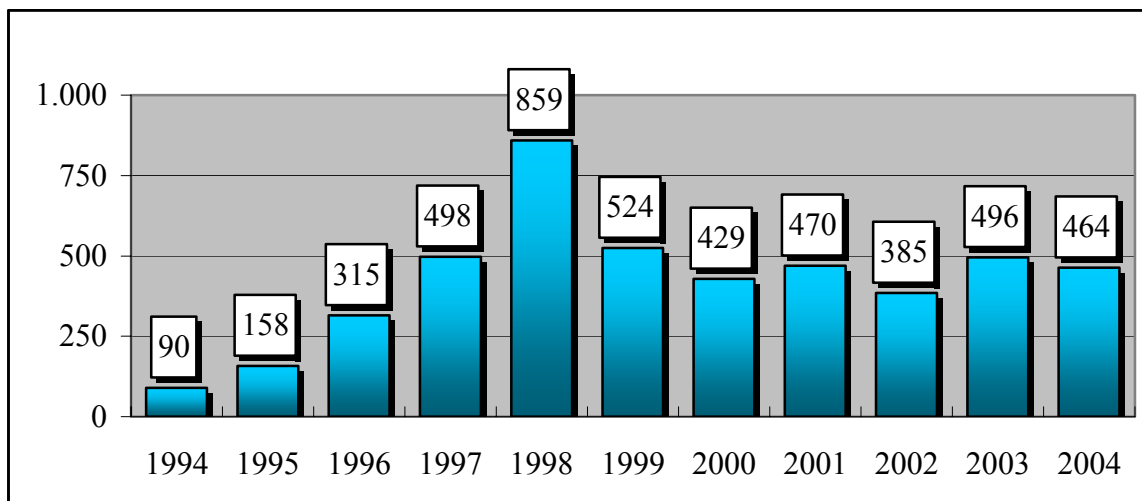
4.2 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen

Bewertungsgrundlage sind die Straftaten nach §§ 27, 27 a ChemG, gegebenenfalls § 27 ChemG i.V.m. § 8 ChemVerbotsV bzw. §§ 50, 51 GefStoffV in der Fassung bis 31.12 2004 bzw. § 9 FCKW-VO.

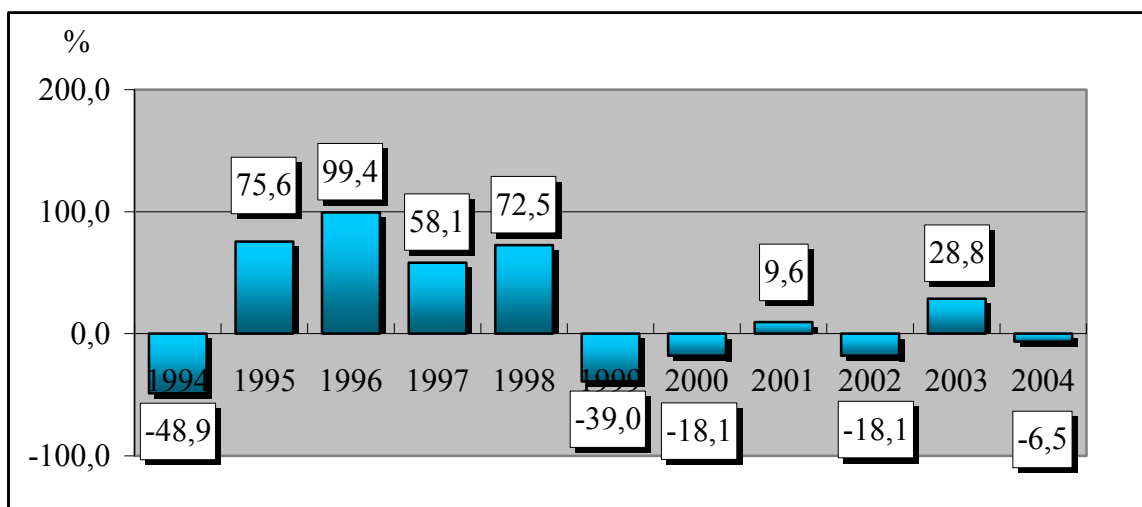
4.2.1 Bekannt gewordene Fälle

4.2.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



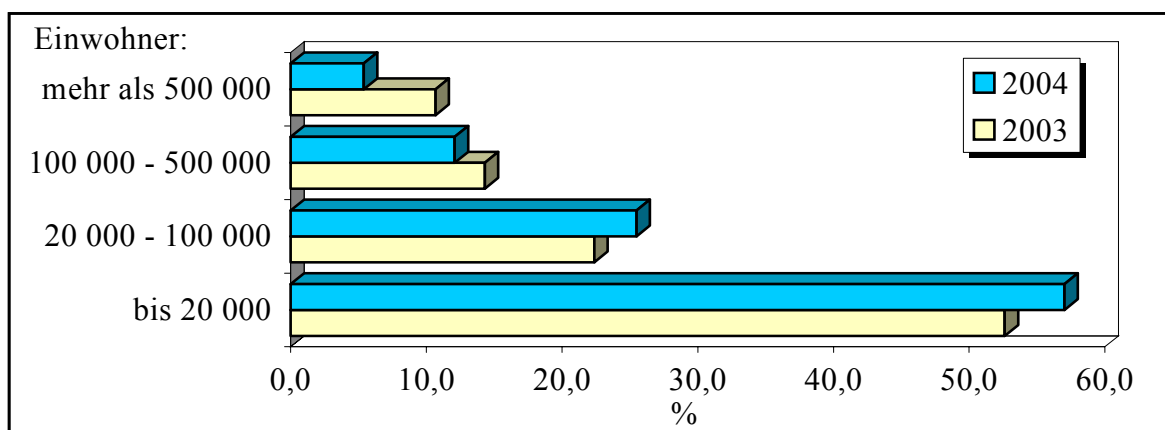
4.2.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insges. %	Straftaten- anteil insges. %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	32	6,9	9,9	13,0	0,30
Bayern	77	16,6	10,8	15,1	0,62
Berlin	7	1,5	8,1	4,1	0,21
Brandenburg	15	3,2	3,6	3,1	0,58
Bremen	1	0,2	1,5	0,8	0,15
Hamburg	3	0,6	3,9	2,1	0,17
Hessen	16	3,4	7,0	7,4	0,26
Mecklenburg-Vorp.	7	1,5	2,7	2,1	0,40
Niedersachsen	135	29,1	8,9	9,7	1,69
Nordrhein-Westfalen	51	11,0	23,1	21,9	0,28
Rheinland-Pfalz	17	3,7	4,5	4,9	0,42
Saarland	1	0,2	1,2	1,3	0,09
Sachsen	18	3,9	5,1	5,2	0,42
Sachsen-Anhalt	5	1,1	3,4	3,1	0,20
Schleswig-Holstein	75	16,2	3,9	3,4	2,66
Thüringen	4	0,9	2,5	2,9	0,17

4.2.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2004 wurden 10 (= 2,2 %) Versuche erfasst (2003: 2).

4.2.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



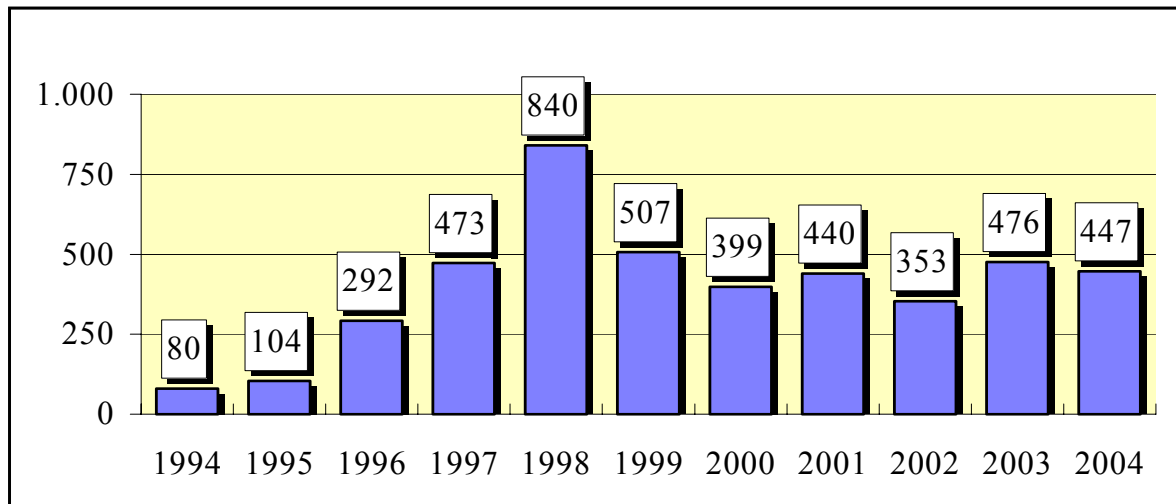
4.2.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Delikte nach dem Chemikaliengesetz einen Anteil von 0,01 %.

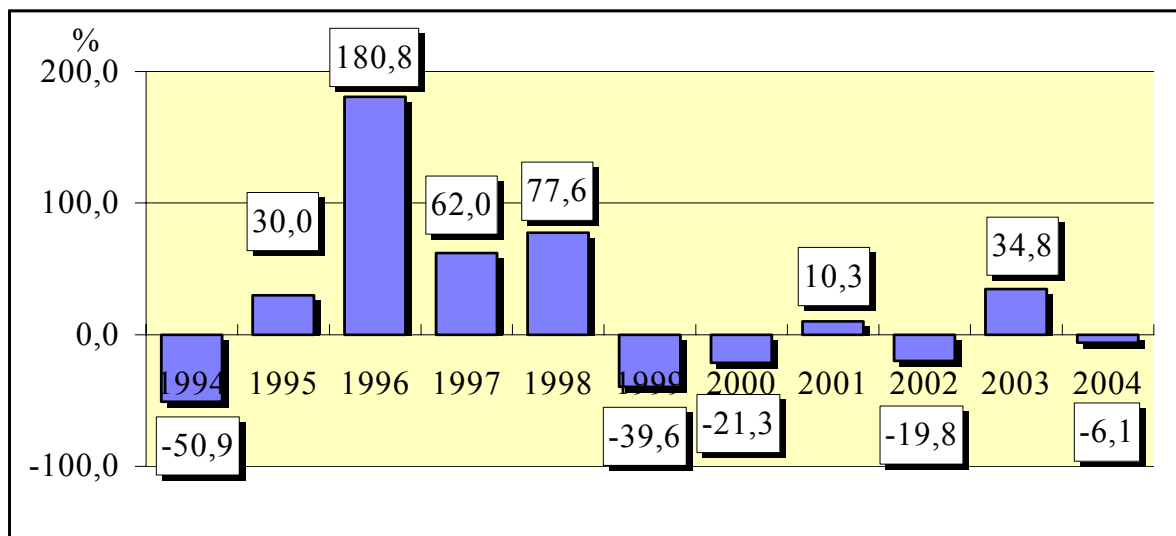
4.2.2 Aufgeklärte Fälle

4.2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



4.2.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2004 bei den Verstößen gegen § 27 Chemikaliengesetz bei 96,3 %.

4.2.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	93,5
Berlin	85,7
Brandenburg	93,3
Bremen	100,0
Hamburg	100,0
Hessen	100,0
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	94,8
Nordrhein-Westfalen	100,0
Rheinland-Pfalz	100,0
Saarland	100,0
Sachsen	105,6
Sachsen-Anhalt	80,0
Schleswig-Holstein	96,0
Thüringen	100,0

4.2.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 447 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2004 3 596 963 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,01 %.

4.2.3 Tatverdächtige

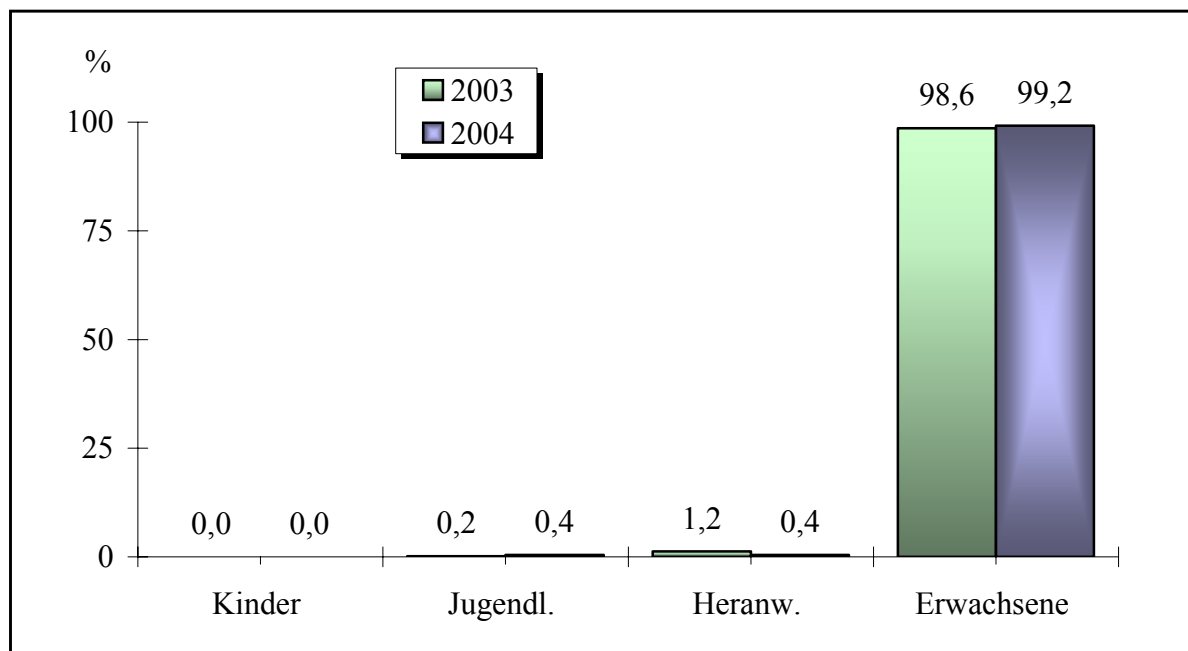
4.2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2004 wurden 490 Tatverdächtige ermittelt (2003: 566 TV), das ergibt eine Steigerungsrate von 13,4%.

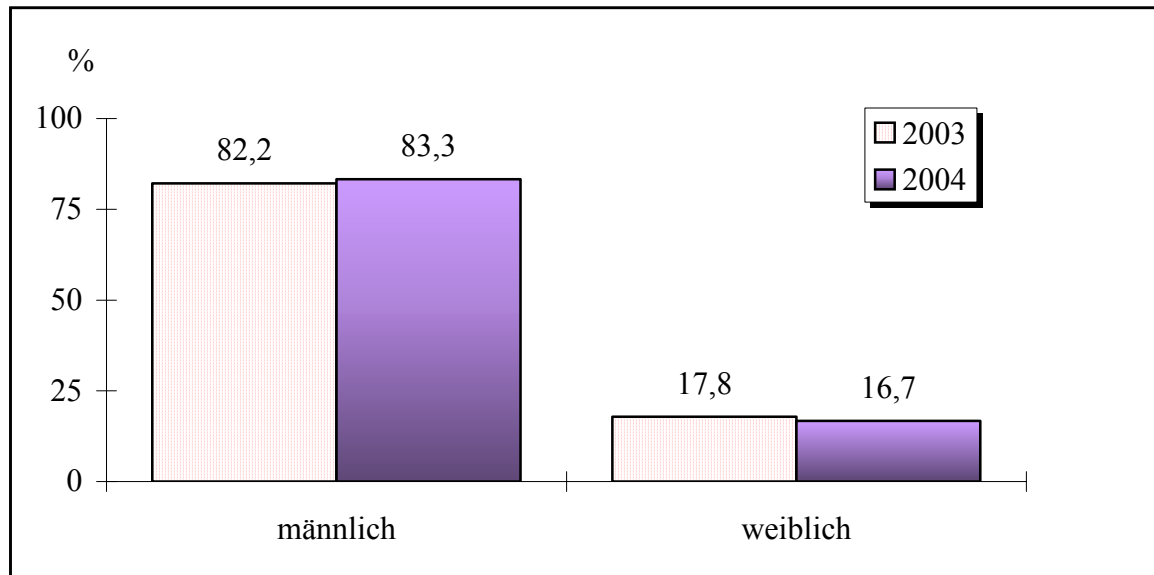
4.2.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	32
Bayern	75
Berlin	8
Brandenburg	13
Bremen	1
Hamburg	3
Hessen	18
Mecklenburg-Vorp.	7
Niedersachsen	147
Nordrhein-Westfalen	53
Rheinland-Pfalz	17
Saarland	1
Sachsen	22
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	84
Thüringen	4

4.2.3.3 Verteilung nach Alter



4.2.3.4 Verteilung nach Geschlecht



4.2.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2004 wurden 18 (= 3,7 %) nichtdeutsche Tatverdächtige (2003: 33 = 5,8 %) ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	2	6,3
Bayern	8	10,7
Berlin	1	12,5
Hessen	1	5,6
Niedersachsen	3	2,0
Nordrhein-Westfalen	3	5,7

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

4.2.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,02 %.

5. Zusammenfassung

Mit insgesamt 29 160 bekannt gewordenen Straftaten gegen die Umwelt ist die registrierte Umweltkriminalität im Jahr 2004 gegenüber 31 696 Delikten im Jahr 2003 weiter zurückgegangen. Die festgestellten Straftaten verteilen sich im Jahre 2004 auf 21 409 Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) gegenüber 43 umweltrelevanten Taten nach anderen Paragraphen des StGB und 7 708 Straftaten im Bereich des Umweltnebenstrafrechts (BNatSchG, ChemG u.a.).

Während seit Beginn der achtziger Jahre der Schwerpunkt bei den Gewässer-
verunreinigungen lag, ist dieses Delikt inzwischen vom unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen (früher: umweltgefährdende Abfallbeseitigung) auf den zweiten Platz verdrängt worden. Beim unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen wurden 2004 14 552 (2003: 17 039), bei der Gewässer-
verunreinigung 4 051 Fälle (gegenüber 4 415 Fällen im Jahre 2003) bekannt. Das dritthäufigste Delikt ist wie im Vorjahr die Bodenverunreinigung: 2004 wurden 1 591 Fälle bekannt, 2003 waren es 1 720 Fälle. Damit wird deutlich, dass die Einführung des § 324a StGB im Jahre 1994 einem Erfordernis der Praxis entsprach.

Geringe Bedeutung in den Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken haben nach wie vor solche Umweltdelikte, die nur das Versuchsstadium erreichen. Ähnliches gilt - mit Ausnahme der Gewässer-
verunreinigung - für die fahrlässige Begehungsweise.

Die Aufklärungsquote bei der gesamten Umweltkriminalität lag 2004 mit 60,5 % (2003: 61,8 %) über der für die Gesamtkriminalität (54,2 %).

Gegenüber der Gesamtkriminalität kommt es bei von der Polizei für aufgeklärt gehaltenen Umweltdelikten aber seltener zu einem Gerichtsverfahren, und die Verfahren enden auch weniger oft mit einer Verurteilung des Angeklagten als bei der übrigen Kriminalität. Die Staatsanwaltschaften stellen also Verfahren wegen Umweltdelikten im Vergleich zu anderen Straftaten häufiger ein; ebenso stellen die Gerichte die Verfahren überdurchschnittlich oft ein oder sprechen die Angeklagten frei. Im Fall einer Verurteilung wird in aller Regel nur eine Geld-
strafe verhängt.

Pro Kopf der Bevölkerung wurden 2004 in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und dem Saarland verhältnismäßig viele Umweltdelikte (nach dem 29. Abschnitt des StGB) bekannt, in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen waren es relativ wenige. Je 100 000 Einwohner wurden beispielsweise in Schleswig-Holstein 78,5 Fälle, in Bayern nur 10,2 Fälle verfolgt.

Bei der Aufklärung war Sachsen-Anhalt mit einer Aufklärungsquote von 80,3 %, gefolgt von Baden-Württemberg sowie Bayern und Niedersachsen, füh-

rend. Hamburg hatte mit einer Aufklärungsquote von 37,7 %, gefolgt von Berlin und Schleswig-Holstein, die niedrigste Aufklärungsquote.

Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen lagen für das Jahr 2003 noch nicht für alle Bundesländer vor, in den neuen Bundesländern wurden von Sachsen-Anhalt noch keine Zahlen eingereicht. Bei den vorliegenden Abgeurteiltenzahlen weisen Niedersachsen und Baden-Württemberg die höchsten Werte aus; Bremen und Brandenburg bildeten hier die Schlusslichter. Die höchsten Verurteiltenzahlen erreichten ebenfalls Niedersachsen und Rheinland-Pfalz; die niedrigsten hatten Bremen und Brandenburg.

Umweltdelikte werden ganz überwiegend von männlichen Erwachsenen zwischen 40 und 50 Jahren begangen (2003: 40 bis 50 Jahre). Die Zahl der aufgeklärten Fälle und die der Tatverdächtigen sind ungefähr gleich groß, die Täter handeln also in der Regel als Einzeltäter, und meistens wird auch nur eine Tat pro Täter bekannt.

Das Dunkelfeld bei Umweltstraftaten wird von den mit der Umweltkriminalität befassten Personen im Vergleich zu den tatsächlich angezeigten Umweltdelikten überwiegend als bedeutend größer eingeschätzt. Dies ist u.a. auf die Zurückhaltung im Zusammenhang mit der Anzeigeerstattung der verschiedenen Personengruppen zurückzuführen, die unterschiedliche Ursachen hat. Festzuhalten bleibt wie in den Jahren zuvor, dass trotz der in allen Bundesländern durch Verwaltungsvorschriften eingeführten Anzeigepflichten die Anzeigeaktivitäten der Verwaltungsbehörden hinter dem möglichen Maß zurückbleiben.

Wortlaut der Straftatbestände¹

1. Strafgesetzbuch

§ 292. Jagdwilderei.²(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder

2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,

2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder

3. von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

§ 293. Fischwilderei.²Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder

2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

² Die §§ 292, 293 StGB haben in der vorliegenden Darstellung keine Berücksichtigung gefunden, weil ihr Anteil an der Gesamtkriminalität sehr gering ist. Aus Vollständigkeitsgründen wird aber der Wortlaut der beiden Vorschriften an dieser Stelle wiedergegeben, weil es sich dabei um Umweltstraftaten im weiteren Sinn handelt.

§ 303. Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 304. Gemeinschädliche Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 306. Brandstiftung. (1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,

2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,

3. Warenlager oder -vorräte,

4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,

5. Wälder, Heiden oder Moore oder

6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306 d. Fahrlässige Brandstiftung. (1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 f. Herbeiführen einer Brandgefahr. (1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 307. Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie. (1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 309. Missbrauch ionisierender Strahlen. (1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 310. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens. (1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 307 Abs. 1 oder des § 309 Abs. 2 oder

2. einer Straftat nach § 308 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft,

verwahrt oder einem anderen überlässt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 311. Freisetzen ionisierender Strahlen. (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 312. Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage. (1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 313. Herbeiführen einer Überschwemmung. * (1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 314. Gemeingefährliche Vergiftung. (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefassten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder

2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,

vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2

verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

* Der Straftatbestand der Überschwemmung, früher geregelt in den §§ 312-314 StGB, nunmehr im § 313 StGB zusammengefasst, hat in der vorliegenden Darstellung keine Berücksichtigung gefunden, weil sein Anteil an der Gesamtkriminalität sehr gering ist. Aus Vollständigkeitsgründen wird aber der Wortlaut der Vorschrift an dieser Stelle wiedergegeben, weil es sich dabei um eine Umweltstraftat im weiteren Sinn handelt.

§ 324. Gewässerverunreinigung. (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 324 a. Bodenverunreinigung. (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder

2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325. Luftverunreinigung. (1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 325 a. Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen.

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 326. Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen. (1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
 - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
 - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

§ 327. Unerlaubtes Betreiben von Anlagen. (1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder
2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 328. Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
2. wer grob pflichtwidrig ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen, aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt,
2. eine nukleare Explosion verursacht oder
3. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.

§ 329. Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete. (1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebiets betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebiets Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,

5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 330. Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat. (1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder

2. den Tod eines anderen Menschen verursacht,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 330a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 330 a. Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften. (1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b. Tätige Reue. (1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2, des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 5 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c. Einziehung. Ist eine Strafe nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht,
eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 330 d. Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer
2. eine kerntechnische Anlage:
eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. ein gefährliches Gut:
ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich;
4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus
 - a) einer Rechtsvorschrift,
 - b) einer gerichtlichen Entscheidung,
 - c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage oder
 - e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,
ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;
5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung:
auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erzwungenen oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

2. Bundesnaturschutzgesetz

§ 66. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

3. Tierschutzgesetz

§ 17. Strafvorschriften. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

4. Bundesjagdgesetz

§ 38. Straftaten. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

5. Pflanzenschutzgesetz

§ 39. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder
3. Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

6. Chemikalienrecht

6.1 Chemikaliengesetz

§ 27. Strafvorschriften. (1) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, 3 Satz 1, Abs. 4 oder 6 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse, Biozid- Wirkstoffe oder Biozid-Produkte zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in

Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Satz 1 zu ahnden sind.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a bis 4c, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 Nr. 2 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 328, 330 oder 330 a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.

§ 27 a. Unwahre GLP-Erklärungen, Erschleichen der GLP-Bescheinigung. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr die Erklärung nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Wahrheit zuwider abgibt oder eine unwahre Erklärung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Amtsträger, der innerhalb seiner Zuständigkeit eine unwahre Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1 oder eine unwahre Bestätigung nach § 19 b Abs. 2 Nr. 3 erteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer bewirkt, dass eine unwahre Bescheinigung oder Bestätigung nach § 19 b erteilt wird, oder wer eine solche Bescheinigung oder Bestätigung zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

6.2 Chemikalienverbotsverordnung

§ 8. Straftaten. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

6.3 Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung

§ 1. Straftaten nach der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 28), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Stoff produziert,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 2 Nr. i Satz 1 Buchstabe c oder d oder Abs. 3 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Umfang einer Produktion einen dort genannten Prozentsatz nicht übersteigt oder dass ein dort genannter Stoff nicht mehr hergestellt wird,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. ii oder Abs. 3 Nr. i Buchstabe e, f oder g einen dort genannten Stoff in den Verkehr bringt oder verwendet,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Nr. i Satz 1 Buchstabe c oder d oder Nr. iii Satz 2 nicht sicherstellt, dass der berechnete Umfang von Methylbromid einen dort genannten Prozentsatz oder Durchschnittswert nicht übersteigt oder dass Methylbromid nach dem

- dort genannten Zeitpunkt nicht mehr in den Verkehr gebracht oder verwendet wird,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 ein dort genanntes Produkt oder eine dort genannte Einrichtung einführt oder in den Verkehr bringt,
 6. entgegen Artikel 5 Abs. 1 teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwendet,
 7. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 einen dort genannten Stoff, ein dort genanntes Produkt oder eine dort genannte Einrichtung aus der Gemeinschaft ausführt,
 8. entgegen Artikel 11 Abs. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1, einen dort genannten Stoff in einen Nichtvertragsstaat oder ein nicht unter das Protokoll fallendes Gebiet ausführt oder
 9. entgegen Artikel 16 Abs. 4 einen geregelten Stoff in einem Einwegbehälter in den Verkehr bringt.

Nach Satz 1 Nr. 5 wird nicht bestraft, wer ein Fertigarzneimittel im Sinne des § 4 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes erfüllt sind, das Arzneimittel im Einzelfall der Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung dient und ein gleichwertiges, nach dem Arzneimittelgesetz zugelassenes oder als zugelassen geltendes Arzneimittel nicht verfügbar ist.

§ 2. Einfuhr geregelter Stoffe und geregelte Stoffe enthaltender Produkte oder Einrichtungen

(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die aktive Veredelung von geregelten Stoffen im Sinne des Artikels 2 Spiegelstrich 4 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 28), aus Drittländern ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz der Kommission nach Artikel 6 Abs. 1 der genannten Verordnung ist verboten.

(2) Die Überführung von Produkten oder Einrichtungen, die in Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004 (ABl. EU Nr. L 71 S. 28), genannte Stoffe enthalten, aus Nichtvertragsstaaten im Sinne des Artikels 2 Spiegelstrich 3 der genannten Verordnung oder aus Gebieten im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der genannten Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr ist verboten.

(3) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 oder 2 einen geregelten Stoff, ein Produkt oder eine Einrichtung in den zollrechtlich freien Verkehr oder einen geregelten Stoff in die aktive Veredelung überführt.

§ 2a. Straftaten nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Abs. 1 einen dort genannten Stoff herstellt, in Verkehr bringt oder verwendet.

6.4 Gefahrstoff-Verordnung

6.4.1 Gefahrstoff - Verordnung in der Fassung bis zum 31.12.2004

§ 50. Chemikaliengesetz - Umgang. (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmer den dort genannten Gefahrstoffen aussetzt,

2. entgegen § 15a Abs. 2 nicht die dort genannten Gefahrstoffe durch die vorgeschriebenen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ersetzt,
3. entgegen § 15a Abs. 3 Satz 1 bis 3 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne die dort geforderte personelle Ausstattung des Unternehmens durchführt,
4. entgegen § 15a Abs. 4 Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung bei Überschreiten der Auslöseschwelle mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 das Ergebnis der Prüfung nicht vorlegt,
8. entgegen § 16 Abs. 3 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 1.2.1.1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 einen Arbeitnehmer mit den dort genannten Arbeiten an Innenflächen und Einbauten von Räumen und Behältern beschäftigt,
10. (weggefallen)
11. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4.2.1 nicht dafür sorgt, dass Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden,
- 11 a. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 11 b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V. Nr. 8.3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt,
- 11 c. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 8.4.4 Abs. 2 Satz 1 das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,
- 11 d. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V. Nr. 8.4.4 Abs. 3 oder Nr. 8.4.5 Abs. 4 einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
12. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz die ermittelten Werte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3, geeignete persönliche Schutzausrüstungen nicht zur Verfügung stellt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,

14. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht erstellt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 nicht in der Sprache der Beschäftigten abfasst oder nicht an geeigneter Stelle bekannt macht.
15. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 die Arbeitnehmer nicht vor der Beschäftigung oder danach mindestens einmal jährlich unterweist oder Inhalt oder Zeitpunkt der Unterweisungen nicht schriftlich festhält oder nicht durch Unterschrift bestätigen lässt,
16. (weggefallen)
17. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 dort bezeichnete Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht vorschriftsgemäß verpackt oder kennzeichnet,
18. entgegen § 23 Abs. 3 ortsfeste Behälter oder Standflaschen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
19. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder lagert,
20. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 einen Arbeitnehmer, bei dem die Vorsorgeuntersuchung nicht vorgenommen worden ist, beschäftigt oder weiter beschäftigt,
21. entgegen § 33 Satz 1 oder 2 einen Arbeitnehmer beschäftigt oder weiter beschäftigt oder
22. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 die dort genannten Arbeiten ohne Zulassung durch die zuständige Behörde durchführt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 51. Chemikaliengesetz - Herstellungs- und Verwendungsverbote. Nach § 27 Abs. 1

Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 9 Satz 1, Nr. 12 Abs. 1, Nr. 13.1 Abs. 1, Nr. 14 Abs. 1, Nr. 15 Satz 1, Nr. 18 Abs. 1 oder Nr. 20 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt oder verwendet,
2. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 4 Satz 1, Nr. 5 Abs. 1, Nr. 13.1 Abs. 2, Nr. 17.1 Abs. 2 Satz 1 oder Nr. 19 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verwendet,

3. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 3 Abs. 1 oder 2, Nr. 6 Abs. 1, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 17.1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 17.2 Abs. 1 oder Nr.17.3 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu den in diesen Vorschriften jeweils genannten Zwecken verwendet,
4. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 10 die dort genannten Dekorationsgegenstände herstellt,
5. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 11 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse außerhalb geschlossener Anlagen verwendet,
6. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in anderen als gewerblich genutzten Räumen verwendet,
7. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 16 Isopropanol nach dem Starke Säure-Verfahren herstellt,
8. entgegen § 15d Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 Begasungen durchführt,
9. entgegen § 15d Abs. 2 Satz 1 Begasungen ohne Erlaubnis durchführt oder
10. entgegen § 15e in Verbindung mit § 25 Schädlingsbekämpfungen durchführt, ohne die in Anhang V Nr. 6 vorgesehene Sachkunde nachweisen zu können.

6.4.2 Gefahrstoff-Verordnung in der Fassung ab dem 1.1.2005

§ 25. Chemikaliengesetz - Tätigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Beschäftigte eine Tätigkeit aufnehmen lässt,
2. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
3. entgegen § 7 Abs. 8 Satz 1 ein Gefahrstoffverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 die Funktion oder die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
5. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Tätigkeit durchführen lässt,

6. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 Gefahrstoffe aufbewahrt oder lagert,
7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 2 Satz 7 technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen durch belastende persönliche Schutzausrüstung als ständige Maßnahme ersetzt,
8. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 4 nicht gewährleistet, dass getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
9. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 eine persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
10. entgegen § 9 Abs. 9 Satz 2 einen Bereich nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
11. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist,
12. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 eine dort genannte Arbeit durchführt,
13. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.4 Satz 1 einen Arbeitsplan nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,
14. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 6.4.2.1 Abs. 2 Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A unverpackt lagert oder befördert,
15. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 6.4.2.1 Abs. 3 brennbare Materialien lagert,
16. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 6.4.2.2 Abs. 3 Stoffe oder Zubereitungen nicht oder nicht rechtzeitig in Teilmengen unterteilt,
17. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 6.4.2.3 Abs. 5 Stoffe oder Zubereitungen lagert,
18. entgegen § 11 Abs. 2 eine dort genannte Maßnahme nicht durchführt,
19. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Schutzkleidung oder Atemschutzgeräte nicht zur Verfügung stellt,
20. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 abgesaugte und nicht hinreichend gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 gereinigte Luft in einen Arbeitsbereich zurückführt,

21. entgegen § 12 Satz 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.4 Abs. 2 Satz 1 das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,
22. entgegen § 12 Satz 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.4 Abs. 3 oder Nr.1.5 Abs. 4 einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
23. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
24. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 einen Beschäftigten nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet,
25. entgegen § 13 Abs. 4 Warn- und sonstige Kommunikationssysteme nicht zur Verfügung stellt,
26. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Informationen über Notfallmaßnahmen zur Verfügung stehen,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird,
28. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Beschäftigter richtig, vollständig oder rechtzeitig unterwiesen wird,
29. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 2 nicht gewährleistet, dass die Beschäftigten und ihre Vertreter unterrichtet und informiert werden,
30. entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 3 nicht gewährleistet, dass ein aktualisiertes Verzeichnis geführt wird,
31. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nicht sicherstellt,
32. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 eine Vorsorgekartei nicht führt,
33. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 die Vorsorgekartei nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,
35. entgegen § 16 Abs. 3 oder 4 eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,

36. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 einen Koordinator nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 26. Chemikaliengesetz - Herstellungs- und Verwendungsverbote

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 9 Satz 1, Nr. 12 Abs. 1, Nr. 13.1 Abs. 1, Nr. 14 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7, Nr. 15 Satz 1, Nr. 20 oder Nr. 22 Abs. 1, die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt oder verwendet,

2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 4 Satz 1, Nr. 13.1 Abs. 2, Nr. 17.1 Abs. 2 Satz 1, Nr. 19 Abs. 1, Nr. 24 oder Nr. 27 Satz 1, die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verwendet,

3. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 3 Abs. 1, 2 oder 5, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 13.3 Abs. 2, Nr. 17.1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 17.2 Abs. 1, Nr. 17.3 Abs. 1, Nr. 18, Nr. 21, Nr. 25 oder Nr. 26, die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu den in diesen Vorschriften jeweils genannten Zwecken verwendet,

4. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 10, die dort genannten Dekorationsgegenstände herstellt,

5. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 23, die dort aufgeführten Stoffe außerhalb geschlossener Anlagen herstellt oder verwendet,

6. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 11, die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse außerhalb geschlossener Anlagen verwendet,

7. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 16, Isopropanol nach dem Starke Säure-Verfahren herstellt,

8. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils in Verbindung mit Anhang IV Nr. 22 Abs. 3, krebserzeugende Mineralfasern verwendet,
9. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchführt,
10. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 4.5 Satz 1 Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführt,
11. entgegen § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1 Satz 1 Begasungen durchführt oder
12. ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 Begasungen durchführt.

6.5 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung

§ 9. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. (1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Druckgaspackungen herstellt oder in den Verkehr bringt,
2. § 3 Abs. 1 Kältemittel in den Verkehr bringt oder verwendet,
3. § 3 Abs. 2 Erzeugnisse, die in § 3 Abs. 1 genannte Kältemittel enthalten, herstellt oder in den Verkehr bringt,
4. § 4 Abs. 1 dort genannte Stoffe zur Herstellung von Schaumstoffen verwendet,
5. § 4 Abs. 2 Schaumstoffe oder Erzeugnisse aus Schaumstoffen in den Verkehr bringt,
6. § 5 Abs. 1 Reinigungs- und Lösungsmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet oder
7. § 6 Abs. 1 Löschmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

(2) – (4): Ordnungswidrigkeiten

7. Gentechnikgesetz

§ 39. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder
2. ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 eine gentechnische Anlage betreibt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer durch eine in Absatz 2 oder eine in § 38 Abs. 1 Nr. 2, 8, 9 oder 12 bezeichnete Handlung Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung gefährdet.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(7) Wer in den Fällen des Absatzes 3 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

8. Strahlenschutzvorsorgegesetz

§ 13. Straftaten. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

9. Umwelthaftungsgesetz

§ 21. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

10. Anhang

Gegenüberstellung der infolge des 6. StrRG inhaltlich (+) bzw. in der Nummerierung (~) geänderten umweltstrafrechtlich relevanten Tatbestände des StGB a.F. und StGB n.F.:

<u>StGB a.F.</u>	<u>StGB n.F.</u>
292 (Jagdwilderei)	292 (") +
293 (Fischwilderei)	293 (") +
308 (Brandstiftung)	306 (") + ~
309 (Fahrlässige Brandstiftung)	306 d (") + ~
310 a (Herbeiführen einer Brandgefahr)	306 f (") + ~
310 b (Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie)	307 (") + ~
311 a (Missbrauch ionisierender Strahlen)	309 (") + ~
311 b (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens)	310 (") + ~
311 d (Freisetzen ionisierender Strahlen)	311 (") + ~
311 c (Fehlerhafte Herstellung kerntechnischer Anlagen)	312 (") + ~
312 – 314 ((Fahrlässiges) Herbeiführen einer (lebens- / sachegefährdenden) Überschwemmung)	313 (Herbeiführen einer Überschwemmung) + ~
319 (Gemeingefährliche Vergiftung)	314 (") + ~
320 (Fahrlässige Gemeingefährdung)	318 Abs. VI (Fahrlässige Beschädigung wichtiger Anlagen) + ~
326 (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung)	326 (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) geänderte Überschrift
330 (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat)	330 (") +
330 a (Schwere Gefährdung Freisetzung von Giften)	330 a (") +
330 b (Tätige Reue)	330 b (") +

Kleine Bibliographie zum Umweltstrafrecht

Bundeskriminalamt: Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.1994, in: Vorschriftensammlung des Bundeskriminalamtes Nr. 5.390.

Busch, Ralf: Unternehmen und Umweltstrafrecht, Osnabrück 1997.

Busch, Ralf/Iburg, Ulrich: Umweltstrafrecht, Berlin 2002.

Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, 5. Auflage, Köln 2000.

Franzheim, Horst/Pfohl, Michael: Umweltstrafrecht – Eine Darstellung für die Praxis, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 2001.

Hoch, Hans J.: Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung – Empirische Untersuchung zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 68, 1994.

Kloepfer, Michael/Vierhaus, Hans-Peter: Umweltstrafrecht, NJW-Schriftenreihe Band 58, 2. Aufl., München 2002.

Kube, Edwin/Seitz, Norbert: Zur „Rentabilität“ von Umweltdelikten oder: Viel passiert, wenig geschieht, in: Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1987, S. 41-49.

Kühne, Hans-Heiner/Görgen, Thomas: BKA-Forschungsberichte, Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten, Wiesbaden 1991.

Leffler, Norbert: Umwelt/Kriminalität/Recht, Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1993.

Meinberg, Volker: Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, in: Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaft (ZStW) 100 (1988), S. 112-157.

- Meinberg, Volker/Möhrenschlager, Manfred/Link, Wolfgang: Umweltstrafrecht – Gesetzliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und praktische Anwendung, Düsseldorf 1989.
- Michalke, Regina: Umweltstrafsachen, 2. Aufl., Heidelberg 2000.
- Möhrenschlager, Manfred: Revision des Umweltstrafrechts – Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1994, S. 513-519 (Teil 1) und S. 566-569 (2. Teil).
- Rat von Sachverständigen für Umweltfragen: Umweltgutachten 1996, Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung, Wiesbaden, Februar 1996.
- Rogall, Klaus: Grundprobleme des Abfallstrafrechts, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1992, S. 360-364 (Teil 1) und S. 561-567 (Teil 2).
- ders.: Umweltschutz durch Strafrecht – eine Bilanz, in: Klaus-Peter Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel. Bilanz und Perspektiven aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU), Berlin 2001, S. 795-835.
- Rüther, Werner: Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, BERICHT 2/86 des Umweltbundesamtes, Berlin 1986.
- ders.: Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts, in: Informationsdienst Umweltrecht (IUR) 1992, S. 152-155.
- Sack, Hans-Jürgen: Umweltschutz-Strafrecht. Erläuterungen der Straf- und Bußgeldvorschriften, Loseblattkommentar seit 1978, Stuttgart 2003.
- Schall, Hero: Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report (NStZ-RR) 2005, S. 33-37, S. 97-104; 2003, S. 65-71; 2002, S. 33-37; 2001, S. 1 ff.; 1998, S. 353-358 sowie in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 1997, S. 420 ff. (Teil 1), S. 462 ff. (Teil 2), S. 577 ff. (Teil 3); 1992, S. 209-216 (Teil 1) und S. 265-268 (Teil 2).

- ders.: Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1990, S. 1263-1273.
- Schmalenberg, Florian: Ein europäisches Umweltstrafrecht – Anforderungen und Umsetzungsprobleme unter Berücksichtigung des Richtlinienvorschlags KOM (2001) 139 endg., Berlin 2004.
- Schulz, G./Lotz, H. (Hrsg.): Polizei und Umwelt, Wiesbaden, Bd. I 1986, Bd. II 1987.
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 14. Aufl., Heidelberg 2004.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1990, Stuttgart 1991.
- Steindorf, Joachim: Umwelt-Strafrecht, 2. Aufl., Berlin, New York 1997.
- Tiedemann, Klaus/Kindhäuser, Urs: Umweltstrafrecht – Bewährung oder Reform?, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSStZ) 1988, S. 337-346.
- Wegener, Bernhard/Greenawalt, Tim: (Umwelt-) Strafrecht in europäischer Kompetenz!, in: Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2005, S. 585-588.
- Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltdelikte - Eine Auswertung der Statistiken, Berlin 1978 ff. (siehe zu den genauen bibliographischen Daten die folgenden Seiten)
- Wittkämper, G. W./Wulff-Nienhüser, M.: Umweltkriminalität – heute und morgen, Wiesbaden 1987.

Bisher durch das Umweltbundesamt veröffentlichte Auswertungen der Statistiken

Umweltschutzdelikte 1976, bearbeitet von Peter-Christoph Storm, Materialien 1/78, Berlin 1978.

Umweltschutzdelikte 1978, bearbeitet von Peter-Christoph Storm, Materialien 1/79, Berlin 1980.

Umweltschutzdelikte 1979, bearbeitet von Peter-Christoph Storm, Materialien 5/81, Berlin 1981.

Umweltschutzdelikte 1980, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 5/82, Berlin 1982.

Umweltschutzdelikte 1981, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 15/82, Berlin 1982.

Umweltschutzdelikte 1982, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 6/85, Berlin 1985.

Umweltschutzdelikte 1983, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 1/86, Berlin 1985.

Umweltschutzdelikte 1984, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 42/86, Berlin 1986.

Umweltschutzdelikte 1985, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 12/87, Berlin 1987.

Umweltschutzdelikte 1986, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 2/88, Berlin 1988.

Umweltschutzdelikte 1987, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 7/89, Berlin 1989.

Umweltschutzdelikte 1988, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 21/90, Berlin 1990.

Umweltschutzdelikte 1989, bearbeitet von Peter-Christoph Storm/Siegbert Lohse, TEXTE 19/91 des Umweltbundesamtes, Berlin 1991.

Umweltdelikte 1992, bearbeitet von Rainer Kühne/Carsten Beisheim/Monika Goertz, TEXTE 49/94 des Umweltbundesamtes, Berlin 1994.

- Umweltdelikte 1993, bearbeitet von Monika Goertz, TEXTE 29/95 des Umweltbundesamtes, Berlin 1994.
- Umweltdelikte 1994, bearbeitet von Monika Goertz/Julia Werner, TEXTE 53/96 des Umweltbundesamtes, Berlin 1996.
- Umweltdelikte 1995, bearbeitet von Monika Goertz/Julia Werner, TEXTE 27/97 des Umweltbundesamtes, Berlin 1997.
- Umweltdelikte 1996, bearbeitet von Monika Goertz/Julia Werner, TEXTE 63/97 des Umweltbundesamtes, Berlin 1997.
- Umweltdelikte 1997, bearbeitet von Monika Goertz/Julia Werner, TEXTE 46/99 des Umweltbundesamtes, Berlin 1999.
- Umweltdelikte 1998, bearbeitet von Monika Goertz/Julia Werner, TEXTE 13/00 des Umweltbundesamtes, Berlin 2000.
- Umweltdelikte 1999, bearbeitet von Monika Goertz/Julia Werner, TEXTE 51/00 des Umweltbundesamtes, Berlin 2000.
- Umweltdelikte 2000, bearbeitet von Monika Goertz/Julia Werner, TEXTE 66/01 des Umweltbundesamtes, Berlin 2001.
- Umweltdelikte 2001, bearbeitet von Monika Goertz/Wolfgang Seidel, TEXTE 39/02 des Umweltbundesamtes, Berlin 2002.
- Umweltdelikte 2002, bearbeitet von Monika Goertz/Wolfgang Seidel, TEXTE 65/03 des Umweltbundesamtes, Berlin 2003.
- Umweltdelikte 2003, bearbeitet von Monika Goertz/Michael Marty, TEXTE 39/04 des Umweltbundesamtes, Berlin 2004.